

Kirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

22. Heft:

System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes.

Von

August Knecht,

Doktor der Theologie und beider Rechte,
Professor des Kirchenrechtes am kgl. b. Lyzeum Bamberg.



STUTT GART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1905.

LIBRARY
OCT 2 1923
THEOLOGICAL SEMINARY

System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes.

Von

August Knecht,

Doktor der Theologie und beider Rechte,
Professor des Kirchenrechtes am kgl. b. Lyzeum Bamberg.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Quellen und Literatur	Seite
	VII

Erstes Kapitel.

Die Subjekte des Kirchenvermögens.

§ 1. Die Kirchen	1
§ 2. Die Wohltätigkeitsanstalten	43
§ 3. Die Klöster	55

Zweites Kapitel.

Die Objekte des Kirchenvermögens.

§ 4. Die verschiedenen Arten von kirchlichen Vermögensstücken	66
§ 5. Die juristische Qualität der kirchlichen Vermögensobjekte	68

Drittes Kapitel.

Die Quellen des Kirchenvermögens.

§ 6. Freiwillige Zuwendungen	72
§ 7. Gesetzliche Gefälle	79

Viertes Kapitel.

Die Zwecke des Kirchenvermögens.

§ 8. Allgemeines	93
§ 9. Der Unterhalt des Klerus	95
§ 10. Die Bestreitung der Ausgaben für die Liturgie und die kirchlichen Gebäude	100

VI

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 11. Die Unterstützung der Armen	102
§ 12. Der Loskauf von Gefangenen	105

Fünftes Kapitel.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 13. Die kirchlichen Verwalter	108
§ 14. Die bischöfliche Aufsicht.	116

Sechstes Kapitel.

Die Privilegien des Kirchenvermögens.

§ 15. Die Vorgeschichte der Justinianischen Privilegien	121
§ 16. Die Vergünstigungen bei dem Erwerb von Kirchengütern	123
§ 17. Die Immunitäten	128
§ 18. Die Verjährungsprivilegien	131
§ 19. Die Veräußerungsverbote	133

Verzeichnis

der hauptsächlich benutzten Quellen und Literatur.

- Achelis, H., *Virgines subintroductae*. Leipzig 1902.
Arndts, L., *Lehrbuch der Pandekten*. 12. Aufl. Stuttgart 1883.
Athanasias, A., *Die Begründung des orthodoxen Staates durch Kaiser Theodosius d. Gr.* Leipzig 1902.
Barthel, J. C., *De rebus eccles. non alienandis*. Opusc. jurid. Bamberg 1756. Tom. II.
Beth, K., *Die orientalische Christenheit der Mittelmeerländer*. Berlin 1902.
Biener, F. A., *Geschichte der Novellen Justinians*. Berlin 1824.
Bigelmair, A., *Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit*. München 1902.
Birkmeyer, K., *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*. Berlin 1901.
Böhmer, G. L., *Principia Juris Canonici*. Göttingae 1791.
Böhmer, J. H., *Institutiones Juris Canonici. Halae Magdeburgicae* 1741.
Bondroit, A., *De capacitate possidendi ecclesiae necnon de regio proprietatis vel dispositionis dominio in patrimonio ecclesiastico aetate Merovingica (A. 481—751)*. Tom. I. Lovanii 1900.
Braun, J. B., *Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I.* Giessen 1860.
Brendel, S., *Kirchenrecht*. 2. Bd. Bamberg 1840.
Brinz, A., *Lehrbuch der Pandekten*. 1.—4. Bd. 2. Aufl. Erlangen 1873—1892.
Buss, F. J., *System der gesamten Armenpflege*. 3. Bd. Stuttgart 1846.
Carassai, C., *La politica religiosa di Constantino il Grande e la proprietà della chiesa in Archivio della R. Società Romana di Storia Patria*. Vol. XXIV. (1901). Roma.
Cohn, M., *Zum römischen Vereinsrecht*. Berlin 1873.
Corpus Juris Rom. antejustin., ed. G. Haenel. Bonn 1842.
Corpus Juris Canonici, ed. Aem. L. Richter, Aem. Friedberg. I., II. P. Lipsiae 1879, 1881.
Corpus Juris Civilis, ed. P. Krueger, Th. Mommsen, R. Schoell, G. Kroll. 3 Vol. Berolini 1893—95.

- Coulondre, Des acquisitions des biens par les établissements de la religion chrétienne en droit romain et dans l'ancien droit français. Paris 1886.
- Cujacius, Jac., Novellarum Constitutionum Imp. Justiniani expositio. Coloniae Agrippinae 1592.
- Dernburg, H., Pandekten. 3 Bde. 4. Aufl. Berlin 1894.
- Derselbe, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens 1. Bd. 2. Aufl. Halle 1902.
- Diehl, Ch., Justinien et la civilisation Byzantine au VI^e siècle. Paris 1901.
- Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Parisiis 1883 bis 1887.
- Duchesne, Origines du culte chrétien. 3^e éd. Paris 1903.
- Endemann, F., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 6. Aufl. Berlin 1899.
- Esmarch, K., Römische Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Kassel 1888.
- Van Espen, Jus eccles. univ. Coloniae Agrippinae 1748.
- Evelt, J., Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Soest 1845.
- Fabre, P., De Patrimoniis Romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum. Paris 1892.
- Ferradou, A., Des biens des monastères à Byzance. Bordeaux 1896.
- Flasch, F. M., Konstantin d. Gr. Würzburg 1891.
- Fourneret, P., Ressources dont l'église disposa pour reconstituer son patrimoine. Paris 1902.
- Friedberg, E., Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.
- Galante, A., La condizione giuridica delle cose sacre. Parte I. Torino 1903.
- Gelzer, H., Das Verhältnis von Staat und Kirche in Byzanz in „Histor. Zeitschr.“, begr. von H. Sybel. 86. Bd. (Neue Folge 50. Bd.). München und Leipzig 1901.
- Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Bd. Berlin 1881.
- Gillmann, Fr., Das Institut der Chorbischöfe im Orient. München 1903.
- Gothofredus, Dion., Corpus Juris Civilis cum comment. 2 Vol. Lipsiae 1710.
- Gothofredus, Jac., Codex Theodosianus cum comment. ed. J. D. Ritter. 3 Vol. Lipsiae, 1736.
- Grashof, O., Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräußerung des kirchlichen Vermögens in „Archiv f. kath. Kirchenrecht“ 36. Bd. (1876). S. 193—203.
- Derselbe, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens, ebendasselbst S. 321—335.
- Grisar, H., Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter. 1. Bd. Freiburg i. Br. 1901.
- Gross, K., Das Recht an der Pfründe. Graz 1887.
- Grupp, G., Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. 2 Bde. München 1903, 1904.
- Hefele, C. J., Konziliengeschichte. 1. 2. Bd. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873 ff.
- Heiner, Fr., Katholisches Kirchenrecht. 2. Bd. 3. Aufl. Paderborn 1902.

- Helle, H., Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Konstantin d. Gr. Paderborn 1876.
- Hellmann, Fr., Das gemeine Erbrecht der Religiosen. München 1874.
- Hergenröther, J. — Kirsch, J. P., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 1. Bd. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1902.
- Hertzberg, G. F., Geschichte der Byzantiner und des Osmanischen Reiches bis gegen Ende des 16. Jahrh. Berlin 1883.
- Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 2. Bd. Berlin 1878. 5. Bd. Berlin 1893—95.
- Hirschel, Das Eigentum am kath. Kirchengute in „Archiv f. kath. Kirchenrecht“. 34. Bd. (1875). S. 283—301.
- Holtzendorff, Fr. v., Rechtslexikon. 1. Bd. 3. Aufl. Leipzig 1880.
- Hübler, B., Der Eigentümer des Kirchengutes? Leipzig 1868.
- Invernizi, Ph., De rebus gestis Justiniani. Romae 1783.
- Karlowa, O., Römische Rechtsgeschichte. 2. Bd. Leipzig 1901.
- Keller, Fr. L. v., Pandekten. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1901.
- Knecht, A., Die Religionspolitik Kaiser Justinians I. Würzburg 1896.
- Knopf, J., Ueber die soziale Zusammensetzung der ältesten heidenchristlichen Gemeinden in „Zeitschr. f. Theologie und Kirche“. 10. (1900). S. 325—347.
- Lämmer, H., Institutionen des kath. Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1891.
- Lallemant, L., Histoire de la charité. Tome I, II. Paris 1902, 1903.
- Lapradelle, A. Geouffrede, Des fondations. Vues théoriques et législatives. Paris 1894.
- Leinz, A., Die Simonie. Freiburg i. Br. 1902.
- Lex, P., Das kirchliche Begräbnisrecht. Regensburg 1904.
- Liebenam, W., Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens. Leipzig 1890.
- Löning, E., Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 1. Bd. Strassburg 1878.
- Derselbe, Die Gemeindeverfassung des Urchristentums. Halle 1888.
- Maas, Ueber das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens in „Archiv f. kath. Kirchenrecht“. 4. Bd. (1859). S. 583—704. 5. Bd. (1860). S. 1—35.
- Marchi, A. de, Il culto privato di Roma antica. Milano 1896.
- Marezoll, Th. G. L., Zu der Lehre von den Legaten ad pias causas in „Zeitschr. f. Zivilrecht u. Prozess“. 5. Bd. (1832). S. 76—106.
- Marin, Les moines de Constantinople depuis la fondation de la ville jusqu'à la mort de Photius (330—898). Paris 1897.
- Marquardt, J., Römische Staatsverwaltung. 3. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1885.
- Meurer, Chr., Der Begriff und Eigentümer der hl. Sachen. 2 Bde. Düsseldorf 1885.
- Derselbe, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. 2. Bd. Stuttgart 1901.
- Milaš, N., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Uebersetzt von A. R. v. Pessić. Zara 1897.
- Mommsen, Th., De collegiis et sodaliciis Romanorum. Kiliae 1843.
- Derselbe, Römisches Staatsrecht. Leipzig 1877.

- Mühlenbruch, Chr. Fr., Rechtliche Beurteilung des Städel'schen Beerbungsfalles. Halle 1828.
- Derselbe in Glück, „Ausführl. Erläuterung der Pandekten“. 39. Teil. Erlangen 1837.
- Müller, Th. A., Ueber das Privateigentum an kath. Kirchengebäuden. München 1883.
- Nissen, W., Die Regelung des Klosterwesens im Rhomäerreiche bis zum Ende des 9. Jahrh. Hamburg 1897.
- Perez, A., Praelectiones in XII libr. Cod. Justiniani Imper. Amstelodami 1653.
- Permaneder, M., Handbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Landshut 1856.
- Pfannmüller, G., Die kirchliche Gesetzgebung Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen. Berlin 1902.
- Phillips, G., Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg 1881.
- Pichler, A., Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. 1. Bd. München 1864.
- Poschinger, H. v., Der Eigentümer des Kirchenvermögens von Christus bis auf Justinian. München 1869.
- Derselbe, Das Eigentum am Kirchenvermögen mit Einschluss der heiligen und geweihten Sachen. München 1871.
- Preger, Th., Die Erzählung vom Bau der Hagia Sophia in „Byzant. Zeitschr.“ 10. Bd. (1901).
- Pruner, J., Lehre von Recht und Gerechtigkeit. 2 Bde. Regensburg 1857/58.
- Ratzinger, G., Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1884.
- Richter, Aem. L., Lehrbuch des kath. u. prot. Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1877—86.
- Riffel, C., Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christentums bis auf Justinian I. Mainz 1836.
- Rittershusius, C., Jus Justinianum. Argentorati 1669.
- Rivet, A., Le régime des biens de l'église avant Justinien. Lyon 1891.
- Rosshirt, C. F., Geschichte des Rechts im Mittelalter. 1. Bd. Mainz 1846.
- Sägmüller, J. B., Lehrbuch des Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1904.
- Salkowski, K., Lehrbuch der Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts. 6. Aufl. Leipzig 1892.
- Sarpi, P., Von dem Kirchengut. Aus dem Italienischen übersetzt von G. Steeb. Frankfurt u. Leipzig 1786.
- Savigny, Fr. K. v., System des heutigen römischen Rechts. 2. Bd. Berlin 1840.
- Schäfer, H., Pfarrkirche und Stift. Kirchenrechtl. Abhandl. herausgeg. von U. Stutz. 3. Heft. Stuttgart 1903.
- Scheurl, G. A., Lehrbuch der Institutionen. 8. Aufl. Erlangen 1883.
- Schiess, Fr., Die römischen collegia funeraticia nach den Inschriften. München 1888.
- Schulte, J. F., De rerum eccles. dominio. Berolini 1851.
- Derselbe, Das kath. Kirchenrecht. 2. Teil. Giessen 1856.

- Derselbe, Die juristischen Personen der katholischen Kirche. Giessen 1869.
- Schwarzlose, C., Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates. Inaug.-Diss. Berlin 1887.
- Seitz, E., Recht des Pfarramtes der kath. Kirche. 1. Teil. Regensburg 1840.
- Seuffert, L., Konstantins Gesetze und das Christentum. Würzburg 1891.
- Silbernagl, J., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 4. Aufl. Regensburg 1903.
- Derselbe, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. 2. Aufl., herausg. von J. Schnitzer. Regensburg 1904.
- Sohm, R., Kirchenrecht. 1. Bd. Leipzig 1892.
- Derselbe, Institutionen. 11. Aufl. Leipzig 1903.
- Sternberg, P. Ch., Versuch einer juristischen Theorie vom Eigentum der kath. Kirche. Stuttgart 1860.
- Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Berlin 1895.
- Derselbe, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
- Derselbe, Kirchenrecht in Fr. v. Holtzendorff und J. Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 2. Bd. Leipzig und Berlin 1904.
- Derselbe, „Patronat“ und „Pfarrei“ in „Realenzyklopädie f. prot. Theologie und Kirche“. 3. Aufl. 15. Bd. Leipzig 1904.
- Derselbe, Imbart de la Tour, Les paroisses rurales, und Andrea Galante, La condizione giuridica delle cose sacre in „Götting. gelehrte Anzeigen“. 166. Jahrg. Berlin 1904. S. 1—86.
- Derselbe, Die kirchliche Rechtsgeschichte. Stuttgart 1905.
- Derselbe, Das Preussische Allg. Landrecht und der Eigentümer des Kirchengutes. Sonderabdruck aus der Festgabe für Dr. Bernhard Hübler. Berlin 1905.
- Thaner, Fr., Stutz, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, und Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens in „Gött. gelehrte Anzeigen“. 160. Jahrg. Berlin 1898. S. 281—325.
- Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes consilio et auctoritate academiae litterarum regiae Borussicae ediderunt Th. Mommsen et Paulus M. Meyer. Vol. I. Pars prior et posterior. Berlini 1905.
- Thiel, A., Epistolae Rom. Pontif. Brunbergae 1868.
- Thomassin, L., Vetus et nova eccles. disciplina circa beneficia et beneficiarios. Moguntiaci 1788.
- Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche. Stuttgart 1882.
- Uhrig, A. J., Das Kirchengut. Augsburg 1867.
- Unterholzner, K. A. D., Ausführliche Entwicklung der gesamten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1858.
- Vering, Fr. H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1893.

- Voigt, M., Römische Rechtsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1892—1902.
- Walter, F., Lehrbuch des Kirchenrechts. 1.—9. Aufl. Bonn 1822 ff.
14. Aufl. Bonn 1871.
- Waltzing, J. P., Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains. Louvain et Bruxelles 1895/96.
- Weilbacher, P., Wer ist Eigentümer des Kirchenvermögens nach gemeinem Recht? Limburg a. d. Lahn 1888.
- Windscheid, B., Lehrbuch des Pandektenrechts. 1. Bd. 7. Aufl. Frankfurt 1891.
- Winkler, M., Einkommensverhältnisse des Klerus im christlichen Altertum in „Theol. prakt. Monatsschrift“. 10. Bd. Passau 1899 bis 1900. S. 1—12, 77—82, 162—175, 237—248, 331—339, 471—486.
- Zachariä von Lingenthal, K. E., Geschichte des griechisch-römischen Rechtes. 3. Aufl. Berlin 1892.
- Zhishman, J. v., Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche. Wien 1888.
- Zscharnack, L., Der Dienst der Frau in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. Göttingen 1902.
-

Erstes Kapitel.
Die Subjekte des Kirchenvermögens.

§ 1. Die Kirchen.

Am 1. April des Jahres 527 bestieg Justinian I. den oströmischen Kaiserthron. Zweihundert Jahre waren damals verflossen, seitdem die christliche Kirche durch kaiserliche Gesetze in das römische Recht aufgenommen worden war. Im Mailänder Edikt vom Jahre 313 hatte Konstantin I. gemeinsam mit Licinius die Freiheit der christlichen Religion proklamiert und jede Verfolgung ihrer Bekenner verboten¹⁾. Die in der Zeit der Diokletianischen Christenverfolgung konfiszierten Güter sollten zurückerstattet werden. Durch die im Jahre 321 *sanctissimo catholicae (sc. fidei) venerabilique concilio* gewährte Fähigkeit, aus letztwilligen Verfügungen zu erwerben²⁾, war

¹⁾ Lactantius, *De morte persec.* c. 48, ed. H. Hurter, S.S. Patr. opusc. sel. XXII. Oeniponti 1873. — Eusebius, *Hist. eccl.* 10, 5. — F. M. Flasch, *Konstantin d. Gr. Würzburg* 1891. S. 17 ff. — L. Seuffert, *Konstantins Gesetze und das Christentum. Würzburg* 1891. S. 5 ff. — A. Galante, *La condizione giuridica delle cose sacre. Torino* 1903. p. 35 ss.

²⁾ L: 4 C. Theod. 16, 2 = 1. 1 C. (Just.) 1, 2. — Bei den Konstitutionen des C. Theod. ist die Ausgabe von Gust. Haenel, *Codex Theodosianus, Bonnae* 1842, und bei der Korrektur noch die neue Ausgabe von Theodor Mommsen, soweit erschienen (*Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis . . . ed. Th. Mommsen et Paulus M. Meyer. Vol. I. Pars prior et posterior. Berolini* 1905), benutzt worden. Die sämtlichen Zitate aus dem *Corpus Juris civilis* sind entnommen der dreibändigen Berliner Ausgabe: I. *Codex Justinianus* recogn. Paulus Krueger. *Berolini* 1892; II. *Institutiones* recogn. Paulus Krueger, *Digesta* recogn. Theodor Mommsen. *Berolini* Knecht, *Justinianisches Kirchenvermögensrecht.*

die Kirche in privatrechtlicher Beziehung den Korporationen besten Rechtes zur Seite gestellt worden¹⁾. Zwar besaßen die christlichen Gemeinden schon seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts bewegliches und unbewegliches Vermögen. Aber der tatsächliche Besitz war nicht zugleich ein rechtlicher im Sinne der Staatsgesetze. Selbst wenn es historisch nachweisbar wäre, dass die Christengemeinden sich als *collegia tenuiorum seu funeraticia* organisiert hätten²⁾, um so die Vorteile der erlaubten und vermögensfähigen Vereine genießen zu können, würde ihr Vermögensrecht noch als ein sehr prekäres³⁾ erscheinen müssen. Stand es doch im Belieben

1893; III. *Novellae recogn.* Rudolphus Schoell et Guilelmus Kroll. Berolini 1895.

¹⁾ L. Seuffert, a. a. O. S. 9 f. — J. Hergenröther und J. P. Kirsch, *Handb. der allgem. Kirchengeschichte*. 1. Bd. 4. A. Freiburg i. Br. 1902. S. 276. 323. 427. — C. Carassai, *La politica religiosa di Constantino il Grande e la proprietà della chiesa* im Archivio della R. Società Romana di Storia Patria. Vol. XXIV. (1901). Roma. p. 95—157. — M. Voigt, *Römische Rechtsgeschichte*. 3. Bd. Stuttgart und Berlin 1902. S. 170. — C. Schwarzlose, *Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates*. Inaug.-Diss. Berlin 1887. S. 11. — P. Fournieret, *Ressources dont l'église disposa pour reconstituer son patrimoine*. Paris 1902. p. 87—91.

²⁾ Gegen diese lange Zeit fast allgemein vertretene Ansicht erheben sich seit mehr denn einem Jahrzehnt gewichtige Stimmen, so u. a.: A. Rivet, *Le régime des biens de l'église avant Justinien*. Lyon 1891. p. 7. 12. 15—25. — Duchesne, *Origines du culte chrétien*. 3^e éd. Paris 1903. p. 399 ss. — R. Sohm, *Kirchenrecht*. 1. Bd. Leipzig 1892. S. 75 A. 22. — J. P. Waltzing, *Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains*. Louvain et Bruxelles 1895—96. Tom. I. p. 141 ss. — A. Bondroit, *De capacitate possidendi ecclesiae necnon de regio proprietatis vel dispositionis dominio in patrimonio ecclesiastico aetate Merovingica*. Tom. I. Lovanii 1900. p. 123. — J. Hergenröther und J. P. Kirsch, a. a. O. S. 311.

³⁾ L. 1 D. de collegiis et corporibus 47, 22. — Fr. Schiess, *Die röm. collegia funeraticia nach den Inschriften*. München 1888. p. 81 ss. 98 ss. — W. Liebenam, *Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens*. Leipzig 1890. S. 39 f. 232. 267 ff. — Th. Mommsen, *De collegiis et sodaliciis Romanorum*. Kiliae 1843. p. 90 s. —

der Kaiser, jederzeit die harten Bestimmungen gegen die verbotenen Vereine auf sie anzuwenden. Konstantin hat das Verdienst, das tatsächliche Kirchengut, wie es z. B. in den Restitutionsedikten der Jahre 312¹⁾ und 313²⁾ vorausgesetzt wird, in ein rechtliches umgestaltet zu haben. Er hat die Kirche in das öffentliche Recht eingeführt und durch die Verleihung publizistischer Befugnisse jene Entwicklung angebahnt, die im Laufe der Jahrhunderte bald ein harmonisches Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Gewalt zeitigte, bald in erbitterte Fehde und unheilvollen Kampf um die Superiorität ausartete. Er hat auch den Grund gelegt zur Entfaltung der Kirche auf privatrechtlichem Gebiete. Der Aufbau des kirchlichen Vermögensrechtes vollzog sich im allgemeinen ruhiger als die Entwicklung der Kirchenpolitik. Doch fehlte auch hier häufiger Wechsel nicht. Die Gunst der verschiedenen Kaiser war bald grösser bald geringer. Der jeweilig bessere oder schlechtere Stand der Staatsfinanzen und die Rückschläge aus den variierenden kirchenpolitischen Verhältnissen bewirkten zu einer Zeit eine Erweiterung, zu einer anderen eine Beschränkung der kirchlichen Vermögensrechte, der Privilegien und Freiheiten des Kirchengutes. Im ganzen aber zeigt sich in der Vorjustinianischen Periode ein rasches

A. Rivet, l. c. — M. Cohn, Zum röm. Vereinsrecht. Berlin 1873. S. 92 ff. — Waltzing, l. c. p. 316 ss. — E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 1. Bd. Strassburg 1878. S. 202 f. — H. v. Poschinger, Der Eigentümer des Kirchenvermögens von Christus bis auf Justinian. München 1869. S. 5 ff.

¹⁾ Restitutionsedikt Maximins bei Euseb., Hist. eccl. 9, 11: „... οὐκ αἶμα καὶ χωρὶα τοῦ δικαίου τῶν Χριστιανῶν.“ — Rivet, l. c. p. 36 s.

²⁾ Konstantins Edikt von Mailand: „... loca . . . ad jus corporis eorum . . . pertinentia.“ — Fourneret, l. c. p. 16—25. — M. Winkler, Einkommensverhältnisse des Klerus im christlichen Altertum in „Theolog.-prakt. Monatsschrift“. Passau. 10. Bd. (1899—1900). S. 77 bis 79. — A. Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit. München 1902. S. 202 ff. — J. Knopf, Ueber die soziale Zusammensetzung der ältesten heidenchristlichen Gemeinden in „Zeitschr. f. Theologie u. Kirche“. 10 (1900). S. 325—347.

Anwachsen des kirchlichen Besitzes und ein solches Mass von Rechten und Bevorzugungen der Kirche, wie es in der heidnischen Vorzeit weder die Sakralgüter noch die privilegiertesten Kollegien genossen hatten.

Mit der Praxis hielt die Theorie nicht gleichen Schritt. Die christlichen Kaiser vor Justinian hatten weitgehende kirchliche Vermögensrechte verliehen, ohne dass auch nur über den Träger dieser Rechte, über das Rechtssubjekt Klarheit bestand. Die Theorie des Rechtes ist zwar nicht eigentlich Sache des Gesetzgebers, steht vielmehr der Jurisprudenz zu. Aber die Frage, wer Eigentümer des Kirchengutes sei, hätte doch eine autoritative Beantwortung finden müssen. Das aber war nicht geschehen. Weder Konstantin noch einer seiner auf gesetzgeberischem Gebiete noch so bedeutenden Nachfolger hatte die Lösung dieses Problems ernstlich versucht. Die Kirche war leichter und schneller in das Recht aufgenommen, als in ihrer juristischen Natur erfasst worden. Der Grund dieser Erscheinung liegt in der Eigenart ihres Wesens, Ursprunges und Zweckes, wodurch sie sich von allen religiösen und profanen Verbänden der Vorzeit unterschied¹⁾. Gestiftet als übernatürliche Heilsanstalt für alle Völker ohne nationale Beschränkung erschien die Kirche in der Oeffentlichkeit zugleich als internationaler Verband und als örtliche Gemeinde. Sie als lokalen Verein aufzufassen, lag für diejenigen nahe, welche sahen, wie die Christen an den einzelnen Orten geschlossen bei den Kulthandlungen auftraten und bei der Ausübung der Charitas nach gemeinsamem Plane arbeiteten. Die Bestimmung als Weltkirche konnte in den ersten christlichen Jahrhunderten infolge des Mangels eines internationalen Verständnisses im allgemeinen und bezüglich des religiösen Kultus

¹⁾ O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Bd. Berlin 1881. S. 106 ff. — U. Stutz, Kirchenrecht in Fr. v. Holtzendorff und J. Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 2. Bd. Leipzig und Berlin 1904. S. 813 f. 816. 817 f. — A. Athanasiades, Die Begründung des orthodoxen Staates durch Kaiser Theodosius d. Gr. Leipzig 1902. S. 9 ff.

insbesondere selbst von den Rechtsgelehrten nicht begriffen werden. Die Kirche galt auch in späterer Zeit nur als Reichskirche. Ihre territorialen Grenzen wurden gedacht als zusammenfallend mit denen der *οἰκουμένη γῆ* des römischen Weltreiches. Unfassbar war dem klassischen Juristen der Begriff einer Religionsgesellschaft, die als selbständige Persönlichkeit über oder neben dem Staate stehen könnte. Die Rechtsanschauungen waren zu fest, die Autorität des alten Rechts war zu gross, die Ueberzeugung von seiner Vollkommenheit wurzelte zu tief, als dass der Gedanke hätte durchdringen können, die Kirche sei eine juristische Institution besonderer Art und bedürfe eigenen Rechtes. Die Kirche wurde deshalb in die alten Rechtsformen eingezwängt. Der Gesetzgeber behandelte sie wie einen Personenverband im Reiche und unterstellte sie dem im klassischen Recht entwickelten Korporationsbegriffe. Das Vermögen der christlichen Gemeinschaft erscheint in den Kaisergesetzen als dem „*concilium*“, „*conventiculum*“ oder „*corpus*“ der Gläubigen zugehörend¹⁾. Mag die Gleichstellung des Kirchengutes mit dem Korporationsgut nur dem Namen nach vollzogen worden sein, wie R. Sohm²⁾ behauptet, mögen unter den korporativen Benennungen der Kirche die Einzelgemeinden oder die Gesamtkirche³⁾, die Diözesankirchen oder

1) Edikt v. J. 313 bei Lactantius, l. c. c. 48. — Edikt v. J. 321 in l. 4 C. Theod. 16, 2 = l. 1 C. (Just.) 1, 2: „Habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholicae venerabilique concilio deeedens bonorum quod optavit relinquere.“ — A. Rivet, l. c. p. 26–32. — C. Cassai, l. c. p. 134. 156. — P. Fourneret, l. c. p. 88.

2) A. a. O. S. 77.

3) Die gegen die Möglichkeit, sich die allgemeine Kirche als juristische Person zu denken, erhobenen Einwendungen Försters (in Suckow, Der Prophet. Breslau 1846. VIII, 223 u. 235): „Eine Korporation hat stets ein lokales Element in sich, ist räumlich begrenzt; die allgemeine Kirche kann daher nicht Korporation sein“, und Dorners (Kurze Erörterung der Rechtsfrage, wem das Eigentum am Kirchengut zusteht? Rosenheim 1868. S. 8): „Eine juristische Person, die sich über die ganze Erde erstrecken und wachsen könnte, gibt es nicht“, dürfen durch die neuere Theorie und Praxis im Korporationsrechte als

die Reichskirche verstanden werden, sicher ist, dass die Herrschaft des römischen Korporationsbegriffes nicht von langer Dauer war. „Im Leben wie im Recht,“ sagt O. Gierke¹⁾, „drang eine Vorstellungsweise durch, für welche die von Gott gestiftete und vom Bischof vertretene Heilsanstalt als das Subjekt erschien, an welches der Staat die Vermögensfähigkeit geknüpft hatte.“ Je mehr die Kirche aus der ehemals aufgezwungenen Verborgenheit in die Oeffentlichkeit hinaus trat, und je mehr sie sich entfaltete, desto deutlicher offenbarte sich der Aussenwelt ihr anstaltlicher Charakter, desto erkennbarer zeigte sich aber auch eine in ihr ruhende rechtsbildende Macht. Jede organisierte Gemeinschaft von Menschen strebt vermöge der dem Menschen innewohnenden Idee des Gerechten und infolge der Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer vernünftigen gesellschaftlichen Ordnung nach Aufstellung von Rechtssätzen²⁾. In der christlichen Kirche war dieses Streben umso stärker, als das Bewusstsein der unmittelbar göttlichen Stiftung der Heilsanstalt die Mitglieder ebenso erfüllte, wie sie die Ueberzeugung beseelte, dass ihr Stifter selbst die Grundlagen der kirchlichen Verfassung gegeben habe, und dass die weitere Ausbildung der Grundrechte in seinem Willen liege. Aus dem Inneren der Kirche heraus bildete sich ein eigenes Recht, das sich unabhängig vom Staate durchsetzte. Unter der Mitwirkung der Bischöfe erhoben sich sehr frühe zahlreiche kirchliche Institute mit Sondervermögen für ihre Zwecke. Vergebens sucht man im römischen Recht nach einer Bestimmung, durch welche diesen kirchlichen Neubildungen die Rechtsfähigkeit verliehen worden wäre³⁾. Die staatliche Gesetzgebung war bei dieser inner-

widerlegt betrachtet werden. H. v. Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen. München 1871. S. 16 A. 30.

¹⁾ A. a. O. 3. Bd. S. 116. — Fournernet, l. c. p. 88 s.

²⁾ U. Stutz, Kirchenrecht a. a. O. S. 901 f. — Derselbe, Die kirchliche Rechtsgeschichte. Stuttgart 1905. S. 11 f.

³⁾ Fournernet, l. c. p. 87. 90. 95. — A. Bondroit, l. c. p. 127. —

kirchlichen Rechtsentwicklung nicht beteiligt. Sie vermochte nicht die neuen Ideen, die sich mit dem Christentum entfalteten, juristisch zu prägen. „Das Altertum,“ sagt O. Gierke¹⁾, „verharrte, auch nachdem es christlich geworden war, auf dem eigentlichen Rechtsgebiet im Rahmen der überkommenen Formen und im Banne der hergebrachten Begriffe. Freilich musste, soweit die vom Christentum neu geschaffenen Institutionen in die äussere Rechtswelt eintraten, ihnen eine Stätte bereitet werden. Allein dies geschah fast durchweg in mechanischem Anschluss an das zum Schema verknöcherte System der alten Gedanken. Die schöpferische Kraft zu gedanklichem Neubau war dem alternden Rechtsgeist der Antike entschwunden.“ Die Signatur der Rechtsbildung war auf kirchlicher Seite frisches Leben, rege Kraftentfaltung, mutiges Vorgehen, wie es der Jugend eigen ist, beim Staate senile Schwäche, starres Festhalten am Hergebrachten und Versteinerung früherer Gebilde. Die Kaiser hatten Einsicht genug, mit der Macht gegebener Verhältnisse zu rechnen. Sie gewährten der kirchlichen Rechtskraft zumeist grosse Freiheit in der Entwicklung. In kurzer Zeit hatte das kirchliche Vermögensrecht eine ungeahnte Ausbildung erlangt. Die Kirche

Fr. Thamer schreibt in „Göttingische gelehrte Anzeigen“ 160. Jahrg. (1898) S. 293: „Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die juristische Persönlichkeit der Kirchen zwar nicht im Widerspruche mit dem Wesen der Kirche ist, aber nicht wie etwas Notwendiges daraus folgt. Sie birgt vielmehr eine Gefahr für das Christentum in sich. Die Christen werden durch sie geradezu darauf hingewiesen, ein Zweckvermögen anzusammeln und leicht zu dem Glauben verleitet, dass sie damit ihren Lebenszweck erfüllt hätten. Indem sie die Nächstenliebe zu Kapital machten, liessen sie dieses für die Werke der Nächstenliebe arbeiten, um der lästigen Sorge entledigt dem Egoismus zu huldigen.“ Darauf ist zu erwidern, dass auch eine notwendige Folge Gefahr bieten kann. Ein Missbrauch einer Sache kann nicht gegen deren Existenzberechtigung und guten Gebrauch geltend gemacht werden. Die Geschichte der christlichen Charitas spricht gegen eine Herrschaft des Egoismus.

¹⁾ A. a. O. 3. Bd. S. 107.

schuf zum Zwecke der Erleichterung, Verbesserung und Verbreitung des christlichen Glaubenslebens und zur gedeihlicheren Ausübung der Wohltätigkeit fortgesetzt neue Anstalten und Einrichtungen mit Sondervermögen. Die Kaiser bemühten sich, die vollendeten Tatsachen erfassend und würdigend, für die Ausstattung derselben mit staatlichen Rechten und Privilegien zu sorgen. Ihre Tätigkeit war vielfach nur eine die Kirche ergänzende. U. Stutz¹⁾ zeichnet dies Verhältnis treffend mit den Worten: „Die jeweilige Gesetzgebung des römischen Reichs hat die Eigentumsverhältnisse am Kirchengut nicht sowohl geschaffen, als sich an sie angeschlossen. Die primäre Eigentumseinheit und der nachherige Uebergang zu einer Mehrheit von Eigentümern von Kirchengut sind in ihr nicht um ihrer selbst willen und direkt ausgesprochen, haben sich vielmehr ausser ihr gebildet und können nur indirekt aus ihr erschlossen werden.“ So die Rechtslage, wie sie sich aus der Konstantinischen und Nachkonstantinischen Gesetzgebung, namentlich aus dem 16. Buch des Theodosianischen Kodex erkennen lässt.

Justinian trat in die Fussstapfen seiner Vorgänger. Ihm fehlte die Kraft, neue Rechtsbahnen einzuschlagen. Die grosse Zahl seiner kirchlichen Gesetze vermag nicht den Mangel an Originalität und legislatorischer Initiative zu verdecken. Der Uebereifer in der Gesetzgebung, ob dessen sich zu entschuldigen er oft für notwendig erachtete²⁾, hielt ihn ab, nach tieferliegenden Prinzipien zu forschen. Das umfangreiche

¹⁾ U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1. Bd. 1. Hälfte. Berlin 1895. S. 41 A. 2. — Derselbe in „Gött. gel. Anzeigen“ 166. Jahrg. (1904). S. 78. Vgl. auch A. Bondroit, l. c. p. 127 s. — Coulondre, Des acquisitions des biens par les établissements de la religion chrétienne en droit romain et dans l'ancien droit français. Paris 1886. p. 48 ss. 58 ss. — Fournernet, l. c. p. 97.

²⁾ Nov. 46 pr.; 49 pr.; 59 pr.; 60 pr.; 73 pr.; 74 pr.; 89 pr.; 115 c. 5 § 14.

kirchenrechtliche Material der Novellen¹⁾ entbehrt eines einheitlichen juristischen Motives. Selbst über die Kompetenz zur kirchlichen Gesetzgebung und über deren Grenzen war der Kaiser sich nicht klar. Aengstlicher Anschluss an die Kanones³⁾ und verwegener Cäsaropapismus²⁾ wechselten miteinander ab. Sein grosses Kodifikationswerk vermehrte infolge der Vermischung heidnisch-sakraler und kirchlicher Vermögensbegriffe die Rechtsunklarheit. Weder Justinian noch die von ihm aufgestellten Kompilatoren hatten die Fähigkeit in sich, den Bann der überlieferten Begriffe zu durchbrechen und die neuen Rechtsideen, welche die Kirche bot, in passende Formeln zu bringen⁴⁾. An die direkte Entscheidung der Frage nach dem Eigentümer des kirchlichen Vermögens ist auch die Justinianische Gesetzgebung nicht herangetreten. Der juristischen Interpretation blieb dadurch ein weites Feld eröffnet. Auf demselben arbeiteten bis in die jüngste Zeit viele Geister mit verschiedenen Resultaten. Es seien nur genannt von den Vertretern des Eigentumsrechtes der Gesamtkirche Evelt, Permaneder, Phillips, Vering, Lämmer, Heiner, Maas, Hirschel, Sternberg, Hergenröther, Silbernagl, Weilbacher, Rivet⁵⁾, von

¹⁾ F. A. Biener, Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824. S. 11. 157 ff.

²⁾ L. 45 C. 1, 3; Nov. 3 pr.; 5 pr., c. 2. 3. 7. 8; 6 c. 1 § 8. 3. 4; 7; 79 c. 1; 83 c. 1; 123 c. 2. 6; 131 c. 1. 2; 133 pr.; 137 pr., c. 1. 2. 3. 4.

³⁾ A. Knecht, Die Religionspolitik Kaiser Justinians I. Würzburg 1896. S. 146 f. — H. Gelzer, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Byzanz. Histor. Zeitschrift, begr. v. H. Sybel. 86. Bd. (Neue Folge 50. Bd.). München u. Leipzig 1901. S. 202 ff. — H. Grisar, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter. 1. Bd. Freiburg i. Br. 1901. S. 504—507. — A. Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Okzident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. 1. Bd. München 1864. S. 78 f.

⁴⁾ Chr. Meurer, Der Begriff und Eigentümer der hl. Sachen. 1. Bd. Düsseldorf 1885. S. 305.

⁵⁾ J. Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Soest 1845. S. 76 ff. — M. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. 3. A. Landshut 1856. S. 832 ff. — G. Phil-

den Verfechtern des Divinaleigentums Uhrig, Seitz, J. E. Pruner, Thomassin, van Espen¹⁾, von den Anhängern der Kirchengemeindetheorie Sarpi, Savigny, Brendel, einige Zeit Walter, Eichhorn, Keller, J. H. Böhmer, G. L. Böhmer²⁾ und von den Verteidigern der Proprietätsrechte der Einzelkirchen und kirchlichen Institute Braun, Hübler, Helle, Arndts, Windscheid,

lips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. A. Regensburg 1881. S. 474 ff. — F. H. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. A. Freiburg i. Br. 1893. S. 765. — H. Lämmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts. 2. A. Freiburg i. Br. 1891. S. 650. — Fr. Heiner, Kath. Kirchenrecht, 2. Bd. 3. A. Paderborn 1902. S. 415 ff. — Maas, Ueber das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, „Archiv für kath. Kirchenrecht“ 4. Bd. (1859) S. 583—604, 604—704; 5. Bd. (1860) S. 1—35. — Hirschel, Das Eigentum am kath. Kirchengute, „Archiv für kath. Kirchenrecht“ 34. Bd. (1875), besonders S. 283—301. — P. Ch. Sternberg, Versuch einer juristischen Theorie vom Eigentum der kath. Kirche. Stuttgart 1860. — J. Silbernagl, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 4. A. Regensburg 1903. S. 690 ff. — P. Weilbächer, Wer ist Eigentümer des Kirchenvermögens nach gem. Recht? Limburg a. d. Lahn 1888. S. 18 ff. — Rivet, l. c. 26 ss.

¹⁾ A. J. Uhrig, Das Kirchengut. Augsburg 1867. S. 86 ff. — E. Seitz, Recht des Pfarramts der kath. Kirche. I. Teil. Regensburg 1840. S. 316 ff. — J. E. Pruner, Lehre von Recht und Gerechtigkeit. 2 Bde. Regensburg 1857. 2. Bd. S. 209. — L. Thomassin, Vetus et nova eccl. disciplina circa beneficia et beneficiarios. Mogontiaci 1788. Pars III. lib. 3. c. 26—33. — Van Espen, Jus eccles. univ. Coloniae Agrippinae 1748. Tom I. tit. 32. c. 3. 4.

²⁾ P. Sarpi, Von dem Kirchengut. Aus dem Italienischen übersetzt von J. G. Streb. Frankfurt u. Leipzig 1786. S. 16 f. 90. 101 f. — Fr. K. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. 2. Bd. Berlin 1840. S. 264 ff. — S. Brendel, Kirchenrecht. 2. Bd. Bamberg 1840. § 449. — F. Walter, Kirchenrecht. 1.—9. A. § 251. Bonn 1822 ff. — K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. 2. Bd. Göttingen 1831. S. 648. — Fr. L. v. Keller, Pandekten. 2. A. 1. Bd. Leipzig 1866. S. 85³⁾. — J. H. Böhmer, Institutiones Iur. Can. Halae Magdeburgicae 1741. Lib. I. tit. I. § 4. 5. — G. L. Böhmer, Principia Iur. Can. Gottingae 1791. Lib. III. sect. V. tit. V. § 612. § 614.

Brinz, Dernburg, Schulte, Poschinger, Richter, Walter, Friedberg, Sägmüller, Meurer und Sohm ¹⁾.

Die gemeinsame Grundlage der angeführten verschiedenen Theorien ist die l. 25 (26) C. de ss. eccl. 1, 2 vom 20. Oktober 530. Justinian klagt in dieser Konstitution, dass ihm eine grosse Anzahl letztwilliger Verfügungen vorgelegt worden sei, in denen schlechthin Jesus Christus als Erbe ohne jegliche Bezeichnung eines heiligen Hauses (*μη προσθεεις εδκτηριον οικον μηδενα*) eingetragen war. Unter anderen sei ihm auch ein Testament eines den vornehmen Ständen angehörenden, im Recht und in sonstigen Wissenschaften erfahrenen Mannes unterbreitet worden, worin der Testator Erzengel und Märtyrer bedacht hatte, ohne ein heiliges Haus erwähnt zu haben (*μη ποιησαμενος οικου μνειαν*). Da hierdurch nach den alten Gesetzen (*κατά τους παλαιούς νόμους*) eine grosse Unsicherheit

¹⁾ J. B. Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. Giessen 1860. S. 20—52. — B. Hübler, Der Eigentümer des Kirchengutes. Leipzig 1868. S. 78. 85 ff.; vgl. U. Stutz, Das Preussische Allgemeine Landrecht und der Eigentümer des Kirchengutes. Festgabe für B. Hübler. Berlin 1905. — H. Helle, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Konstantin den Grossen. Paderborn 1876. S. 40. 56 ff. — L. Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 12. A. Stuttgart 1883. S. 58. — B. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes. 1. Bd. 7. A. Frankfurt 1891. S. 142. — A. Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Bd. 2. A. Erlangen 1873. S. 1019. — H. Dernburg, Pandekten. 1. Bd. 4. A. Berlin 1894. S. 142 ff. — J. F. Schulte, De rerum eccl. dominio. Berol. 1851. p. 24. — Derselbe, Das kath. Kirchenrecht. 2. T. System des allgemeinen kath. Kirchenrechts. Giessen 1856. S. 477 ff. — Derselbe, Die juristischen Personen der kath. Kirche. Giessen 1869. — Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen. S. 38 ff. — Aem. L. Richter, Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts. 8. A. Leipzig 1877—86. § 302. — F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 14. A. Bonn 1871. § 251. — E. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 5. A. Leipzig 1903. S. 538 ff. — J. B. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts. Freiburg 1904. S. 778. — Meurer, Der Begriff und Eigentümer der hl. Sachen. 1. Bd. S. 290 ff.; 2. Bd. S. 111 ff. — Vgl. Weilbacher, a. a. O. S. 20 f. — R. Sohm, Kirchenrecht. S. 75 ff. mit A. 22.

(πολλή ἀδελφία) entstehe, so verordne er wie folgt: „Wenn jemand unseren Herrn Jesus Christus als Erben bezeichnet hat, so soll die in jener Stadt, in jenem Dorfe oder in jener Gegend, wo der Verstorbene sich aufgehalten hat, befindliche Kirche (ἐκκλησία) als Erbin zu betrachten sein. . . . Das Gleiche soll gelten bei einem hinterlassenen Legat oder Fideikommiss. Auch diese sollen den Kirchen (ταῖς ἀγιωτάταις ἐκκλησίαις) zukommen zur Verwendung für die Armen (ἐφ' ᾧ τε εἰς πτωχῶν ἀποτροφήν αὐτὰ προχωρεῖν). Wenn aber einer von den heiligen Erzengeln oder den verehrungswürdigen Märtyrern genannt ist ohne Bezeichnung eines bestimmten Hauses (οἴκου), so soll, wenn in jener Stadt oder in deren Umgebung ein frommes Haus (εὐκτήριος οἶκος) zu Ehren jenes heiligen Erzengels oder Märtyrers sich findet, dieses als Erbe eingesetzt gelten, in Ermangelung derartiger solche in der Metropole (τοὺς κατὰ τὴν μητρόπολιν σεβασμίους οἴκους). . . . Wenn aber ein solches Haus (οἶκος) daselbst sich nicht findet, so sollen die Ortskirchen (τὰς κατὰ τόπον ἀγιωτάτας ἐκκλησίας) auch dies erhalten. Denn es ist klar und billig, dass den heiligen Kirchen alle die übrigen Häuser nachstehen . . . (Δηλονότι ταῖς ἀγιωτάταις ἐκκλησίαις ἅπαντες οἱ λοιποὶ δικαίως παραχωροῦσιν οἴκοι). . . . Hat der Verstorbene einen bestimmten Ort nicht genannt und finden sich in jener Stadt oder in deren Umgebung mehrere fromme Häuser (εὐκτήρια πολλὰ καθεστῶτα), so soll, wenn der Verlebte eines derselben häufig besucht und für dasselbe eine besondere Vorliebe gezeigt hat, dieses das Legat erhalten. Lässt sich ein solches nicht eruieren, dann soll ein derartiges Legat oder Testat als dem ärmsten und der Unterstützung am meisten bedürftigen Hause gleichen Namens (τῷ μᾶλλον ἐκ τοῦ αὐτοῦ ὀνόματος ἐνδεεστέρω οἴκῳ καὶ δεομένῳ βοηθείας) hinterlassen anzusehen sein.“

In fast gleichem Wortlaute wiederholt Justinian diese Entscheidung in der Nov. 131 Kap. 9 vom 18. März 545. Dadurch entfällt von selbst der Einwand, die l. 25 habe, weil nicht glossiert, nur einen zweifelhaften Wert.

Welche „alte Gesetze“ hatte der Kaiser wohl im Auge? Zunächst ist zu denken an die Konstitution Konstantins, l. 4 C. Theod. 16, 2 = l. 1 C. (Just.) 1, 2: „Habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholicae (sc. fidei) venerabilique concilio decedens bonorum quod optavit relinquere. Non sint cassa judicia.“ Am 7. April 529 war der Justinianische Kodex dem Präfekten des Orientes, Menna, zur Publikation übermittelt worden. In dem Publikationspatent (Constitutio „Summa reipublicae“) hatte Justinian die Allegierung der Konstitutionen aus anderen Sammlungen bei Strafe verboten und den Kodex für das einzige im römischen Reiche gültige Gesetzbuch erklärt¹⁾. Andert-halb Jahre waren seitdem verflossen, und der Kaiser musste fühlen, dass das neue Gesetzbuch den Zeitbedürfnissen nicht genügte. Die Konstitution Konstantins war, wie noch eine Reihe diesbezüglicher Kaisergesetze des Theodosianischen Kodex, zu vag. Dem ersten christlichen Kaiser war es darum zu tun gewesen, dem religiösen Verband der Christen das zu den Zeiten der Verfolgungen entrissene Vermögen wieder zu verschaffen²⁾ und den Erwerb neuer Güter unter Lebenden und von Todes wegen zu sichern. Die textliche Fassung seines Willens in die Formen des römischen Korporationsrechtes entsprach der Rechtsanschauung seiner Zeit. Sie war auch in der Praxis genügend, da die sämtlichen Christen eines Ortes korporativ auftraten und noch nicht in einzelne selbständige Bezirke abgeteilt oder bestimmten Einzelkirchen zugewiesen waren. Der Mittelpunkt der Gemeinde war der Bischof. Um ihn scharten sich die Christen als eine geschlossene Einheit. Er war der Repräsentant des „concilium“.

¹⁾ K. Esmarch, Römische Rechtsgeschichte. 3. A. Kassel 1888. S. 438.

²⁾ Lactantius, De morte persec. c. 48: „Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consuerunt, sed alia etiam habuisse noscuntur ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, circa ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi jubebis. . . .“

Zuwendungen, welche diesem „concilium“, „collegium“, „corpus“ oder „conventiculum“ gemacht wurden, fanden den Weg zu dem Honorierten und ihre entsprechende Verwendung¹⁾. Als in der Folgezeit mit der Ausbreitung des Christentums im Anschluss an die Errichtung von Nebenkirchen kleinere Verbände von Gläubigen an den verschiedensten Orten gebildet wurden, blieb der Bischof wie für den Glauben und die Disziplin so auch für die vermögensrechtlichen Verhältnisse noch das Zentrum²⁾. Bei Zweifeln und Streitigkeiten entschied sein autoritatives Wort. Die Staatsgewalt hatte keinen Anlass, in solchen Fragen einzugreifen. Nur wo das kirchliche Eigentum durch die Häretiker gefährdet war, trat die kaiserliche Gesetzgebung zum Schutze des Rechtes der „catholica ecclesia“³⁾ auf. Im übrigen konnte das Vermögensrecht im Inneren der Kirche sich frei entwickeln. In den korporativen Ausdrücken „concilium“, „collegium“, „corpus“, „conventiculum“ liegt ebensowenig wie in dem von späteren Kaisern gebrauchten Worte „ecclesia catholica“ eine authentische Lösung der kirchlichen Eigentumsfrage. Der Gebrauch der ersteren war nahegelegt durch das weit ausgebildete Vereinsrecht jener Zeit. Letzteres diktierte die zeitgeschichtliche Notwendigkeit einer allen erkennbaren Unterscheidung der Kirche von den zahlreich auftauchenden Sekten. Weder die Theorie von dem Eigentum der Gesamtkirche, noch die neuestens wieder von Bondroit⁴⁾ verteidigte These eines dominium eminentis findet in den angeführten Bezeichnungen eine haltbare Stütze. Allzu

¹⁾ H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. v. U. Stutz. 3. Heft. Stuttgart 1903. S. 32.

²⁾ Poschinger, Das Eigentum ... S. 42. — U. Stutz in Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl., 15. Bd. Leipzig 1904. S. 240. — Fr. Gillmann, Das Institut der Chorbischöfe im Orient. München 1903. S. 122 f. 126 f.

³⁾ Eusebius, De vita imp. Constantini 3, 64. 65. — L. 43 C. Theod. 16, 5; l. 52. 54. 57. 65 eod.

⁴⁾ L. c. p. 123—136.

kühn ist die Schlussfolgerung, welche der eben genannte, sonst scharfsinnig und gründlich arbeitende Autor aus dem Gebrauche des „*catholica ecclesia*“ in Kaisergesetzen mit den Worten zieht: „*Haec . . . ostendunt principes catholicos haud concepisse ecclesias catholicas institutaque christiana ut totidem collegia independentia relate ad bona. Juxta ipsos, ecclesiae individuae jus et proprietatem possidebant; at sub auctoritate suprema Ecclesiae universalis, a qua deficere non poterant, quin bona, quae hac defectione a patrimonio ecclesiastico detrahere voluissent, ‚Ecclesiae catholicae‘ restituerent. His et aliis similibus locutionibus ostendunt principes, se supra jus ac proprietatem singulorum institutorum dominium eminens universale catholicae Ecclesiae concipere. Hoc non impedit, ut credimus, quominus, ad praxim quod attinet, subjectum patrimonii ecclesiastici apud singula religionis christianae instituta reponant*“¹⁾).

Dem Geiste des älteren römischen Rechtes und besonders des römischen Genossenschaftsrechtes entspricht es mehr, unter „*concilium*“ etc. und unter „*ecclesia catholica*“, welch letzterer Ausdruck in den Kaiserkonstitutionen ebenso viel in der Mehrzahl wie in der Einzahl gebraucht ist, ein lokales Eigentums-subjekt zu verstehen. Der alte Gothofred dürfte recht haben, wenn er bei der Kommentierung der l. 4 C. Theod. 16, 2 schreibt: „*Concilium nempe est quodcunque tandem corpus speciale cujusque loci. . . . Ut proinde fallantur . . . qui concilium hic pro synodo ecclesiastica accipiunt; quos vel titulus, sub quo haec lex posita est, refutat. Contra, recte hic Graeci et Basilica lib. I. tit. I. verterunt ταῖς ἀγίαις ἐκκλησίαις. Denique concilium est corpus speciale cujusque loci: et hic concilium catholicae, pro ecclesia catholica. . . . Ita concilium naviculariorum dicitur, non omnium in orbe Romano vel in imperio orientis, verum speciale cujusque loci, veluti Alexandrinorum, Carpathiorum. . . .*“²⁾).

¹⁾ Bondroit, l. c. p. 135 s.

²⁾ Gothofredus, Comment. ad l. cit. ed. Ritter. Lipsiae 1736.

Ob in Konstantinischer Zeit das örtliche Subjekt des Kirchenvermögens staatlicherseits als Korporation oder als Anstalt betrachtet worden ist, lässt sich schwer entscheiden. Schliesst sich auch die sprachliche Formulierung der betreffenden Gesetze an das Kollegienrecht an, so hat, wie Meurer¹⁾ sagt, doch weder „concilium“, noch „corpus“, noch „conventicula Christianorum“ die notwendige Bedeutung eines kommunalen Verbandes. Auch die Tatsache, dass die Kirche in der Vorkonstantinischen Periode Eigentum besass, gibt kein Recht zu einem sicheren Schluss auf korporativen Besitz. „Die Anschauung,“ schreibt Sohm²⁾, „dass die Gemeinde Eigentümerin des Kirchengutes sei, und dass die Gemeinde Gewalt über das Kirchengut habe, ist der ganzen alten Zeit durchaus unbekannt. Auch für die Vermögensverwaltung gilt nicht Gemeindeprinzip im modernen Sinne des Wortes, sondern Autoritätsprinzip: Verwaltung nicht kraft Gemeindeauftrags, sondern kraft des Auftrags, welcher von oben her, von Gott durch das Charisma gegeben worden ist.“ Waren die Gemeindeglieder, die Laien von der kirchlichen Vermögensverwaltung ausgeschlossen, stand, wie oben (S. 13 f.) bemerkt, die Regelung der Güterverhältnisse in der Macht des Bischofs, dann ist nicht einzusehen, wie der Gesamtheit der Laien ein Eigentumsrecht hätte zustehen können. Entscheidend war bei den vermögensrechtlichen Fragen stets der Zweck. Das Kirchengut sollte und konnte nicht dem Nutzen eines einzelnen Menschen oder einer Gesamtheit von Menschen, einer Gemeinde dienen, sondern hatte die Bestimmung, primär zum Dienste Gottes verwendet zu werden. Diesem Zwecke entsprach die Form des Korporationsvermögens nicht, wohl aber die des

p. 28. — G. Haenel, Corp. Iur. Rom. antejust. Bonn 1842. p. 1482⁵¹. — Poschinger, Das Eigentum ... S. 40. — Vgl. dagegen Hirschel, a. a. O. S. 291.

¹⁾ A. a. O. I. Bd. S. 342. — Braun, a. a. O. S. 26.

²⁾ A. a. O. S. 77 f.

Anstaltsvermögens¹⁾. Nach dieser Richtung entwickelte sich naturgemäss aus dem Inneren der Kirche heraus und ihrem Wesen entsprechend das kirchliche Eigentumsrecht. Das römische Recht wurde dann gezwungen, neben dem allgemeinen Begriff des Korporationsvermögens den besonderen des kirchlichen Anstaltsvermögens in sich aufzunehmen²⁾. Damit gelangte es auch, wie Sohm³⁾ bemerkt, zu der Zweiteilung der juristischen Personen, welche uns heute noch geläufig ist⁴⁾.

Wann der Anstaltsbegriff der Kirche im römischen Recht sich festgesetzt hat, lässt sich nicht genau bestimmen. In den Kaiserkonstitutionen des fünften Jahrhunderts hat er bereits feste Stellung gefasst. Das Kirchengut erscheint in den Gesetzen dieser Zeit schon als Anstaltsgut. In der Praxis hatte der Begriff bereits vorher geherrscht. Durch das Wohlwollen der Kaiser, das Entgegenkommen der nach den kaiserlichen Intentionen handelnden Gerichtsorgane und durch die kraft kaiserlicher Uebertragung von den Bischöfen ausgeübte zivile Jurisdiktion⁵⁾ wurden gesetzliche Ungenauigkeiten bei frommen Schenkungen ohne Schwierigkeit zu Gunsten der heiligen und wohltätigen Zwecke gehoben. Die spätere Beschränkung und schliessliche Aufhebung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, die Durchführung der zivilen Gerichtsorganisation im römischen Reiche und die Kodifizierungen

¹⁾ Sohm, a. a. O. S. 77 A. 22.

²⁾ A. Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. 3. Bd. Erlangen 1886. S. 466.

³⁾ A. a. O. S. 77.

⁴⁾ H. Dernburg, Pandekten. 1. Bd. 4. A. Berlin 1894. S. 138 ff. 147f. — Derselbe, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preussens. 1. Bd. 2. A. Halle a. S. 1902. S. 165 ff. 196 ff. — F. Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 1. Bd. 6. A. Berlin 1899. S. 191 ff. 216 ff. — K. Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin 1901. S. 643 f. — Chr. Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901. S. 8 ff.

⁵⁾ Seuffert, a. a. O. S. 19 f. — E. Löning, a. a. O. S. 293 ff. Knecht, Justinianisches Kirchenvermögensrecht. 2

des Rechtes bedingten mehr ein Vorgehen nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes als Entscheidungen nach wohlwollendem Ermessen. Durch die äussere Autorität und die ausschliessliche Geltung, mit der speziell Justinian seinen Kodex ausgestattet hatte, musste in der gerichtlichen Praxis die innere Schwäche mancher alter Bestimmungen offenkundig werden. Mit der l. 25 konnte auch der beste Richter den Anforderungen der innerhalb zweier Jahrhunderte erfolgten kirchlichen Rechtsentwicklung nicht mehr gerecht werden. Das „*concilium catholicae*“ hatte eine Vielheit von selbständigen juristischen Wesen erzeugt. Die zahlreichen Rechtsfälle, die an den Kaiser schon in seinen ersten Regierungsjahren zur Entscheidung gebracht wurden, zeigten die Insuffizienz der alten Gesetze und die Notwendigkeit neuer, dem vorgeschrittenen kirchlichen Rechtsleben paralleler Bestimmungen. Justinian schritt zur Tat in der Ueberzeugung, dass „die Veränderlichkeit der menschlichen Verhältnisse, welche nie auf dem gleichen Punkte stehen bleiben, sondern beständig wechseln, Störungen in den Gesetzen hervorbringe, und dass die Mannigfaltigkeit der Fälle oft das erschüttere, was früher ganz angemessen, fest und durch das Alter geheiligt war“¹⁾.

Bei der Bezugnahme des Kaisers auf „alte Gesetze“ könnte auch gedacht werden an die Bestimmungen über die Erbunfähigkeit der *incertae personae* (l. 9 § 9 D. de hered. instit. 28, 5), zwar nicht in dem Sinne, als ob der Kaiser einen Mangel jeder juristischen Persönlichkeit gesehen hätte, vielmehr nach der Richtung, dass die Unterlassung einer genauen Benennung der Individualität des Honorierten eine Gefahr für die Zuwendung bot. Zwar hatten schon Valentinian und Marcian in l. 24 C. 1, 3 (24. April 455) bezüglich der Erbinsetzung von Armen, und Leo in l. 28 h. t. (18. August 468) hinsichtlich letztwilliger Anweisungen von Mitteln zum Loskauf

¹⁾ Nov. 49 pr. Vgl. auch Nov. 46 pr.; 59 pr.; 60 pr.; 73 pr.; 74 pr.; 84 pr.

von Gefangenen die Einwendung der *incertae personae* beseitigt. Ebenso hatte Justinian selbst in l. un. C. de incertis personis 6, 48 (wenn diese echt ist) nach der gleichen Richtung physische und juristische Personen, darunter auch die Kirchen und Wohltätigkeitsanstalten, im allgemeinen gesetzlich geschützt. Aber über die Frage, welchem von verschiedenen an einem Orte bestehenden, in der letztwilligen Verfügung nicht näher bestimmten religiösen Häusern eine Erbschaft oder ein Legat zufallen sollte, konnten und mussten Zweifel sich erheben.

Die Exegese der l. 25 (26) C. 1, 2 mit Novelle 131 Kap. 9 ergibt als allgemeine Sätze:

1. Justinian kennt kein Divinaleigentum, ebenso wenig ein Eigentum der Engel und Heiligen. Nach den vielen gründlichen Untersuchungen, die über diese These bisher erschienen sind ¹⁾, genügt es, mit Meurer ²⁾ zu sagen: „Aus der angezogenen *constitutio* geht zweierlei hervor:

a) dass in vielen Testamenten Christus, in weniger zahlreichen ein Erzengel oder Märtyrer, entweder als *heres ex asse* oder als *heres ex semisse* oder auf einen anderen ungleichen Teil neben einem Menschen, eingesetzt wurde;

b) dass trotz dieser Erbeinsetzung oder einer legatarischen oder fideikommissarischen Zuwendung weder Christus noch der betreffende Heilige juristischer Eigentümer wurde.“

Die Argumente, welche Seitz, Uhrig u. a. m. aus der vorstehenden Konstitution zu Gunsten der Theorie einer göttlichen Proprietät schöpfen wollen, sind oft, in besonders eingehender Weise von Poschinger ³⁾ und Meurer ⁴⁾, widerlegt worden. Es genügt hier, auf die einschlägige Literatur zu verweisen. Die Untersuchungen über diese These dürfen als abgeschlossen betrachtet werden. Ernstlich kann heutzutage

¹⁾ Vgl. die S. 9 ff. angeführte Literatur.

²⁾ A. a. O. 1. Bd. S. 290.

³⁾ Das Eigentum . . . S. 66—71.

⁴⁾ A. a. O. 1. Bd. S. 282—285.

ein Legist und ein Kanonist die Divinaltheorie nicht mehr vertreten.

Eine Frage soll indes hier noch beantwortet werden, nämlich die, ob Justinian mit der l. 25 (26) C. 1, 2 in Widerspruch getreten sei mit der früheren christlichen Rechtsauffassung, ob das ältere Recht ein Divinaleigentum angenommen habe. Die Antwort muss eine verneinende sein. Zum Beweise eines göttlichen Eigentumsrechtes wird vielfach die Analogie des altrömischen Sakralrechtes angeführt. Selbst ein Savigny stand nicht an, zu schreiben ¹⁾: „Die alten Götter wurden gedacht als individuelle Personen ähnlich den einzelnen sichtbar umherwandelnden Menschen; nichts war natürlicher, als dass jeder derselben sein eigenes Vermögen haben konnte, und es war eine Fortsetzung desselben Gedankens, wenn auch der in einem einzelnen Tempel verehrte Gott wieder eine besondere juristische Person darstellte, ja selbst eigene Privilegien erhielt.“

Eine kaiserliche Konstitution, die durch ihren Wortlaut letztere Ansicht stützen würde, fehlt. Zu diesem Mangel einer formellen Bestätigung gesellt sich die Unmöglichkeit einer sachlichen Bekräftigung aus dem heidnischen Sakralrecht. Der römische Götterkult war in seinem Wesen derart vom

¹⁾ A. a. O. 2. Bd. S. 264. — Seitz, Recht des kath. Pfarramtes. 1. Bd. S. 316: „Wie grundlos die Behauptung sei, diese Theorie der göttlichen Proprietät stehe mit unseren Rechtsbegriffen in Widerspruch, widerlegt sich schon dadurch, dass zur Zeit der Blüte der nämlichen Jurisprudenz, welche wir bewundern, von einer fremden Nation entliehen und zur vaterländischen gemacht haben, die Römer bestimmten Gottheiten, die sie gewissermassen mit Civität bekleideten, Erbfähigkeit zugestanden.“ — Uhrig a. a. O. S. 19 u. 46. Derselbe in Tüb. Theol. Quart.-Schr. 1878 S. 559: „Diese Rechtsanschauung (von der Proprietät der Götter) wurde auch nachher bis zur Regierungszeit des Kaisers Justinian I. ohne die geringste Veränderung festgehalten, als vom Kaiser Konstantin d. Gr. an das Christentum Staatsreligion geworden war. An die Stelle der heidnischen Götter trat nämlich der Eine wahre Gott.“ — Noch andere ähnliche Stellen sind angeführt von Poschinger S. 9 ff. und Meurer S. 280 ff.

Christentum verschieden, dass eine Rezeption des sakralen Eigentumsrechtes ausgeschlossen war. Im alten Rom war die Religion eine Funktion des Staates, ein Zweig der Staatsverwaltung wie die Justiz und das Finanzwesen¹⁾. Ein König, kein Gott, nicht einmal ein Dichter oder Prophet hatte, wie die Sage lehrt, Religion und Kultus geschaffen. Der Staat galt als älter und ehrwürdiger denn die Götter, und der Götterwille musste sich nicht selten unter den Menschenwillen beugen²⁾. Die Götter bedurften, um öffentlich verehrt werden zu können, der förmlichen Aufnahme in den römischen Staat. Das Zwölftafelgesetz hatte sogar die private Verehrung anderer Götter verboten³⁾, und Tertullian konnte noch, obwohl später der häusliche Kult sehr ausgebildet war, ein Gesetz erwähnen, wonach keine Götter eingeführt werden durften, ohne dass ein Senatsbeschluss es genehmigt hätte⁴⁾. Weder die *dii patrii* der Römer noch die rezipierten peregrinischen Gottheiten waren mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet⁵⁾. Im Gegensatz zu Mühlenbruch⁶⁾, Gierke⁷⁾,

¹⁾ A. De-Marchi, *Il culto privato di Roma antica*. Milano 1896. p. 1 ss. 13 ss.

²⁾ G. Grupp, *Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit*. 1. Bd. München 1903. S. 8 ff.

³⁾ Cic., *De leg.* 2, 8: *Separatim nemo habessit deos; neve novos, sive advenas, nisi publice adscitos, privatim colunto.*

⁴⁾ De-Marchi, *l. c.* p. 27 ss. — Grupp, *a. a. O.* S. 11.

⁵⁾ M. Voigt, *Römische Rechtsgeschichte*. 2. Bd. Stuttgart 1899. S. 326 u. 329 f.

⁶⁾ Chr. Fr. Mühlenbruch, *Rechtliche Beurteilung des Städtelchen Beerbungsfalles*. Halle 1828. S. 167 ff. — Derselbe in Chr. Fr. Glück, *Ausführl. Erläuterung der Pandekten*. 39. Teil. Erlangen 1837. S. 444 f.: „Man dachte sich die Götter als lebende und unter den Menschen wandelnde Individuen. Die Persönlichkeit derselben haftete an ihnen selbst, nicht an den Tempeln und den dazu gehörigen Dotationen.“

⁷⁾ A. a. O. S. 64: „Die Rechtssubjektivität der Götter tritt neben die Befugnisphären des *populus* und der *privati* als eine eigenartige dritte Institution. . . . Keineswegs aber ist damit der Gott ein der All-

Müller¹⁾, Meurer²⁾, Mommsen³⁾, Marquardt⁴⁾, Löning⁵⁾, welche die Rechtssubjektivität aller Götter verteidigen, und zu Karlowa⁶⁾, dem eine selbständige Vermögenspersönlich-

gemeinheit und dem Individuum koordiniertes drittes Zentrum der Rechtswelt geworden! Seine irdische Rechtssubjektivität ist nicht ein selbstverständlicher Ausfluss seiner überirdischen Persönlichkeit, sondern eine von der souveränen Gemeinde innerhalb ihres jus publicum vollzogene Attribution.“ Wenn die Götter juristische Personen wären, müsste der letzte Satz voll gebilligt werden.

1) Th. A. Müller, Ueber das Privateigentum an kath. Kirchengebäuden. München 1883. S. 13: „Die populär-heidnische Religionsansicht der Römer gestaltete die Götter nicht als pure Geister, sondern als unter den Menschen wandelnde Wesen mit menschlicher Lebensweise und Sitte. Darum war nichts natürlicher, als dass jeder der Götter sein eigenes Vermögen haben konnte, und es war eine Fortsetzung desselben Gedankens, wenn auch der in einem einzelnen Tempel verehrte Gott wieder eine besondere juristische Person vorstellte.“

2) A. a. O. S. 270—282. S. 280: „Die Götter sind im Privatrecht Rechtssubjekte, also Personen im technischen Sinn.“ S. 282: „Der Gott ist eine in einer individuellen Leiblichkeit existierende Rechtswesenheit; aber diese Körperlichkeit verschmähmt sämtliche Schranken der menschlichen Daseinsweise und ähnelt auf diese Weise täuschend der rein geistigen Existenzform, wodurch er als unkörperliche Person in Betracht kommen könnte. So steht die römische Gottheit zwischen den körperlichen und unkörperlichen Personen als ein Machtträger eigener Art, von beiden etwas entlehnend und von beiden gleichmässig verschieden.“

3) Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht. Leipzig 1877. S. 57 ff.

4) Joach. Marquardt, Römische Staatsverwaltung. 3. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 224.

5) A. a. O. 1. Bd. S. 218.

6) O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. 2. Bd. Leipzig 1901. S. 862: „Sollen wir schliessen, dass die sämtlichen altrömischen Götter einsetzungsfähig, also in bürgerlicher Beziehung als selbständige Vermögenssubjekte anzusehen gewesen seien? Meines Erachtens nicht. Sie erhielten die für ihren Dienst notwendige Ausstattung durch die für denselben eingesetzten priesterlichen collegia, eventuell durch das römische Volk: ein Vermögen jedes dieser Götter, welches vom Vermögen der priesterlichen Kollegien verschieden gewesen wäre, gab es nicht. Diesen Göttern nun durch besonderes Privilegium Erbeinsetzungsfähigkeit zu verleihen, bestand keinerlei Bedürfnis, während bei den

keit nicht für sämtliche altrömische Götter, sondern nur für die fremden Gottheiten gegeben und gefordert zu sein dünkt, behauptet Voigt¹⁾ mit guten Gründen, dass die juristische Persönlichkeit der Götter in Wahrheit sich als eine *pia causa* erweise: als ein selbständiger Vermögenskomplex, dem die Verwirklichung eines vorgeschriebenen Zweckes und damit eine juristische Interessensphäre unmittelbar prädestiniert sei. „Und so nun treten,“ schreibt der letztgenannte Autor²⁾, „die Götter als die von der Volksanschauung substituierten Subjekte des Tempelschatzes mittels ihrer beschliessenden, wie vollziehenden Organe als Person, wie als Rechtssubjekt innerhalb der vermögensrechtlichen Verhältnisse auf, wobei indes denselben die *testamenti factio* samt dem die *capacitas* begründenden *jus liberorum*, nur insoweit durch individuelles Privileg verliehen, zukömmt.“

Ob nach dem bekannten Fragment aus Ulpian³⁾ die Volksanschauung alle Götter als des Privilegs der *testamenti factio passiva* fähig oder bedürftig gehalten habe, oder ob, wie Karlowa⁴⁾ meint, nur den peregrinen Gottheiten die Erbeinsetzungsfähigkeit verliehen worden sei, ist für die prinzipielle Frage der Vermögensfähigkeit der Götter irrelevant. Faktisch war nicht die Gottheit, sondern die *pia causa* Eigentümerin des ersterer zugedachten Vermögens, soweit überhaupt besonderes „Göttergut“ in Betracht kam und nicht das für sakrale

fremden Gottheiten, deren Unterhalt keine Pflicht des römischen Volkes war, die Sache anders lag.“ Vgl. auch S. 59—61.

¹⁾ A. a. O. 2. Bd. S. 329. Derselbe, 3. Bd. S. 172 f.

²⁾ A. a. O. 2. Bd. S. 329 f.

³⁾ Ulp. 22, 6: „Deos heredes instituere non possumus praeter eos, quos senatusconsulto, constitutionibus principum instituere concessum est, sicuti Jovem Tarpeium, Apollinem Didymaeum Miletii, Martem in Gallia, Minervam Iliensem, Herculem Gaditanum, Dianam Ephesiam, Matrem Deorum Sipylenem, Nemesim, quae Smyrnae colitur, et Caelestem Salinensem Carthagini.“ — Galante, l. c. p. 21—27.

⁴⁾ A. a. O. S. 862.

Zwecke bestimmte Staatsgut oder Gemeindegut¹⁾. Deutlich zum Vorschein trat das Rechtsinstitut der *pia causa* seinem Wesen nach allerdings erst in der christlichen Kaiserzeit, als die kirchlichen Anstalten sich auftraten. Der juristische Ausdruck *εὐσεβῆς αἰτία* scheint sogar erst von Justinian geprägt worden zu sein²⁾.

Mit dem Wesen des römischen Götterkultus und mit der Art der Kulteinrichtungen sind auch schwer vereinbar die Theorien von dem Eigentumsrecht der Priesterkollegien³⁾ am Tempelgute und von dem der Tempel selbst. Die Priester waren zugleich Staatsdiener, wie die Religion Staatsreligion. Das Priestergut war Staatsgut, und den Priestertümern fehlte die juristische Persönlichkeit⁴⁾. Der Idee von einem Vermögensrecht der Tempel gibt Poschinger⁵⁾ Ausdruck in den Worten: „In der Tat war aber nicht der Gott der Eigentümer des Tempelvermögens, es besass vielmehr der Tempel selbst unter dem Namen des daselbst verehrten Gottes Rechtsfähigkeit, wie dies schon ganz deutlich aus einer weit bekannten Stelle Ulpians hervorgeht“⁶⁾. Analogisierend fährt er fort:

¹⁾ Ueber die Zweiteilung des Tempelgutes im weiteren Sinne in eigentliches Göttergut und für sakrale Zwecke bestimmtes Staatsgut siehe Mommsen, a. a. O. S. 58 ff.

²⁾ Nov. 131 c. 11 § 3; c. 12 pr. u. § 1; c. 13 pr. — Voigt, 3. Bd. S. 172.

³⁾ Ueber die Priesterkollegien: Marquardt, 3. Bd. S. 235 ff.; Karlowa, 2. Bd. S. 59—69; Mommsen, 2. Bd. S. 17 ff. 61 ff.; Derselbe, *De collegiis et sodaliciis Romanorum*, p. 32 ss.

⁴⁾ Voigt, 2. Bd. S. 326 ff. — Grupp, 1. Bd. S. 10. 13.

⁵⁾ *Das Eigentum* . . . S. 68 ff.

⁶⁾ Ulp. fragm. 22 § 1. *De annuis legatis*: „Attia fideicommissum his verbis reliquit: quisquis mihi heres erit fidei ejus committo, ut det ex redditu coenaculi mei et horrei post obitum sacerdoti et hierophylaco et libertis dumtaxat, qui in illo templo erunt, denaria decem die nundinarum quas ibi posui. Quaero utrum his dumtaxat qui eo tempore quo legabatur, in rebus humanis et in officio fuerint, debitum sit an his, qui in locum eorum successerunt? Respondit secundum ea, quae

„Gleichwie also im Heidentume die Tempel unter der Firma eines Gottes spezielle Rechtsfähigkeit genossen und selbständige juristische Personen darstellten, so hatten auch die christlichen Kirchen ihr eigenes Vermögen, waren selbständige Rechtssubjekte und durch den Heiligen, dem die Kirche geweiht war, gegen Vermögenskonfusion geschützt. Diese Analogie mochte es auch bewirken, dass bei den Römern die Frage nach dem Rechtssubjekte des Kirchenvermögens eine unbestrittene war, da in der Tat nur eigentlich der christliche Heilige dem heidnischen Gotte zu sukzedieren, nur an die Stelle des *caeterum datum templo* das *caeterum datum ecclesiae martyrio venerabili loco* zu treten brauchte.“

Poschinger fühlt selbst die Schwierigkeit, die mit seiner Sachpersonifikation gegeben ist, und er nähert sich mehr oder minder bewusst der anstaltlichen Auffassung, wenn er in obigem Zusammenhange sagt: „So wurden die Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Kultuszwecke dienten, den Göttern vindiziert, während doch eigentlich das heidnische Kultusinstitut als der wirkliche Eigentümer erscheint.“

Bei der Beurteilung der Tempel Eigentumstheorie wie der antiken Kultuseinrichtungen überhaupt wirken oft Ideen mit, die der christlichen Bildung angehören, dem alten Religionsleben aber fremd waren¹⁾. Zwischen einer christlichen Kirche und einem römischen Tempel besteht eine grosse Verschiedenheit. Erstere ist ein Versammlungsort für eine Gemeinde zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes, letzterer eine Wohnung des Gottes, den man an sein Bild, den Fetisch, gebunden dachte²⁾. Der Schwerpunkt des antik-römischen Kultlebens lag im Hausgottesdienst des Einzelnen³⁾. Grosse Tempel im Sinne christlicher Kirchen gab es darum nicht. Die Kon-

proponerentur, ministerium nominatorum designatum *caeterum datum templo*.“

¹⁾ Marquardt, 3. Bd. S. 209.

²⁾ Grupp, 1. Bd. S. 17.

³⁾ De-Marchi, l. c. p. 79 ss.

struktion eines Eigentümerbegriffes wäre bei dem christlichen Gotteshause als dem regelmässigen Versammlungsorte von physischen Personen (ἐκκλησία) näherliegender denn bei dem heidnischen Tempel. Zur Zeit der Glossatoren wurde auch allen Ernstes der Versuch einer Bildung der kirchlichen Rechtssubjektivität im Sinne einer Sachpersonifikation unternommen ¹⁾.

Die Konklusion Poschingers, dass bei den Römern die Frage nach dem Rechtssubjekte des Kirchenvermögens eine unbestrittene war, weil der christliche Heilige nur einfach dem heidnischen Gott zu sukzedieren brauchte, ist unrichtig. Als das Christentum die Begriffe der personifizierten Anstalt und der selbständigen Stiftung entwickelte, waren nicht die heidnischen Vorstellungen des Göttergutes und des für sakrale Zwecke bestimmten Staatsgutes die Vorbilder, vielmehr erwachsen diese juristischen Gebilde aus der Auffassung der Kirche als einer Heilsanstalt oder göttlichen Stiftung ²⁾. Wohl übertrug die Volksanschauung die Vorstellung der Rechtssubjektivität auf Gott und die Heiligen. Allein eine juristisch-technische Bedeutung hatte dies, wie Gierke ³⁾ richtig bemerkt, für das christlich-römische Recht nicht. Das Volk liebt die Abstrakta nicht. Es sucht zu personifizieren. Ihm dünkt eine Persönlichkeit, die physisches Sein besitzt, oder die in geistiger Existenz oder Fortexistenz namentlich infolge hoher Verehrungswürdigkeit lebhaft vor Augen schwebt, als Träger von Vermögensrechten fähiger und geeigneter zu sein als eine juristische Person. An diesem Empfinden vermochte weder beim römischen Volke das frühzeitige Vorhandensein juristischer Persönlichkeiten im Rechte, wie z. B. der städtischen und ländlichen Gemeinden und der Korporationen, noch beim christlichen Volke die Lehre von dem heilsanstaltlichen Charakter der Kirche etwas zu ändern.

¹⁾ Gierke, 3. Bd. S. 194 f. — Meurer, 2. Bd. S. 121 f.

²⁾ Gierke, a. a. O. S. 65 f.

³⁾ A. a. O. S. 66 A. 111; 2. Bd. S. 527. — Galante, l. c. p. 50 ss.

Der populären Anschauung, nicht einer tieferen Rechtsüberzeugung oder gründlichen juristischen Auffassung sind daher jene Erbeinsetzungen entwachsen, in welchen die Rechtssubjektivität statt an Kirchenstiftungen und Wohltätigkeitsanstalten an ein geistig existierendes oder fortlebendes Wesen, dem das betreffende Objekt geweiht oder nach dem es benannt ist, geknüpft erscheint. In mittelalterlichen Schenkungsurkunden und letztwilligen Verfügungen sind derartige Einsetzungen noch sehr zahlreich. Die Gesetzgeber berücksichtigten die Volkssprache, und es erklärt sich daraus leicht, dass noch der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* vom Jahr 1756, Teil III Kap. 6 § 4, die Bestimmung enthält, dass, „was Gott oder seinen Heiligen überhaupt vermacht wird, zum Gottesdienste in der Pfarrkirche gehört, wo der Verstorbene zur Zeit des Absterbens eingepfarrt gewesen“¹⁾ — ein Gesetzestext, der sich fast deckt mit dem Wortlaut der Justinianischen Konstitution.

So wenig wie eine Sukzession der Heiligen in die Rechte der Götter, ebensowenig annehmbar ist eine solche des Einen Gottes der Christen. Die zum Belege der These von der Rezeption heidnischer angeblicher Rechtsanschauungen gewöhnlich allegierten §§ 7 und 8 J. 2, 1²⁾ und l. 1 pr., l. 6 § 2 und 3 D. 1, 8³⁾ müssen keineswegs im Sinne eines göttlichen Eigentums interpretiert werden. In diesen Stellen wird die Einteilung der Sachen in die beiden Kategorien der *res divini* und *res humani juris* behandelt. Die Eigentumsfrage wird darin weniger berührt. Es ist vielmehr die passive Proprietätsunfähigkeit und die Extrakommerzialität der *res divini juris*

¹⁾ Aehnlich das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch v. J. 1863 § 2165. — Poschinger, a. a. O. S. 64 A. 21.

²⁾ § 7 J. 2, 1: „Nullius autem sunt res sacrae et religiosae et sanctae: quod enim divini juris est, id nullius in bonis est.“

³⁾ L. 1 pr. D. de divisione rerum et qualitate 1, 8: „Divini juris sunt veluti res sacrae et religiosae; sanctae quoque res veluti muri et portae quodammodo divini juris sunt.“

aufgestellt. Eine Sache göttlichen Rechtes ist darnach den Bestimmungen des jus humanum entrückt. „Ihre Benutzung regelt sich nach göttlichem Rechte, sie ist dem profanen Gebrauch und Verkehr entzogen. Dies ist die Folge der engen Beziehung der Sache zur Gottheit; der Rechtsgrund ist die religio, nicht das dominium“¹⁾.

2. Justinian setzt ein Eigentumsrecht der einzelnen Kirche als feststehend voraus. Der Begriff eines Proprietätsrechtes der Universalkirche ist ihm fremd. Er kennt auf vermögensrechtlichem Gebiete nur *ἐκκλησίαι*, keine allgemeine *ἐκκλησία*. Wenn Vertreter²⁾ des Eigentumsrechtes der Gesamtkirche zum Beweise ihrer Theorie auf die Analogie der *stationes fisci* des römischen Staates hindeuten, so ist zuzugeben, dass im antiken Staatswesen die einzelnen Anstalten, welche unmittelbar dem Staatszweck dienen sollten, in der Regel keine juristische Persönlichkeit besaßen, sondern nur einzelne Kassen des Staatsärars waren. Der Fiskus blieb Eigentümer des gesamten so verwendeten Vermögens. Aber neben den *stationes fisci* bestanden, namentlich in späterer Zeit, auch staatliche Anstalten, die als juristische Personen Eigentumsrecht an ihrem Zweckvermögen hatten³⁾. Aus dem Wortlaute der Justinianischen Konstitution ist eine Folgerung auf *stationes ecclesiae* nicht zulässig. Dagegen drängen die Ausdrücke, es soll das Legat oder die Erbschaft der oder jener Kirche „zufallen“, „überwiesen werden“, „als hinterlassen anzusehen sein“, auf Anerkennung des Eigentumsrechtes einzelner Kirchen hin.

3. Es besteht ein Unterschied zwischen einer *ἐκκλη-*

¹⁾ Meurer, 1. Bd. S. 256 ff. 270. 284.

²⁾ Literatur oben S. 9 f.

³⁾ Poschinger, Das Eigentum . . . S. 12 ff. — A. Brinz, Lehrb. d. Pand. 3. Bd. 2. A. Erlangen 1886. S. 483. — Grupp, 1. Bd. S. 231 f. — Gierke, 3. Bd. S. 58 ff. — Karlowa, 2. Bd. S. 2—59. — Voigt, 2. Bd. S. 401; 3. Bd. S. 183 ff. — N. Milaš, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Uebersetzt von A. R. v. Pessić. Zara 1897. S. 460 f.

σία und einem οἶκος εὐκτήριος, εὐκτήριον, οἶκος σεβάσμιος. Hierfür zeugt der aus sprachlichem Wohlklang allein nicht zu erklärende abwechselnde Gebrauch dieser Wörter hier und an anderen Stellen¹⁾, sowie die Gegenüberstellung von αἱ ἀγιωτάται ἐκκλησίαι und ἅπαντες οἱ λοιποὶ οἶκοι, welch letztere ersteren vermögensrechtlich nachstehen sollen²⁾. Der Unterschied kann nun ein liturgischer sein. Dafür spricht, dass εὐκτήριος οἶκος einerseits als Allgemeinbegriff³⁾ gebraucht erscheint, andererseits als Spezialausdruck sich findet, wo von einem Bau zu Ehren eines Märtyrers, Apostels, Propheten oder Engels die Rede ist⁴⁾. Möglich ist auch, dass die verschiedene Bezeichnung eine Verschiedenheit im Rang der Bethäuser untereinander angeben soll, indem über den damals schon vorhandenen mehreren Kirchen in einer Stadt und den Landkirchen die bischöfliche ἐκκλησία — jede Stadt sollte einen Bischof haben⁵⁾ — stand. Die Terminologie könnte ferner zur Bezeichnung des öffentlichen oder privaten Charakters der Oratorien gebräuchlich gewesen sein. Ich halte dafür, dass Justinian hier mit εὐκτήρια zur Messliturgie geeignete Privat-oratorien und Nebenkirchen im Unterschied von den bischöflichen Kirchen in den Städten und den Hauptkirchen auf dem Lande bezeichnen wollte⁶⁾. Sonst gebraucht er εὐκτήριος und

¹⁾ L. 15. 16 („ecclesiarum et martyriorum“). 17. 20. 22. 23. C. 1, 2.

²⁾ In Nov. 58 werden ἀγιωτάτοι οἶκοι in Konstantinopel und die dortige ἐκκλησία genannt und erstere als unter dieser (ὀπ' αὐτῆν) stehend betrachtet.

³⁾ L. 25 pr. C. 1, 2.

⁴⁾ L. 15 pr. h. t.

⁵⁾ L. 35 (36) C. 1, 3.

⁶⁾ In Nov. 58 werden ἐκκλησία, εὐκτήριοι οἶκοι ἐν τοῖς οἴκοις, in denen das Messopfer gefeiert wird, und einfache οἶκοι ἱεροί, Räume zur Hausandacht und zum privaten Gebet, unterschieden. Zur Bezeichnung von Kirchen und Oratorien finden sich die Wörter ἐκκλησία, μαρτύριον, οἶκος, εὐκτήριος οἶκος, εὐκτήριον, εὐαγὲς εὐκτήριον, ἱερὸς οἶκος (Nov. 67 c. 1. 2.), προσκονητὸς οἶκος, σεβάσμιος οἶκος (Nov. 3 c. 1), ἅγιος εὐκτήριος οἶκος (Nov. 120 c. 6 § 1), ausserdem für die Hauptkirche in Konstantinopel ausschliesslich ἀγιωτάτη μεγάλη ἐκκλησία.

εὐαγγῆς οἶκος (τόπος) auch bei Wohltätigkeitsanstalten mit und ohne Hauskapellen.

Fest steht, dass sowohl die ἐκκλησίαι als auch die εὐκτήρια, εὐκτήρια, εὐαγγεῖς οἶκοι als selbständige Rechtssubjekte angesehen werden. Dass nicht die Gebäude, die materiellen ἐκκλησίαι und οἶκοι, als juristische Personen aufgefasst werden müssen¹⁾, ist nach den neueren zivilistischen Untersuchungen klar. Die Rechtssubjektivität ist in dem Umstande begründet, dass Güter zu einem selbständigen frommen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt sind. Die körperlichen Gebäude sind selbst Vermögensobjekte der zur Verfolgung eines religiösen oder wohltätigen Zweckes bestimmten Stiftung. Die Namen sind von der Sache so auf die juristische Person übertragen wie die Zweckbezeichnung *pia causa* auf das daraus hervorgehende Rechtssubjekt²⁾.

Wenn am Schlusse von l. 25 (26) pr. C. 1, 2 den Kirchen die Unterstützung der Armen anbefohlen wird, so kann, mag sich der betreffende Satz auf die Erbschaften allgemein oder nur auf die an dieser Stelle zuletzt genannten Legate und Fideikommissbezieher beziehen, damit nicht der alleinige oder der Hauptzweck des Kirchenvermögens genannt sein; noch weniger ist eine Schlussfolgerung auf ein *dominium pauperum* zulässig.

An Einzelbestimmungen für den Fall, dass in letztwilligen Anordnungen ein bestimmtes Haus nicht genannt ist, enthalten die zitierten Gesetze ein Vorrecht der Kirche im Wohnort des Testators, falls die Verfügung Jesus Christus als Erben, Legatar oder Fideikommissar bezeichnet hat, ein gleiches für andere religiöse Häuser am Wohnort, wenn Engel oder Märtyrer genannt sind, ein sekundäres Recht für solche

¹⁾ Braun vertritt diese Auffassung a. a. O. S. 24. Die Gebäude-theorie, die „vergeistigt zu einem reinen Anstaltsbegriff hätte leiten müssen“, behandelt eingehend kritisch Gierke, 3. Bd. S. 194 ff. — Meurer, 2. Bd. S. 121 f. — Sohm, a. a. O. S. 77. A. 22.

²⁾ Arndts, a. a. O. S. 58². — Gierke, 3. Bd. S. 251. — K. Sal-kowski, Lehrbuch der Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts. 6. A. Leipzig 1892. S. 195. — Voigt, 3. Bd. S. 172 ff. — A. Brinz, 3. Bd. S. 497 ff.

in der Umgebung und in der Metropole und zuletzt wieder für die Heimatskirche, weiterhin eine Bevorzugung des Hauses, für das der Verstorbene durch häufigen Besuch oder sonstwie eine besondere Vorliebe bewiesen hat, zuletzt eine Berücksichtigung der grösseren Armut und Dürftigkeit der religiösen Häuser.

Wie diese durch die aus ihrem Wortlaute gezogenen Eigentumstheorien in der Literatur besonders viel benutzte Konstitution, so beweisen auch andere in den folgenden Kapiteln dieser Abhandlung besprochenen Gesetze des Justinianischen Kodex und zahlreiche Novellen die Rechtssubjektivität der Kirchenstiftungen. Die einzelnen Kirchen erwerben selbstständig Eigentum und Besitz, schliessen untereinander, mit anderen juristischen und mit physischen Personen die verschiedensten rechtsgültigen Verträge ab, empfangen zahlreiche kaiserliche Privilegien und wenden sie im Rechtsleben an, erheben durch bevollmächtigte Vertreter Klagen vor den Gerichten und verschaffen sich bei den Justizbehörden wie bei den staatlichen Verwaltungsorganen gesetzlichen Schutz gegen die Angriffe auf ihre Rechte¹⁾.

Die Spezialisierung des Kirchenvermögens lief parallel mit der innerkirchlichen Entwicklung und der äusseren kirchlichen Ausdehnung. Die Bedürfnisse der Seelsorge erheischten die Errichtung neuer Gotteshäuser. Der allgemeine religiöse Eifer strebte nach äusserer Betätigung. Mit der zunehmenden Verehrung der Engel und Heiligen wuchs auch die Zahl der Kirchen und Kapellen. Ueber den Gräbern der Märtyrer nämlich und an sonstigen den Gläubigen heiligen Stätten, in Ortschaften, die zum Stadtbezirk gehörten, in Dörfern und im Mittelpunkt mehrerer Landgüter hatten sich, besonders im ost-römischen Reich, frühe zahlreiche Bethäuser erhoben. Viel-

¹⁾ L. 19. 20. 22. 23. 24 C. 1, 2; l. 41 (42). 42 (43). 43 (44). 44 (45). 45 (46). 51 (52). 53 (54). 54 (56) C. 1, 3; Nov. 6 c. 1 § 9, c. 6; Nov. 7 c. 2, 4; Nov. 16 c. 1; Nov. 55 c. 2; Nov. 58; Nov. 65; Nov. 67; Nov. 111 c. 1; Nov. 120 c. 5, 6, 7, 8; Nov. 123 c. 1—3; Nov. 131 c. 1.

fach bauten Gutsherren für sich und ihre Angehörigen Kapellen und Oratorien, die beim Gottesdienst auch der Nachbarschaft geöffnet waren. Die Zahl derselben war zu Justinians Zeiten so gross, dass sowohl der örtliche Kirchenverband und der gemeinsame Gottesdienst gefährdet, als auch das wiederholte Verbot der sektiererischen Liturgie nicht mehr kontrollierbar war. In Nov. 58¹⁾ (3. Nov. 537) erinnert der Kaiser an die älteren Verbote, in Privathäusern die heiligen Geheimnisse zu feiern, und untersagt allen Einwohnern von Konstantinopel und sämtlichen anderen Untertanen des Reiches, Eukterien in ihren Häusern zu halten und darin die heilige Messe darbringen zu lassen, da dies der katholischen und apostolischen Tradition entgegen sei, ausgenommen, wenn sie von den Patriarchen der Hauptstadt oder von den Ortsbischöfen der Provinzen approbierte Kleriker zur Vornahme der heiligen Handlungen einladen. Uebertretungen dieses Verbotes sollten an dem Eigentümer mit Konfiskation des betreffenden Hauses gestraft werden. Dagegen sollte es jedem freistehen, einfache Oratorien (ἱεροῦς οἴκους) auf seinem Eigentum zu haben zum Zwecke blosser Privatandacht.

Den hier genannten Oratorien, die sich ganz im Eigentum von Privaten befinden, stehen die selbständigen Kirchen und Eukterien in Nov. 67 gegenüber. Dasselbst beklagt Justinian, dass viele aus reiner Eitelkeit, um den Namen eines Kirchenerbauers zu erhalten, Kirchen errichten, ohne zugleich für genügende Dotierung für die kirchlichen Bedürfnisse und den Unterhalt des Klerus zu sorgen. In Zukunft, so bestimmt er, dürfe kein Bau einer Kirche oder Kapelle (Eukteriums) begonnen werden ohne die vorherige Erlaubnis des Ortsbischofs, ohne bischöfliche, feierliche und öffentliche Benediktion des Bauplatzes, ferner ohne vorausgegangene Anweisung und Ablieferung eines dem Bischof genügend erscheinenden Fonds

¹⁾ Nov. 58: „εἰ μὲν οἴκους οὕτως ἀπλῶς τινες ἔχειν οἴονται δεῖν ἐν ταῖς ἑαυτῶν ἱεροῦς εὐχῆς δὴ καὶ μόνῃς χάριν, καὶ οὐδενὸς πραττομένου παντελῶς τῶν ὅσα τῆς ἱερᾶς καθέστηκε λειτουργίας, τοῦτο αὐτοῖς ἐπίμεν.“

für den sachlichen und persönlichen Kirchen- und Kultusbedarf. Wollte einer sich absolut den Namen eines Kirchenbauers (*ἱεροῦ οἴκου κτίστην κληθῆναι*) verschaffen, seien aber die von ihm gestifteten Mittel nicht genügend, dann möge er mit Zustimmung des Bischofs eine von den vielen alten und baufälligen, zu kleinen oder nach der Ansicht der daselbst angestellten Kleriker nicht würdig im Innern dekorierten Kirchen in der Hauptstadt oder in den Provinzen herrichten lassen; dann könne er den Namen eines Kirchenstifters führen, während der Kirchenbedarf mit den Einkünften aus früheren Foundationen gedeckt werden solle.

Aus den zuletzt angeführten Novellen in Verbindung mit l. 45 (46) § 3 C. 1, 3 und den Nov. 123 Kap. 18 und 131 Kap. 8 und 14 wird vielfach die Möglichkeit eines Privateigentums an öffentlichen Kirchen gefolgert. Th. A. Müller¹⁾ stützt sich bei dieser Konklusion noch auf das ältere Recht mit den Worten: „Fast zahllose Gesetzesstellen liefern den Beweis, dass nach christlich-römischen Rechte kirchliche Institute die Rechtsträger gottesdienstlicher Sachen waren. Die Fähigkeit hierzu besitzen nach demselben Rechte ebenso weltliche wie geistliche Einzel- und Gesamtpersonen. So erwähnt der Codex Theodosianus die Anstellung von Geistlichen an Kirchen, die, wie gewöhnlich der Fall sei, mehreren gemeinschaftlich zugehören²⁾. Die Veräußerung gottesdienstlicher Gebäude wird nur in dem Falle verboten, wenn der Erwerbende ein Ungläubiger oder Häretiker ist. An Verboten dieser Art ist der Codex Theodosianus überaus reich³⁾; der Codex Ju-

¹⁾ Th. A. Müller, Ueber das Privateigentum an katholischen Kirchengebäuden. S. 19 f. 26.

²⁾ L. 33 C. Theod. 16, 2: „Ecclesiis, quae in possessionibus, ut adsolet, diversorum, vicis etiam vel quibuslibet locis sunt constitutae, clerici non ex alia possessione vel vico, sed ex eo, ubi ecclesiam esse constiterit (eatenus) ordinentur, ut propriae capitationis onus ac sarcinam recognoscant, ita ut pro magnitudine vel celebritate unuscujusque vici ecclesiis certus iudicio episcopi clericorum numerus ordinetur.“

³⁾ L. 2 C. Theod. 16, 2; l. 11. 12. 14. 15. 57 eod.

stinianus enthält das Verbot des Kaisers Leo, bei Strafe des Heimfalls an den Fiskus katholische Gotteshäuser an Häretiker zu übertragen¹⁾. Da Leo durch sein Gesetz verhindern will, dass solche Gebäude des herkömmlichen feierlichen Gottesdienstes beraubt werden, so folgt von selbst, dass es sich dabei nicht etwa, wie in Nov. 58, um private Gebetslokale, sondern um öffentliche geweihte Kirchen handelt. Justinian selbst verfügt in Nov. 131 Kap. 14: „Wenn ein Rechtgläubiger ein Grundstück, auf welchem eine Kirche steht, an einen Juden, Samariter, Heiden, Montanisten, Arianer oder einen anderen Irrgläubigen veräußert, vererbt, in Pacht gibt oder zu irgend einer privatrechtlichen Benutzung überläßt, so soll das Eigentum des Grundstückes an die Kirche des Ortes fallen“²⁾.“ J. Zhishman³⁾ sucht das Privateigentum an Kirchen aus verschiedenen, zumeist gegen Häretiker gerichteten Konstitutionen von Konstantin⁴⁾, Valentinian II. und Theodosius I.⁵⁾, Arkadius und Honorius⁶⁾, Theodosius II.⁷⁾ und Leo⁸⁾ zu beweisen und fährt dann fort: „Ebenso werden in

¹⁾ L. 10 C. (Just.) 1, 5.

²⁾ „Εἰ δὲ ὀρθοδόξος κτῆσιν ἔχων, ἐν ᾗ ἐστὶν ἀγία ἐκκλησία, ἐκποιήσῃ ἢ καταλείψῃ ἢ κατ' ἐμφύτευσιν ἢ μισθώσιν ἢ κατὰ οἰανδῆποτε διοίκησιν ταύτην δέδωκεν Ἰουδαίῳ ἢ Σαμαρείτῃ ἢ Ἑλληνι ἢ Μοντανιστῇ ἢ Ἀρειανῷ ἢ ἄλλῳ αἵρετικῷ, ἢ ἀγιωτάτῃ ἐκκλησία τῆς αὐτῆς κώμης τὴν τοῦτων δεσποτείαν ἐκδικεῖτω.“

³⁾ J. v. Zhishman, Das Stifterrecht (Τὸ κλητορικὸν δίκαιον) in der morgenländischen Kirche. Wien 1888. S. 5 f.

⁴⁾ L. 2 C. Theod. 16, 5: „Itaque ecclesiae suae domos et loca sepulcris apta sine inquietudine eos firmiter possidere praecipimus.“

⁵⁾ L. 14 C. Theod. 16, 5: „colligendarum congregationum vel in publicis vel in privatis ecclesiis careant facultate.“

⁶⁾ L. 33 C. Theod. 16, 2: „Ecclesiis, quae in possessionibus . . . diversorum . . .“ cf. S. 33²⁾.

⁷⁾ L. 57 C. Theod. 16, 5: „Si qua etiam propria eorum nunc extant aedificia, quae non ecclesiae, sed antra debent feralia nominari, venerabilibus ecclesiis orthodoxae sectae cum donariis addicentur.“

⁸⁾ L. 10 C. (Just.) 1, 5, von Kaiser Leo in den Jahren 466—475

der 58. Novelle Justinians (537) jene, welche mit Genehmigung des Bischofs Gebäude zur Abhaltung des Gottesdienstes gewidmet oder errichtet hatten, als deren Eigentümer (τῶν οἰκιῶν κύριοι) bezeichnet. Jene Gebäude bestehen als ἰδιωτικοὶ οἶκοι fort und werden nur im Falle der Umgehung der kirchlichen Intervention dem Staate zugesprochen.“ Die erwähnte Konstitution des Kaisers Leo wurde in der 131. Novelle Justinians (545) dahin abgeändert, dass eine an Häretiker veräußerte Kirche statt an den Fiskus an die Ortskirche heimfallen solle. U. Stutz¹⁾ hat bei der Besprechung der Bestimmungen des Papstes Gelasius für die Gründung und Weihe von Kirchen und Oratorien in Italien die Möglichkeit offen gelassen, dass die Gelasianische Formel ein Eigentum des Gründers am Boden und an der Kirche zulasse. Die Beweisführung Müllers aber erschien ihm nicht genügend. Thaner²⁾ hält das in Nov. 123 Kap. 18 den Erbauern von Kirchen zuerkannte Recht, die Geistlichen für sie zu denominieren, als einen Ausfluss des Eigentums. Bezüglich der Stelle aus l. 33 C. Theod. 16, 2: „Ecclesiis, quae in possessionibus, ut adsolet, diversorum constitutae sunt“, die Müller im Sinne eines Gesamteigentums mehrerer, Zhishman im Sinne eines gemeinschaftlichen Eigentums von mehreren Geistlichen interpretiert, während Stutz nur bemerkt, dass diversi verschiedene, nicht mehrere heisse, schreibt er: „Wenn die Worte ut adsolet nicht eine ganz banale, nichtssagende Phrase sein sollen, so ist das Gesetz von Kirchen zu verstehen, die, wie es nicht selten der Fall sei, in die Besitzungen verschiedener hinüberreichen, man mag dabei an einen ausgedehnten Kirchensprengel oder, was mir wahrscheinlicher ist, an Kirchengrund-

erlassen, nicht von Anastasius i. J. 510, wie Zhishman, a. a. O. S. 5 und Galante, l. c. p. 64 angeben.

¹⁾ U. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benef. S. 63 A. 102. — Derselbe in Gött. gel. Anz. 166. Jahrg. (1904). S. 77.

²⁾ Thaner in Gött. gel. Anz. 160. Jahrg. (1898). S. 302 f.

stücke denken, die in verschiedenen Besitzungen lagen. Jedenfalls wurde dadurch der Bischof in der Auswahl des Geistlichen beschränkt; da aber das Gesetz stillschweigend voraussetzt, dass der Geistliche einer Landbesitzkirche nur aus der betreffenden Besitzung gewonnen werde, so möchte wohl auch in dieser lex ein Anhaltspunkt liegen, dass der Besitzer das Anstellungsrecht hatte, als *κτητορικὸν δίκαιον*, was aber nicht mit Stifter-, sondern mit Besitzerrecht zu übersetzen ist.“ Neuestens hat Galante¹⁾ die vorstehende Frage erörtert und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass aus dem Theodosianischen Kodex und der Konstitution des Kaisers Anastasius ein Eigentum des Stifters einer Kirche sich nicht ableiten lasse²⁾. Dieser Ansicht dürfte beizustimmen sein. Unter Auseinanderhaltung der verschiedenartigen Rechtsentwicklung im Okzident und im Orient, und in Beschränkung der Erörterung auf die letztere ist von den einschlägigen Vorjustinianischen Konstitutionen zu sagen, dass ein Privateigentum an öffentlichen Kirchen sich aus ihnen mit Sicherheit nicht erweisen lasse. Zunächst ist auch hier wieder der Mangel eines originellen weltlichen Rechts zu konstatieren. Die Gesetzgebung der Kaiser schloss sich an die kirchliche Praxis an. Mit Ausnahme der Konstitution Konstantins vom Jahre 326³⁾, worin den Novatianern der Fortbesitz ihrer Kirchen und Grabmäler, die sie durch Ersitzung, Kauf oder sonst in rechtmässiger Weise erworben hatten, gestattet wurde, und jener des Arkadius und Honorius vom Jahre 398⁴⁾, die von der Anstellung der Geistlichen handelt, richten sich die zitierten Gesetze sämt-

¹⁾ L. c. p. 61—65.

²⁾ L. c. p. 64: „... si impediva che ai fondatori della chiesa derivasse un qualsiasi diritto sull' edificio secondo le norme comuni del diritto di superficie.“ ... p. 65: „Perciò non è a credersi che il necessario presupposto della costituzione di Anastasio sia la proprietà dei privati sulle chiese ed oratorii esistenti nei loro fondi.“

³⁾ L. 2 C. Theod. 16, 5.

⁴⁾ L. 33 C. Theod. 16, 2.

lich gegen die Juden, Heiden und Häretiker. In deren Eigentum oder Besitz sollte kein Heiligtum kommen. Das war kirchlicher Grundsatz. Ihn nahmen die Kaiser in ihre Gesetze auf. Die Kirche musste ferner jede Gefahr einer Störung des Gottesdienstes fernhalten. Solche aber, z. B. Absperrung des Zuganges zur Kirche, wäre möglich gewesen bei einem Uebergang der Grundbesitzung, auf der eine vom Grundeigentümer oder einem anderen Stifter errichtete Kirche stand, in den Besitz eines Nichtorthodoxen. Privatkanapellen und solche private Oratorien, in denen, wie die Nov. 58 sie beschreibt, mit Erlaubnis des Ortsbischofes durch von ihm approbierte Priester Gottesdienst abgehalten wurde, sollten ebenfalls nicht an die Ungläubigen ausgeliefert werden. Sie hätten das geheime Konventikelwesen gefördert und der Häresie Vorschub geleistet. Die viel interpretierte Stelle der l. 33 C. Theod. 16, 2 „quae in possessionibus, ut adsolet, diversorum . . . constitutae sunt . . .“ lässt sich besser lokal und materiell auffassen denn als juristischer Besitz erklären. Das Wort diversi, seiner Bedeutung nach mehr disjunktiv als konjunktiv, findet in der Auslegung Thaners seinen besten Sinn. Um die Zeit, wo das Gesetz erlassen wurde, war der heilige Chrysostomus Patriarch von Konstantinopel. In seinem Streben, das Volk zur Feier der heiligen Geheimnisse und zur Anhörung des Wortes Gottes zu versammeln, ermunterte er derart zum Bau von Kirchen, dass er in einer seiner Homilien den Gedanken aussprach, jeder Grundbesitzer sollte eine Kirche aufweisen können¹⁾, und es dürfte weder die Nähe einer anderen Kirche noch der Kostenpunkt eine Entschuldigung sein in Anbetracht des Segens, der daraus dem Besitztum und seinen Bewohnern zufließe. Nicht jeder von den Latifundienbesitzern, die damals sehr zahlreich waren²⁾, mochte dem Wunsche des Patriarchen

¹⁾ Homilia 18 in Act. Migne, Patr. graec. tom. 60 col. 147:

„νόμον τίθημι, ὥστε μηδένα ὀφθῆναι ἔρημον ἐκκλησίας χωρίον ἔχοντα.“

²⁾ Voigt, a. a. O. 3. Bd. S. 26 ff.

nachgekommen sein. Manche, deren Grundstücke nebeneinander lagen, während sie selbst verschiedenen Bezirken angehörten, haben wohl gemeinsam Kirchen gebaut, manche, in verschiedenen Distrikten begütert, haben vielleicht in dem einen oder anderen Orte eine oder auch mehrere errichtet. Nach der Konstitution sollten nur Geistliche aus dem Orte ordiniert werden, an dem die Kirche errichtet war. Es sollte dadurch verhütet werden, dass durch die Anstellung eines Geistlichen aus einem höher besteuerten Bezirke in einen geringer besteuerten das Aerar verkürzt werde¹⁾.

Die Justinianischen Gesetze liefern keinen Beweis für das Privateigentum an Kirchen. Wenn in Nov. 131 Kap. 8 den Grundherren, welche in ihrem Hause oder auf ihren Ländereien kirchliche Funktionen durch dem Ortsbischöfe nicht unterstehende Geistliche vornehmen lassen, die Entziehung der Besitzungen und die Ueberweisung derselben an die Ortskirche angedroht wird, so hat der Gesetzgeber nicht öffentliche Kirchen intentiert, sondern die in Nov. 58 bezeichneten zwei Kategorien von Privatoratorien.

Deutlich findet sich dagegen im Justinianischen Recht das sogenannte Stifterrecht. Erworben wurde dasselbe durch die mit eingeholter bischöflicher Erlaubnis²⁾ vorgenommene Erbauung³⁾ einer Kirche, ebenso durch Wiederherstellung, teilweisen Wiederaufbau, durch Vergrößerung und Verschönerung einer solchen⁴⁾. Sobald ein derartiges Werk begonnen war, hatte der Unternehmer die Pflicht, es zur Vollendung zu führen. Wer nach der Benediktion des Bauplatzes durch den Bischof den Bau einer Kirche oder eine Renovation angefangen hatte, musste durch den Bischof, den Oekonomen und die Zivilgerichte zwangsweise angehalten werden, das begonnene

¹⁾ Thaner, a. a. O. S. 302.

²⁾ L. 15 C. 1. 2; Nov. 5 c. 1; 67 c. 2.

³⁾ Nov. 67 c. 2; Nov. 58.

⁴⁾ Nov. 67 c. 2.

Werk zu Ende zu führen. Das Gleiche konnte nach seinem Tode von den Erben verlangt werden¹⁾. Dem Stifter einer Kirche stand der Ehrentitel *πιστής* zu²⁾. Er hatte das Recht der Verwaltung derselben nach Massgabe kirchlicher Verordnungen³⁾. Es stand ihm frei, dem Bischöfe einen tauglichen Verwalter zu nennen, oder die Einsetzung eines solchen seinen Erben zu überlassen⁴⁾. Solange die Stiftungseinkünfte ausreichten zur Deckung der notwendigen Ausgaben, entstanden bei einer ordnungsgemässen Verwaltung keine Schwierigkeiten. Anders aber, wenn die Mittel erschöpft waren. Dieser Fall war nicht selten. Denn Justinian führt in Nov. 67 bittere Klage, dass in Konstantinopel und in den Provinzen viele Kirchen einzustürzen drohen, in unwürdigem Zustande sich befinden oder der Mittel entbehren zur Abhaltung des Gottesdienstes. In solchen Fällen mussten die Gebäude entweder niedergelegt oder solchen orthodoxen Personen anvertraut werden, welche zu ihrer Wiederherstellung oder Ausstattung sich bereit erklärten. Zur Anerkennung ihrer Verdienste verlieh Justinian solch werktätigen Unternehmern das Recht, sich *πιστής* zu nennen, wie die eigentlichen Stifter.

Den Erbauern von Kirchen räumte derselbe Kaiser, nachdem er noch im Jahre 537⁵⁾ den vergeblichen Versuch ge-

¹⁾ L. 15 C. 1, 2; l. 45 (46) § 1. 6 C. 1, 3; Nov. 131 c. 7. 10. 12.

²⁾ Nov. 67 c. 2. — Zhishman, a. a. O. S. 6.

³⁾ L. 15 C. 1, 2.

⁴⁾ L. 45 (46) § 3 C. 1, 3; Nov. 123 c. 18; Nov. 131 c. 10.

⁵⁾ Nov. 57 (gerichtet an den Patriarchen Menas) c. 2: „Κἀκεῖνο μέντοι πρὸς τιμὴν καὶ σέβας τοῦ θρόνου τοῦ σοῦ διορίζομεν, ὥστε εἴ τις οἰκοδομήσας ἐκκλησίαν ἢ καὶ ἄλλως χορηγῶν τοῖς ἐν αὐτῇ λειτουργοῦσι σιτήσεις βούλοιτό τινας κληρικοὺς ἐγκαθιστᾶν αὐτῇ, μὴ εἶναι αὐτῷ παρρησίαν μηδεμίαν οὕς βούλεται κατ' ἐξουσίαν προσάγειν τῇ σῇ θεοφιλίᾳ, ἐφ' ᾗτε χειροτονεῖν αὐτοὺς ἀκρίτως καὶ ἀνεξετάστως, ἀλλὰ προσαγομένους αὐτοὺς ἐξετάζεσθαι παρὰ τῆς σῆς ἀγισσύνης, γνώμῃ τε τῇ σῇ καὶ τοῦ τὸν ἱερατικὸν θρόνον ἐπιτροπέουτος ἀεὶ τούτους δέχεσθαι τὴν χειροτονίαν, οἵπερ ἂν τῇ τε σῇ μακαριότητι καὶ τοῖς μετ' αὐτὴν ἐπιτήδευοι δόξαιεν καθεστᾶναι καὶ τῆς τοῦ θεοῦ λειτουργίας ἄξιοι. . . .“

macht hatte, wenigstens für den Patriarchatsprengel von Konstantinopel bezüglich der Erbauer von Gotteshäusern wie der Fundatoren von kirchlichen Aemtern die Entwicklung hintanzuhalten, im Jahre 546 das Recht ein, dem Bischöfe würdige Geistliche vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass von ihnen oder ihren Erben die Anstellung solcher gewünscht und die Besoldung übernommen werde¹⁾. Dem Zentralisationsbestreben Justinians entsprach die Erteilung solcher Privilegien ebensowenig wie seiner Bemühung, einen für Kirche und Staat gleich segensreich wirkenden tüchtigen Klerus zu erhalten. Es war ihm daran gelegen, „dass nach dem Wort der heiligen Schrift das Heiligtum Gottes nicht profaniert, sondern der Dienst Gottes in Frömmigkeit und Ehrfurcht verrichtet werde“²⁾. Der Klerus sollte dem Episkopat strenge untergeordnet sein, von ihm vor der Ordination auf die Würdigkeit genau geprüft, in seinen Dienstverrichtungen sorgfältigst beaufsichtigt, bei gesetzwidrigem Verhalten mit kanonischen Strafen zurechtgewiesen, eventuell aus Würde und Amt entlassen werden. Wenn der Gesetzgeber von seinen früheren Grundsätzen in späterer Zeit etwas abwich, so erklärt sich dies neben anderem auch aus dem Niedergang der allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die vorhergegangenen Kriege hatten die Finanzkraft des Volkes stark beansprucht, die Durchführung neuer staatlicher Organisationen in den Städten und auf dem Lande und die Verbesserung des Verkehrswesens in den Provinzen hatten eine festere Spannung der Steuerschraube gefordert. Die privaten Aufwendungen für kirchliche Zwecke minderten

¹⁾ Nov. 123 c. 18: „Εἴ τις εὐκτήριον οἶκον κατασκευάσει, καὶ βουλευθεῖη ἐν αὐτῷ κληρικούς προβάλλεσθαι ἢ αὐτὸς ἢ οἱ τοῦτου κληρονόμοι, εἰ τὰς δαπάνας αὐτοὶ τοῖς κληρικοῖς χορηγοῦσι καὶ ἀξίους ὀνομάσουσι, τοὺς ὀνομασθέντας χειροτονεῖσθαι. εἰ δὲ τοὺς παρ' αὐτῶν ἐπιλεγέντας ὡς ἀναξίους κωλύσουσιν οἱ θεῖοι κανόνες χειροτονηθῆναι, τηρικαῦτα ὁ τῶν τόπων ὀσιώτατος ἐπίσκοπος οὗς ἂν νομίση καλλίονας προβάλλεσθαι φρονιζέτω.“ — *Thamer, a. a. O. S. 302.*

²⁾ Nov. 57 c. 2 i. f.

sich. Dazu kam, dass der Zugang zum Klerus aus den besseren Volksschichten sich mehrte und dabei die vermöglicheren Stifter auf eine gute Versorgung von Angehörigen oder Schützlingen bedacht waren. Auf kaiserlicher Seite stand die Sorge um Erhaltung der zahlreichen dem Verfall entgegengehenden Kirchen, auf der Seite der Stifter das Verlangen nach einer irdischen Gegengabe. Das Resultat war die Erweiterung des Stifterrechtes, des später sogenannten *κτητορικόν δίκαιον*.

Das Stifterrecht deckt sich nicht mit dem Eigentumsrecht. Die mit ihm verbundenen Befugnisse sind nicht Ausflüsse des dominium an den Kirchen¹⁾, sondern ausdrücklich verliehene Privilegien, die unabhängig von dem Eigentum gewährt werden. Noch weniger verlieh es selbst wieder ein Eigentumsrecht an dem einer Kirchenstiftung vor seinem Eintritt zugehörigen oder nachher aus anderen Quellen zugekommenen Vermögen. „Grössere, insbesondere verfassungsrechtliche Bedeutung,“ sagt U. Stutz²⁾, „hat es nie erlangt und, wo es heute noch besteht, wird es von dem im sechzehnten oder siebzehnten Jahrhundert ins Morgenland importierten Patronat, trotz vorübergehender Annäherung im Mittelalter, streng unterschieden.“

Keinen Zusammenhang hat das Stifterrecht ferner mit dem germanischen Eigenkirchenrecht, welches dahin erklärt wird, dass „wer eine Kirche auf seinem Grund und Boden errichte, daran und an allem, was ihr vom Gründer oder von Dritten zugewiesen werde, das vererbliche und veräusserliche Eigentum behalte, mit dem ausser der Nutzung auch

¹⁾ P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 2. Bd. Berlin 1878. S. 618. A. 7. — U. Stutz, „Patronat“ in Realenzyklopädie f. prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl. 15. Bd. Leipzig 1904. S. 14. — Aem. L. Richter, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 8. Aufl., bearb. von R. Dove und W. Kahl. Leipzig 1886. S. 668 f. — Milaš, a. a. O. S. 355 f.

²⁾ Patronat, a. a. O. S. 14.

die volle Leitungsgewalt gegeben sei¹⁾. Ein solches freiheitliches Rechtsinstitut ist mit dem straffen römischen und dem absolutistischen byzantinischen Geiste unvereinbar. Zentralisation des Eigentums am Kirchengute, seiner Verwaltung und Nutzung im Bischofe ist das Charakteristische im griechisch-römischen Rechte. Diese bischöfliche Zentralgewalt suchte Justinian bei aller Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Einzelkirchenstiftungen zu erhalten. Wenn unlösbare Zweifel an dem Proprietätsrechte oder in der Administration des Kirchengutes entstehen, da kommt nach seinen Gesetzen immer die bischöfliche Kirche und das Recht des Bischofes zum Siege.

Auch im Okzident entwickelten sich die vermögensrechtlichen Verhältnisse im engen Anschluss an die bischöfliche Gewalt. Der Bischof übte daselbst allein die Rechte des Eigentümers über das Kirchengut aus. Die Einnahmen flossen in seine Kasse, und er verlieh daraus die Stipendien an die Geistlichen nach freiem Ermessen²⁾. An dieser Zentralisation änderte sich im wesentlichen auch dann nichts, als sich seit dem fünften Jahrhundert von Rom aus die Vier-(Drei-)Teilung der Einnahmen einer Kirche durchsetzte³⁾. Dieser zentrale Grundzug des kirchlichen Vermögensrechtes war gegeben mit dem einheitlichen Wesen der Kirche, näherhin bedingt durch den monarchischen Charakter der Episkopalgewalt und beeinflusst

¹⁾ Stutz, a. a. O. — Derselbe, die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895. — Derselbe, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1. Bd. Berlin 1895. S. 95 ff. — K. Müller in „Theologische Literaturzeitung“, herausg. v. A. Harnack u. E. Schürer. 21. Jahrg. Leipzig 1896. Nr. 7, S. 184—189.

²⁾ Stutz, Gesch. des kirchl. Benef. S. 4 ff. — Chr. Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. 2. Bd. Stuttgart 1901. S. 1 f. — Rivet, l. c. p. 72 s.

³⁾ Stutz, a. a. O. S. 24 ff. — Meurer, a. a. O. S. 3. — Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle. Paris 1900. p. 69 s.

durch das römische Verfassungs- und Verwaltungsrecht¹⁾. Justinians Gesetze lehnen sich an die innerkirchliche Rechtsentwicklung und an den überlieferten Geist des römischen Rechts an. Sie erstreben eine Verbindung der zentralen vermögensrechtlichen Obergewalt des Episkopates mit der Eigentumsfähigkeit der Einzelkirchen.

§ 2. Die Wohltätigkeitsanstalten.

Die charitative Tätigkeit, welche die Kirche von Anfang an in kleinem Kreise geübt, war mit der Zunahme der Bekenner Christi schon im vierten und fünften Jahrhundert zur kirchlichen und sozialen Grossmacht im römischen Reiche geworden. Alle Klassen des Elends: Witwen und Waisen, arbeitsunfähige Arme, obdachlose Kranke, altersschwache Greise, ausgesetzte Kinder, verlassene Mädchen, fanden Hilfe; alle Armen ohne Unterschied des Glaubens wurden berücksichtigt²⁾. Die eigenartigen, zur Massenverarmung drängenden gesellschaftlichen und nationalen Verhältnisse im Orient schufen ein derartiges Elend des Volkes, dass Chrysostomus³⁾ († 407) berichten konnte, die Kirche von Antiochien ernähre über 3000 Witwen und Jungfrauen, pflege zahllose Kranke in den Hospitälern, unterhalte Altersschwache und Krüppelhafte, nehme sich vieler Gefangenen und anderer Hilfsbedürftigen an. Aus den ehemaligen Speisesälen für die Armen in Privat-

¹⁾ Stutz, a. a. O. S. 2—5. — Thaner, a. a. O. S. 292.

²⁾ G. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg 1884. — L. Lallemand, Histoire de la charité. Tome I. Paris 1902. Tome II. Paris 1903. — G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche. Stuttgart 1882. — Bigelmair, a. a. O. — Winkler, a. a. O. S. 162 ff. 237 ff. — K. E. Zachariä v. Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1892. S. 205.

³⁾ Hom. 66 (67) in Matth. — Lallemand, l. c. Tome I. p. 41 ss. 47 ss. — Uhlhorn, a. a. O. S. 93—113. 213—238.

häusern erwachsen die Diakonien, zuerst in den Bischofsstädten, dann auch neben den Kirchen auf dem Lande. Die Armenlisten (*matricula, κένων*) an den einzelnen Bischofskirchen hatten einen solchen Umfang angenommen, dass eine zentrale Leitung der Geschäfte durch den Bischof und seine zahlreichen Diakone und Diakonissen¹⁾ sehr erschwert und auf die Dauer unausführbar war. Parallel mit der Entstehung selbständiger Landkirchen ging denn auch eine Dezentralisation und Lokalisierung der Armenpflege vor sich. Dazu kam in grösseren Städten und Flecken eine Abteilung der Hilfsbedürftigen nach der besonderen Art ihrer materiellen Notlage. Von Laien und Geistlichen wurden seit dem vierten Jahrhundert verschiedenartige Wohltätigkeitsanstalten errichtet²⁾. Sie standen zum Teil auf Grundstücken, die zum Privateigentum der Gründer gehörten, und blieben wie die Grundstücke selbst Privateigentum. Da aber die in solchen Häusern angestellten Kleriker (Diakone, Subdiakone und Priester) unter der Jurisdiktion des Ortsbischofes verbleiben mussten und zwar gemäss partikularer Gesetze, die der achte Kanon des Konzils von Chalcedon vom Jahre 451 zum allgemeinen kirchlichen Recht erhob, war ein so enger Zusammenhang der Wohltätigkeitsanstalten mit der Kirche gewahrt, dass vielfach der letzteren ein Eigentumsrecht zugeschrieben wurde³⁾. Viele Stifter von Armen- und Krankenhäusern übergaben auch ihre Foundationen durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen den Ortskirchen zu Eigentum⁴⁾. Je nach der Grösse des allgemeinen Vermögens und dem Gebot besonderen Bedürfnisses oder je nach der zu spezifiziertem Zwecke er-

¹⁾ In Nov. 3 c. 1 beschränkte Justinian die Zahl der Diakone in Konstantinopel auf 100, die der Subdiakone auf 90, die der Diakonissen auf 40.

²⁾ Ludov. Thomassin, *Vetus et nova ecclesiae disciplina*. Montgiaci 1786. P. I l. 2 c. 89. — Uhlhorn, a. a. O. S. 317 ff.

³⁾ Löning, a. a. O. S. 250.

⁴⁾ Fournernet, l. c. p. 67—75. — Winkler, a. a. O. S. 244 ff.

haltenen Güterzuwendung sorgten die Bischöfe für den Bau der verschiedenartigsten charitativen Asyle. Durch solche Entwicklung der Dinge kam es, dass im vierten und fünften Jahrhundert die meisten Anstalten im Eigentum der Kirchen waren.

Im Orient zeigte sich indes im Unterschied vom Okzident schon im fünften Jahrhundert eine weitgehende Spezialisierung der Wohltätigkeitsanstalten nach einem ausschliesslichen Zwecke und ebenso eine fortschreitende Entwicklung zur juristischen Selbständigkeit, letztere gefördert durch kaiserliche Gesetze. Justinian zählt wiederholt¹⁾ als besondere Anstalten auf: Fremdenspitäler, Kranken-, Armen-, Waisen- und Findelhäuser sowie Asyle für Greise. Dass seine Aufzählung nicht erschöpfend sein soll, beweist der öftere Beisatz „und jede andere kirchliche Anstalt“²⁾. An allen Orten war indessen diese Scheidung nicht durchgeführt. Es gab Städte und Landgemeinden, wo oft ein einziges Haus zur Aufnahme mehrerer Arten von Hilfsbedürftigen dienen musste³⁾. Aber kaum eine Bischofsstadt war zur Zeit Justinians ohne die eine oder andere derartige Anstalt.

Bei diesen Anstalten handelt es sich nicht mehr um ein blosses Zweckvermögen, das etwa im Eigentum der Ortskirche befindlich nach einer bestimmten Richtung verwendet werden musste, sondern um personifiziertes Vermögen, um Stiftungen im engeren Sinne, um wie räumlich, so auch vermögensrechtlich getrennte selbständige Anstalten; nur in der Verwaltung waren sie der Aufsicht der Bischöfe unterstellt⁴⁾. Die milden Stiftungen sind dem christlichen Geiste und dem kirchlichen Rechte entsprungen. Die staatliche Gesetzgebung

1) Z. B. Nov. 7 c. pr. c. 1. 2. 6. 12; Nov. 120 c. 1; l. 45 (46) C. 1, 3.

2) Nov. 7 pr. „καὶ πᾶν ἱερατικὸν σύστημα“; c. 6 „καὶ πᾶν ἀπλῶς σύστημα“; Nov. 120 c. 1 „ἄλλος εὐαγῆς οἶκος“, „εὐαγῆς τόπος“. cfr. l. 22 C. 1, 2.

3) L. 45 (46) C. 1, 3.

4) L. 45 § 31 C. 1, 3; l. 48 § 1 h. t.; Nov. 131 c. 10.

hat sie in jeder Weise begünstigt und gefördert. Vom fünften Jahrhundert an werden sie in den Kaiserkonstitutionen ¹⁾ in ihren verschiedenartigen Gestaltungen genannt. Im Justinianischen Recht ist ihr juristisches Wesen voll gewürdigt ²⁾. Die frommen oder wohltätigen Stiftungen beruhen auf dem Doppel-fundamente: 1. der definitiven Ausscheidung einer Vermögens-masse aus der Habe des Stifters und Uebereignung derselben als eines unveräusserlichen Kapitals an einen bestimmten dauernden Zweck, für den die Erträgnisse verwendet werden sollen, verbunden mit der Schaffung einer selbständigen juristischen Individualität, 2. der Ausstattung dieser Persönlichkeit mit Organen, welche sie repräsentieren, ihre Güter verwalten und über die Verwendung der Einkünfte beschliessen und das Beschlossene ausführen. Zu dieser administrativen Stellung werden entweder durch den Willen des Stifters benannte Personen berufen oder kraft Gesetzes die Bischöfe, in deren Sprengel die Stiftung domiziliert ³⁾.

Die namhaftesten milden Anstalten der Justinianischen Zeit sind:

a) Die Fremdenspitäler (ξενοδοχεῖα, ξενῶνες). Hospitien waren der vorchristlichen Zeit, sowohl der jüdischen wie heidnischen, meistens unbekannt. Sie treten aber auch in der christlichen Zeit erst seit dem vierten Jahrhundert auf. Vorher war ein Bedürfnis wenig gefühlt worden, da die Hospitalität als vorzügliche Privattugend galt und in grossem Umfange geübt wurde ⁴⁾, und ausserdem die Bischöfe wie die Gläubigen der in der heiligen Schrift ⁵⁾ besonders betonten

¹⁾ L. 31 (32) C. 1, 3; l. 32 (33). 34 (35) eod.

²⁾ L. 19. 22. 23 C. 1, 2; l. 45 (46) § 3. 9 C. 1, 2; l. 48 (49) eod.; Nov. 7 c. 1. 2; 54 c. 2; 111 c. 1; 120 c. 1; 131 c. 10.

³⁾ Voigt, a. a. O. 3. Bd. S. 173 f.

⁴⁾ F. J. Buss, System der gesamten Armenpflege. 3. Bd. Stuttgart 1846. S. 333 f. — Ratzinger, a. a. O. S. 37. 80. 131. — Lallemand, l. c. Tome I. p. 12. 70 ss. Tome II. p. 30 ss. — Uhlhorn, a. a. O. 1. Bd. S. 316 f.

⁵⁾ I. Tim. 3, 2; Hebr. 13, 2; Röm. 12, 13; I. Petri 4, 9; III. Joh. 5. 6.

Verpflichtung, die Fremden zu beherbergen, nachkommen konnten. In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts sehen wir neben den Diakonien zur Unterstützung der einheimischen Armen an Stelle des in jeder Bischofswohnung eingerichteten gesonderten Raumes zur Aufnahme der mit Empfehlungsschreiben ihres Ortsbischofs ankommenden Fremden eigene Gebäude zu diesem Zwecke erstehen¹⁾. Der Bischof behielt gemäss dem zweiten Kanon des Konzils von Chalcedon die Oberaufsicht über die Xenodochien, während die Verwaltung des Hauses und dessen Sondergutes einem eigens hiezu bestellten Kleriker, gewöhnlich einem Priester, übertragen war, der den Namen ξενοδοχος führte. Unter den vielen Hospitälern, welche Justinian teils restaurieren, teils neu erbauen liess, seien genannt das von einem gewissen Samson²⁾ errichtete und nach ihm benannte, im Nikaaufstande aber zerstörte geräumige Xenodochium in Konstantinopel, das Xenodochium zum heiligen Isidor und Arkadius³⁾ ebendasselbst und verschiedene Unterkunftshäuser für Pilger in Jericho und Jerusalem⁴⁾, deren Leitung er Mönchen übertrug. In Rom errichtete Belisar nach seinen Siegen ein grosses Xenodochium, das mit reichen Mitteln ausgestattet wurde.

b) Die Krankenspitäler. Krankenhäuser (νοσοκομεία) als öffentliche Anstalten waren den Alten ebenfalls unbekannt. Bei dem kompakteren Wesen der alten Familie, für deren sämtliche Mitglieder der Hausvater haftete, kannte man eine Pflege der Kranken ausserhalb des Familienhauses nicht. Sie wurde vorgenommen in dem häuslichen Krankensaal, im vale-

¹⁾ Das 4. Konzil von Karthago machte in c. 14 den Bischöfen die Errichtung von Fremdenhospizen zur Pflicht. — Ratzinger, a. a. O. S. 141. — Konz. v. Antioch. c. 7. — Konz. v. Chalced. c. 11: „συντακταὶ ἐπιστολαί“ für angesehene Personen, „εἰρημικαὶ ἐπιστολαί“ für Arme. — Löning, a. a. O. S. 144.

²⁾ Nov. 59 c. 4.

³⁾ Procopius, De aedif. lib. I. c. 2.

⁴⁾ Procopius, l. c. lib. V. c. 6.

tudinarium¹⁾. In der ersten Zeit der öffentlichen christlichen Charitas fanden arme und verlassene Kranke in den Xenodochien Aufnahme und Pflege. Die ersten der Geschichte bekannten Krankenspitäler, diejenigen, welche Fabiola unter Leitung des heiligen Hieronymus († 420) in Rom und in Palästina errichtet hat²⁾, ebenso jenes, das um das Jahr 369 durch den heiligen Basilius vor den Toren Cäsareas in Kappadozien unter Mitwirkung des heiligen Gregor von Nazianz erbaut worden ist und in seinem Umfang einem ganzen Stadtteil gleich sah, dienten nebenbei noch zur Beherbergung fremder Reisender. Chrysostomus, der nach dem Vorbild des Basilius verschiedene Wohltätigkeitsanstalten in Konstantinopel errichtete, führte zuerst dortselbst vereinzelt eine Trennung der Krankenhospitäler von den Xenodochien durch. Seinem Beispiele folgte Kaiser Marcian.

Justinian begünstigte in l. 48 (49) C. 1, 3 (23. August 531) die Kranke pflegenden Xenodochien durch die Bestimmung, dass Erbschaften, welche ohne nähere Bezeichnung „den Armen“ hinterlassen werden, dem Xenon in der betreffenden Stadt zu fallen sollen und vom Xenodochien zu Gunsten der Kranken in der Weise zu verwenden seien, dass, wenn eine Jahresrente hinterlassen sei, diese verteilt, wenn die Erbschaft in Mobilien bestehe, dieselben verkauft, mit dem Erlös Immobilien erworben und deren Früchte jährlich dem Anstaltszweck zugeführt werden sollen. „Denn wer,“ sagt er zur Begründung, „ist ärmer als Leute, welche durch Not gezwungen im Xenon untergebracht sind und wegen körperlicher Leiden den notwendigen Lebensunterhalt sich nicht verschaffen können?“ Die Ortsbischöfe und die Verwalter des Kirchenvermögens sollen verpflichtet sein, solche Erbschaften einzufordern und ihrem Zwecke zuzuweisen.

Die Uebertragung der letzteren Aufgabe an die Oekono-

¹⁾ Buss, a. a. O. S. 324. — Lallemand, l. c. Tome II. p. 125 ss.

²⁾ Hieronymus, Ep. ad Oceanum; de Fabiola; in epitaphium; ep. ad Pammach. — Lallemand, l. c. Tome II. p. 179 s.

men der Ortskirche bedeutet nicht eine Unselbständigkeit der Krankenhäuser. Die Vindizierung solcher Vermächtnisse wurde nämlich deswegen der Kompetenz der kirchlichen Oekonomen zugeschrieben, weil sie auf die Armen lauteten, und weil den Verwaltern des Ortskirchenvermögens die örtliche Armenfürsorge oblag.

Die Dienste in den Krankenhäusern versahen Diakonissen und fromme Witwen¹⁾, Laienbrüder und Priester, von denen manche ärztliche Ausbildung besaßen. In l. 17 (29. September 416) und 18 (3. Februar 418) C. 1, 3 wird eine eigene Korporation von Krankenpflegern angeführt, die Gesellschaft der sogenannten Parabolanen²⁾. Die Parabolanen, 600 an der Zahl, zumeist Kleriker niederer Grade, hatten kollegiale Verfassung, standen unter der Aufsicht und Obhut des Ortsbischofes, waren verpflichtet, seinen Dispositionen pünktlich zu gehorchen, und mussten zurückgezogen, frei von allen zivilen Beschäftigungen und fern von jeglicher öffentlichen Unterhaltung ganz ihrem Berufe leben. Ob dieses Institut ein bloss lokales, auf Alexandrien beschränktes war oder nicht, lässt sich nicht sicher angeben. Jedenfalls kannte man es nur im Orient, nicht im Okzident, woselbst klösterliche Vereinigungen die Krankenpflege innehatten.

Für den Unterhalt der Krankenhäuser sorgten die Gründer durch Anweisung liegender Güter. Reichten die Jahreseinkünfte der Stiftung nicht hin zur Deckung der Ausgaben, so wurde der Fehlbetrag durch Zuweisungen aus dem örtlichen Kirchenvermögen seitens der Bischöfe und durch freiwillige Beiträge gedeckt. An der Spitze der Verwaltung stand gewöhnlich ein Priester, der sogenannte *νοσοκόμος*. In Kon-

¹⁾ L. Zscharnack, Der Dienst der Frau in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. Göttingen 1902. S. 135 ff.

²⁾ L. 18 C. 1, 3: „Parabolani, qui ad curanda debiliū aegra corpora deputantur . . .“ — Jac. Cujacius, Novellarum constit. Imp. Justiniani expositio. Coloniae Agrippinae 1592. Nov. 3 p. 37. — Uhlhorn, a. a. O. 1. Bd. S. 323.

stantinopel, in Pythia in Bithynien, zu Jerusalem und an mehreren anderen Orten bestanden grössere von Justinian erbaute Häuser dieser Art¹⁾.

c) Die Armenhäuser. Die Armenhäuser (*πτωχεῖα*) dienten zur Aufnahme und Verpflegung von verlassenen zeitlich oder dauernd Notleidenden. Sie existierten neben der ausgedehnten ambulanten Armenpflege, wie sie bei jeder selbständigen Kirche unter der Leitung des Bischofs durch die Diakonen und ihre Gehilfen aus Mitteln des Kirchenvermögens betrieben wurde. Dem ausgebildeten Strassenbettel suchten schon im Jahre 382 Gratian, Valentinian II. und Theodosius I. durch die Anordnung einer gründlichen körperlichen Untersuchung der Bettler auf Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Arbeit und durch Bestrafung der notorischen Müssiggänger mit Freiheitsentzug entgegenzuwirken. Justinian nahm diese Verordnung in seinen Kodex²⁾ auf, milderte sie aber durch Nov. 80 Kap. 4. 5, indem er statt Freiheitsberaubung für fremde Arbeitsscheue Ausweisung aus der Stadt und Zurücksendung in ihre Heimat, für einheimische Verwendung zu öffentlichen Arbeiten gegen Verpflegung anordnete. Den einer Unterstützung würdigen Dürftigen half er durch gesetzliche Begünstigungen der Schenkungen und letztwilligen Verfügungen für die Armen. So nimmt er dieselben allgemein in l. 48 (49) C. 1, 3 in Schutz gegenüber der Anwendung der älteren Bestimmungen über die Ungültigkeit von Vermächtnissen an *incertae personae*³⁾. Im besonderen bestimmte er⁴⁾, dass eine Erbesinstitution der Armen auch dann nicht angefochten werden könne, wenn aus dem Testamente nicht zu ersehen sei, ob der Testator ein bestimmtes Ptochium oder die Armen einer bestimmten Kirche im Auge gehabt habe. Seien in der

1) Procop., l. c. lib. I. c. 9; lib. V. c. 4. 6.

2) L. un. C. de mendicantibus validis 11, 26 (25).

3) Ulpian, Fragm. XXII, § 4; § 25. 26; I. de legatis 2, 20 und die restituierte l. un. C. de inc. person. 6, 48; l. 24 C. 1, 3.

4) L. 48 (49) C. 1, 3.

betreffenden Stadt mehrere Ptochien, so sollten die Sachen und Gelder dem nach dem Urteil des Bischofs und dessen Klerus ärmsten überwiesen werden. Finde sich keine solche Anstalt daselbst, so habe der Bischof oder der Verwalter des Ortskirchenvermögens die Erbschaft anzunehmen und sie an die Bettler und andere Unterstützungsbedürftige der Stadt zu verteilen.

Wie die anderen charitativen Anstalten, so hatten auch die Armenhäuser einen dem Klerus entnommenen Vorsteher, *πρωχοτρόφος*, dem die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Leitung des Hauses übertragen waren.

d) Die Waisenhäuser. Die Sorge um die Waisen hat in der kaiserlichen Gesetzgebung der christlichen Zeit schon so frühe eine bevorzugte Stellung gefunden, dass Leo und Anthemius bereits eine Reihe von Privilegien bestätigen konnten, die vor ihnen an die Orphanotrophien erteilt worden waren ¹⁾.

Als Stifter der Waisenhäuser (*ὀρφανοτροφεία*) nennen die Kaiser einen gewissen Zotikus, als besonderen Beförderer in ihrer Zeit den Priester Niko. Die gesetzliche Behandlung dieser Anstalten seitens der genannten Herrscher wie durch Justinian lassen einen engeren Zusammenhang derselben mit den Ortskirchen nicht erkennen. Sie erscheinen als ganz selbständige Institute und tragen mehr bürgerlichen als kirchlichen Charakter. Die Vorsteher der Waisenhäuser (*ὀρφανοτρόφοι*) standen als Priester zwar unter der Aufsicht der Ortsbischöfe, aber ihre gesetzliche Dienstinstruktion hielt sie bei der Ge-

¹⁾ L. 31 (32) C. 1, 3 (1. Juni 472); l. 34 (35) C. 1, 3 (23. Dez. 472): „Omnia privilegia, quae a retro principibus aut a nostra serenitate . . . praestita sunt orphanotrophio sive asceteriis vel ecclesiis aut ptochiis seu xenodochiis aut monasteriis atque ceteris hominibus etiam ac rebus juris eorum ad curam Niconis viri religiosissimi presbyteri et orphanotrophi vel ad eos, qui post eum loco eius successerint, pertinentibus ad similitudinem Zotici beatissimae memoriae, qui prius huiusmodi pietatis officium invenisse dicitur, per hanc pragmaticam sanctionem firma illibataque in perpetuum custodiri decernimus . . .“

schäftsführung mehr mit den staatlichen Beamten als mit der kirchlichen Gewalt in Kontakt. Die Stellung der Orphanotrophen war rechtlich der von Tutoren und Kuratoren ähnlich. Mit den Tutoren hatten sie die Vertretung der gesamten vermögensrechtlichen Persönlichkeit und die Ergänzung der Handlungsfähigkeit des Waisenkinds gemein, mit den Kuratoren verband sie die Stellvertretung in einem einzelnen Rechtsverhältnis, in der Vermögensverwaltung. Ohne jede Bürgschaft oder sonstige gesetzliche Beschweris konnten sie in gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften frei handeln, wenn ihnen nur das Vermögen der Waisen in Gegenwart eines öffentlichen Notars oder nach Aufnahme eines Protokolles vor dem Chef des Steuerkatasteramtes (*magister census*) in Konstantinopel, vor den Statthaltern (*moderatores*) in den Provinzialstädten oder vor den munizipalen Defensoren (*defensores locorum*) auf dem Lande übergeben worden war. Zu einer Rechnungsablegung nach Art der Kuratoren und Tutoren sollten sie nicht verpflichtet sein, da es, wie es in l. 31 (32) § un. C. 1, 3 heisst, „hart und ungerecht wäre, durch allerlei Chikanen Männer zu quälen, welche aus Gottesfurcht sich armer elternberaubter Kinder annehmen und dieselben mit väterlicher Liebe zu erziehen bemüht sind“. Justinian erneuerte durch Gesetz vom 18. März 545¹⁾ diese bevorrechtete Stellung der Orphanotrophen und gab ihnen die fast unbeschränkte, von Kautions- und Rechnungsstellung freie Geschäftsfähigkeit in Vermögenssachen der Waisen auch bezüglich der Güter der Waisenhäuser.

Räumlich verbunden mit der Erziehung der Waisen war bereits vor Justinian vielfach auch die Pflege von ausgesetzten Kindern. Doch finden sich schon im vierten Jahrhundert eigene Findelhäuser (*βρεφοτροφεία*). Bewogen durch das Interesse, welches der Staat an der Bevölkerungszunahme hat, und durch die von dem Christentum aufgestellte

¹⁾ Nov. 131. c. 15.

übernatürliche Wertung der menschlichen Individuen und dementsprechende Charakterisierung der Kindesaussetzung als schweres Verbrechen suchte Konstantin wie den Mord so auch die Aussetzung von neugeborenen Kindern durch gesetzliche Massnahmen einzuschränken. In zwei Konstitutionen aus den Jahren 315 und 322¹⁾ forderte er die staatlichen Beamten in Italien und Afrika auf, Kinder aufzunehmen und für ihre Ernährung zu sorgen, wenn solche von Eltern gebracht würden, welche die Armut an der Erfüllung dieser Aufgabe hinderte. Bereitwillig überliessen seine Nachfolger die öffentliche Fürsorge für die ausgesetzten Kinder der Kirche, welche dieselben zunächst verlässigen Familien zur Erziehung anvertraute, bis sie Mittel gewonnen hatte zum Bau und Unterhalt von eigenen Findelhäusern. Die Ansetzung der Todesstrafe auf Kindermord und die schwere Ahndung der Aussetzung von Neugeborenen durch Valentinian I. und Gratian vermehrten die Zahl der an die Kirchen zur Erziehung abgelieferten Kinder ebenso sehr, wie die durch Honorius verfügte Entziehung des vordem den Herren und Patronen zuerkannten Rückforderungsrechtes der ausgesetzten Kinder für den Fall, dass über die Annahme eines Findlings eine Urkunde durch den Bischof aufgenommen worden war, die Freiheit des Pfleglings und dessen ungestörte Heranbildung sicherte²⁾. Justinian rezipierte³⁾ diese Bestimmung seines Vorgängers, führte sie weiter aus und stellte die Findelkinder gesetzlich unter den besonderen Schutz der Bischöfe und der Provinzialstatthalter. Auch die städtischen Magistrate forderte er zur Mitwirkung auf. Allen Findlingen gab er die Freiheit. Die Aussetzung eines Säuglings wurde von ihm für ein schlimmeres Verbrechen als der gemeine Mord qualifiziert. Die Findelanstalten erhielten durch ihn die gleichen gesetzlichen Begünstigungen in Bezug

¹⁾ L. 1. 2. C. Theod. 11, 27. — Lallemand, l. c. p. 65—70.

²⁾ L. 2 C. Theod. 5, 7. Editio Mommsen-Meyer l. 2 C. Theod. 5, 9.

³⁾ L. 2 C. de infant. expos. 8, 51 (52) v. 17. Sept. 529.

auf die passive Erbfähigkeit wie die übrigen charitativen Institute. Sie hatten unbeschränktes Erwerbs- und Eigentumsrecht. Genügte das Stiftungsvermögen und die freiwilligen Beiträge nicht zur Bestreitung der Ausgaben, so konnten Zuschüsse aus dem Ortskirchenvermögen gereicht werden. Als Anstaltsvorstand fungierte in der Regel ein Priester (*βρεφοτρόφος*), unter dessen Leitung Diakonissen und fromme Witwen den Pflegedienst versahen. Dem Ortsbischof stand die Aufsicht über das Ganze zu.

e) Die Altersspitäler. Wie am Anfang des Lebens, so stand die Kirche Hilfsbedürftigen auch in den Tagen des Alters bei. Arme alte Leute, die sich ihren Lebensunterhalt nicht mehr erwerben konnten und niemanden besaßen, der sich ihrer annahm, wurden bis zu ihrem Tode in der ersten Zeit in Xenodochien, Armen- oder Krankenhäusern untergebracht. Eigene Asyle für Greise und Greisinnen (*γερωντοκομεία*) sind jüngeren Datums. Das alte römische Recht appellierte bei notwendiger Alimentation von Aszendenten an die Dankbarkeit und die Pietät der Deszendenten bis zu entfernteren Graden. Das Klagerecht der Hilfsbedürftigen war indessen ein sehr prekäres. Dem richterlichen Ermessen war ein breiter Spielraum gewährt. Wenn gleich im Rechte anerkannt war, wie sehr von der natürlichen Vernunft eine Ernährung des Vaters vom Sohne gefordert werde, so konnte gesetzlich weder der Sohn gezwungen werden, um dessentwillen Schulden zu machen, noch war es möglich, die Erben des Sohnes wider ihren Willen zur Leistung dessen anzuhalten, was der Sohn aus Pietät gegeben hätte, ausgenommen, wenn der Parens in die alleräußerste Not versetzt war¹⁾. Die wenigen Bestimmungen über diese Pietätspflichten, die aus der Kaiserzeit vorhanden sind²⁾ und die mit Severus und Antoninus schliessen

¹⁾ L. 5 § 16. 17. D. de agnoscendis et alendis liberis vel parentibus 25, 3.

²⁾ L. 1. 2. 3. 4. C. de alendis liberis ac parentibus 5, 25.

(im Jahre 197), besserten die Lage der Greise nicht sonderlich. Bei dem konzedierten Klagerecht *extra ordinem* kam es sehr viel auf den konkreten Fall und die näheren Umstände des Dürftigen und des Verpflichteten an, so dass die Normen vielfach flüssige blieben¹⁾. Die private Wohltätigkeit hatte damit ein weites Feld. Justinian selbst zog den charitativen Weg dem direkten gesetzgeberischen vor, beförderte die Gründung und Ausstattung von Invalidenanstalten, gründete aus eigenen Mitteln eine Altersversorgungsanstalt für arme Greise, die im Staatsdienste grau geworden, und dotierte sie reichlich²⁾. Den bestehenden kirchlichen Anstalten dieser Art gab er die Rechte aller anderen Stiftungen. Ein geistlicher Vorstand (*γερροντοκόμος*) hatte auch hier die Leitung und vermögensrechtliche Vertretung.

§ 3. Die Klöster.

„Wer die Geschichte der griechischen Kirche schreibt,“ sagt Karl Beth, „für den ist das Mönchtum ein sehr wichtiger Faktor“³⁾. Das Klosterwesen war im Orient in den zwei Jahrhunderten seit der Gründung des ersten Cönobiums durch den ägyptischen Einsiedler Antonius den Grossen zu einer für das staatliche wie kirchliche Leben so einflussreichen Ausdehnung — und das nicht durchweg und überall in vorteilhafter Weise — gelangt, dass die hierarchischen wie politischen Legislatoren genötigt waren, sich mit ihm eingehend zu beschäftigen. Neben zahlreichen Verordnungen von Päpsten, Konzilien und Bischöfen entstanden eine Menge kaiserlicher, besonders das Mönchswesen betreffender Gesetze. Justinian erreichte das Höchstmass auf diesem Gebiete, so dass es beim

¹⁾ Dernburg, Pand. 3. Bd. S. 71.

²⁾ Ph. Invernizi, *De rebus gestis Justiniani*. Romae 1783. IX, 8.

³⁾ K. Beth, *Die orientalische Christenheit der Mittelmeerländer*. Berlin 1902. S. 322.

Studium seiner Novellen dünken könnte, als handle es sich hier um ein rein staatliches Institut.

An der Rechtssubjektivität der Klöster besteht nach Justinianischem Rechte kein Zweifel. Jedes einzelne Kloster ist ein selbständiges Rechtsinstitut. Dass sie alle Vermögenschaft und testamenti factio passiva besaßen, erhellt schon aus dem Theodosianischen Kodex¹⁾. Ob aber die juristische Persönlichkeit als an den korporativen Charakter der Klöster geknüpft erachtet worden sei, oder ob man sie in der *pia causa* gelegen gedacht habe, darüber geben die Quellen keinen Aufschluss²⁾. Das Wesen der Klöster legt die juristische Auffassung als *pia corpora* nahe. In der älteren Zeit war diese wohl auch die herrschende. Gleiches lässt sich mit Gewissheit von dem Justinianischen Rechte nicht behaupten. Dasselbe nennt die Klöster bald *corpora*³⁾, bald führt es dieselben zugleich mit den Wohltätigkeitsstiftungen als *consortia*⁴⁾ an, an dritter Stelle fasst es dieselben mit den Kirchen und frommen Stiftungen unter dem Ausdruck *venerabiles domus*⁵⁾ zusammen. Die Analogie der Rechtsentwicklung bei den Kirchen und charitativen Anstalten dürfte die Annahme der Institutentheorie rechtfertigen.

¹⁾ L. un. C. Theod. 5, 3.

²⁾ L. 32 (33) C. (Just.) 1, 3; l. 34 h. t.; l. 22. 23 C. 1, 2; Nov. 7 c. 1, 2; 54 c. 2. — Voigt, a. a. O. 3. Bd. S. 171 A. 33. — Brinz, a. a. O. 3. Bd. S. 479 A. 5. 499 A. 11. — Gierke, a. a. O. 3. Bd. S. 119 f.

³⁾ L. 55 (57) § 1 C. 1, 3: „... μοναστηρίων εἴτε ἀνδρῶν εἴτε γυναικῶν ἢ τῶν ἄλλων τῶν τοιοῦτων συστημάτων . . .“

⁴⁾ L. 22 pr. C. 1, 2: „... venerabiles ecclesias vel xenones vel monasteria vel ptochotrophia vel brephotrophia vel orphanotrophia vel gerontocomia vel si quid aliud tale consortium . . .“ Nov. 7 c. 9. 12 pr.

⁵⁾ L. 55 (57) § 2 C. 1, 3: „... εἴ τις ἢ τῶν εὐλαβεστάτων οἰκονόμων ἢ ξενοδόχων ἢ νοσοκόμων ἢ πτωχοτρόφων ἢ γερωντοκόμων ἢ βρεφοτρόφων ἢ ὀρφανοτρόφων ἢ ἀρχιμανδριτῶν ἢ τῶν ἄλλων τῶν περιεχομένων τῇ προτέρᾳ ἡμῶν θείᾳ διατάξει προσώπων τὸ διηγουσῶς καταλειφθὲν τοῖς εὐαγέσιν οἴκοις, ἃν προϊστανται . . .“ Vgl. l. 13. 16. 17. 20. 22. 23 C. 1, 2; l. 20. 46 (47). 53 (54). 54 (56) C. 1, 3. Nov. 5; 7 c. 11; 76; 79; 120 c. 7; 123 c. 23. 37. 38; 131 c. 7.

Zwei Hauptbestrebungen durchziehen die Klostergesetzgebung Justinians: eine Reform des asketischen Lebens im Aeusseren und eine im Inneren. Die Zahl der Einsiedler war um jene Zeit noch gross¹⁾. Neben ihnen zogen Scharen von Mönchen im Lande umher und bettelten um das tägliche Brot²⁾. Oft schlossen sich ihnen unlautere Elemente an. Die öffentliche Ruhe wurde nicht selten gefährdet. Um diesen äusseren Missständen zu steuern, verwies Justinian alle Einsiedler und Mönche hinter die Klostermauern und trug Sorge für den Unterhalt und die finanzielle Sicherung der Klöster. Die innere Disziplin suchte er zu heben durch eine scharfe Trennung der Klöster nach dem Geschlechte der Insassen³⁾, durch die allgemeine Aufhebung separater Wohnungen und Zellen⁴⁾ sowie durch die Anordnung standesgemässer geistiger und körperlicher Beschäftigung⁵⁾. Bei diesen Reformversuchen, die im Anschluss an die kanonischen Bestimmungen vor sich gehen sollten, war der Kaiser geleitet von dem Gedanken an das öffentliche Wohl, dessen Förderung er aus dem guten Wirken und Beispiel der Ordensleute erhoffte⁶⁾.

Die Reformierung bedingte die Ordnung auch vieler vermögensrechtlicher Fragen. Dies umsomehr, als im Reiche die verschiedensten klösterlichen Genossenschaften bestanden. In den Justinianischen Gesetzen werden unterschieden Männerklöster (*μοναστήρια*), in denen zumeist Laienbrüder⁷⁾ in grosser Zahl sich mit Gebet, Betrachtung und körperlichen Arbeiten beschäftigten⁸⁾, Frauenklöster, in welchen Jungfrauen, vereinzelt

¹⁾ Grupp, a. a. O. 2. Bd. S. 417 f.

²⁾ Grupp, a. a. O. S. 422 ff.

³⁾ L. 43 (44) C. 1, 3; Nov. 123 c. 36.

⁴⁾ Nov. 123 c. 36; 133 pr., c. 1.

⁵⁾ Nov. 133 c. 6.

⁶⁾ Nov. 5 c. 3; 123 c. 36; 133 pr., c. 5. 6; 137 c. 1.

⁷⁾ Nov. 133 c. 6.

⁸⁾ L. 51 (52) C. 1, 3. — W. Nissen, Die Regelung des Klosterwesens im Rhomäerreiche bis zum Ende des 9. Jahrh. Hamburg 1897. — Marin, Les moines de Constantinople depuis la fondation de la

auch Frauen sich befanden¹⁾, und Büsserinnenhäuser (*ἀσκητήρια*), in denen gefallene ledige Frauenspersonen oder von ihren Männern getrennt lebende Frauen und Witwen einem strengen Bussleben sich gewidmet hatten²⁾. In Frauenklöstern wohnten auch jüngere Diakonissen³⁾. Ferner dienten die Frauenklöster und Asketerien zur Aufnahme und Bewachung von Frauen, die wegen schwerer Verbrechen in Untersuchungshaft sich befanden⁴⁾. Ebenso sollten in dieselben Diakonissen, die trotz Mahnung seitens des Bischofs einen Aergeris erregenden Lebenswandel nicht aufgaben⁵⁾, und notorisch treulose Frauen gebracht werden. Letztere sollten zunächst zwei Jahre daselbst verbleiben. Ihren Männern aber stand es frei, sie innerhalb dieses Zeitraumes wieder zu sich zu nehmen. Taten sie es nicht, oder starben sie vor der Wiederaufnahme ihrer büssenden Frauen, so mussten diese für ihre ganze Lebenszeit im Büsserinnenhaus verbleiben⁶⁾.

Alle Klöster waren der Aufsicht der Ortsbischöfe unterstellt⁷⁾. Bei ihnen hatten die Klosterleute auch ihren ordentlichen Gerichtsstand⁸⁾.

An der Spitze eines jeden Klosters stand ein von den Insassen gewählter und vom Bischof approbierter Abt (*ἡγούμενος, ἀρχιμανδρίτης*) bzw. eine Aebtissin (*ἡγουμένη*)⁹⁾. Für die

ville jusqu'à la mort de Photius. Paris 1897. p. 19—37. 278—295. 373 ss. — J. Silbernagl u. J. Schnitzer, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. 2. Aufl. Regensburg 1904. S. 52 ff.

¹⁾ L. 52 (53) § 14 C. 1, 3; l. 53 (54) pr. h. t.; l. 6 § 2 C. 1, 4; Nov. 5 c. 9 § 1.

²⁾ L. 52 (53) § 14 C. 1, 3; Nov. 123 c. 34. 35.

³⁾ Nov. 6 c. 6.

⁴⁾ Nov. 134 c. 9.

⁵⁾ Nov. 123 c. 30.

⁶⁾ Nov. 134 c. 10.

⁷⁾ L. 43 (44) § 8. 9. C. 1, 3; l. 39 (40) h. t.; Nov. 5 epilog.; Nov. 133 c. 2; Nov. 137 c. 5.

⁸⁾ Nov. 79 c. 1.

⁹⁾ L. 46 (47) C. 1, 3; l. 55 (57) § 2 h. t.; l. 8 C. 1, 1; Nov. 123

Führung der Geschäfte nach aussen einschliesslich der Vermögensverwaltung wurden neben dem Abt und der Aebtissin sowohl für die Männer- wie für die Frauenklöster zwei bis drei erfahrene Mönche (*ἀποκρισιάρχοι*) aufgestellt¹⁾.

Jedes Kloster sollte eigenes Vermögen besitzen und über dieses frei verfügen können. Dies Prinzip suchte Justinian namentlich auch bei Trennung der Klöster nach Geschlechtern durchzuführen. Noch wohnten nämlich zu seiner Zeit an mehreren Orten Mönche und Nonnen zusammen unter einem Dache, wenn auch in verschiedenen voneinander getrennten Räumen. L. 43 (44) C. 1, 3 (18. Jan. 529) verlangt, dass, wo in einem gemischten Kloster die Mönche in der Mehrzahl seien, der Bischof der Stadt den Nonnen ein anderes Haus anweise und umgekehrt, wo die letzteren die Majorität oder gleiche Anzahl von Mitgliedern besitzen. Das Vermögen aber, bewegliches und unbewegliches, solle unter die Ausziehenden und die Bleibenden pro rata parte geteilt werden. Obwohl Strafen angedroht waren für den Fall, dass binnen Jahresfrist die Trennung nicht vollzogen wäre, sah sich Justinian im Jahre 546²⁾ zur Wiederholung der Anordnung genötigt, modifizierte sie aber dahin, dass in jedem Falle die Nonnen in dem alten Kloster verbleiben, die Mönche aber in ein anderes am Orte übersiedeln, eventuell sich ein neues bauen sollten. Nicht einmal die bisher gemeinschaftlichen Begräbnisstätten sollten von beiden Teilen weiter benützt werden dürfen³⁾.

Die Klöster im ganzen Reiche konnten untereinander Vertauschung von Gütern vornehmen, ein Recht, das den kirchlichen Anstalten in Konstantinopel vorenthalten war⁴⁾. Emphy-

c. 34; Nov. 133 c. 2. 3. — A. Ferradou, Des biens des monastères à Byzance. Bordeaux 1896. p. 187 s. — Marin, l. c. p. 85 ss.

¹⁾ Nov. 133 c. 5.

²⁾ Nov. 123 c. 36. — H. Achelis, Virgines subintroductae. Leipzig 1892. p. 58.

³⁾ Nov. 133 c. 3.

⁴⁾ Nov. 120 c. 7.

teusen an Klostergütern durften mit Zustimmung der Mehrheit der Mönche abgeschlossen werden¹⁾. Ein Verkauf von Immobilien war nur mit Einwilligung des vorgesetzten Bischofes gestattet, bei dem zuvor über die Notwendigkeit und den Nutzen der Veräußerung ein Protokoll aufzunehmen und eidlich zu bekräftigen war²⁾. Klostergebäude zu veräußern und durch Uebergabe in Privatbesitz zu profanieren³⁾, verbot ein strenges Gesetz, bei dessen Uebertretung der Ortsbischof das Recht und die Pflicht hatte, das Kloster zurückzufordern und seinem heiligen Zwecke wieder zuzuführen.

Das Vermögensrecht der Klöster absorbierte das Eigentumsrecht seiner Insassen. Vor der feierlichen Aufnahme in ein Kloster konnte jedermann über sein Vermögen beliebig disponieren. Ob des Vorsatzes, in ein Kloster zu gehen, durfte niemand im Vermögen benachteiligt werden. Wer aber ohne vorherige Verfügung über seine Habe in ein Kloster trat, verlor mit der festen Aufnahme jedes Recht an seinen Gütern. Das Gesetz nahm an, dass „er sich mit Leib und Seele und mit seinem Vermögen dem Kloster geweiht habe“⁴⁾. Dieser Grundgedanke kehrt in mehr oder minder modifizierter Form in einer Menge von Einzelbestimmungen über die Eigentumsrechte der Klosterkandidaten wieder. Ueberall handelt es sich dabei zuletzt um Schaffung oder Vermehrung von ordentlichen oder ausserordentlichen Vermögensquellen⁵⁾ für die Klöster.

Widmete sich nach Abschluss von Sponsalien in gesetz-

¹⁾ Nov. 120 c. 6.

²⁾ L. c.

³⁾ Nov. 120 c. 7 § 1: „ἀπὸ ἱερατικοῦ σχήματος εἰς ἰδιωτικὴν διαγωγὴν μετασχηματίζεσθαι.“ — Nov. 7 c. 11. — Ferradou, l. c. p. 117 s., verteidigt das Privateigentum an Klöstern. Seine Beweisführung stützt sich auf Novelle 7 Kap. 11. Dieselbe beweist gerade das Gegenteil.

⁴⁾ Nov. 76 pr.: „μετὰ τοῦ σώματος καὶ τῆς ψυχῆς αὐτῆ τῆ εἰσόδῳ τῆ κατὰ τὸ μοναστήριον καθιεροῦν ἑαυτοῦ καὶ τὰς ἑαυτῶν περιουσίας.“ Nov. 5 c. 5; Nov. 123 c. 38. — Fr. Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiosen. München 1874. S. 11—15. 18. — Ferradou, l. c. p. 129 ss.

⁵⁾ Ferradou, l. c. p. 126 ss.

licher Form ein Bräutigam oder eine Braut dem Klosterleben, so hatten sie sich gegenseitig nur zurückzuerstatten, was sie *arrarum sponsalium nomine* erhalten hatten¹⁾.

Wer unter der Bedingung, dass er heirate oder Nachkommenschaft erhalte, als Erbe oder Legatar honoriert worden war, verlor mit dem Eintritt in ein Kloster oder Asketerium diese Zuwendungen nicht. Die Bedingungen galten als nicht beigesezt. Verliess ein solcher aber später wieder das Kloster oder Asketerium, so verblieben die Güter diesen Anstalten. Nur wenn eine Substitution zum Loskauf von Gefangenen oder zur Unterstützung der Armen gemacht war, fiel die Erbschaft oder das Legat diesen Zwecken zu²⁾.

Das Vermögen kinderloser Eheleute ging bei ihrem Eintritt in ein Kloster an dieses über³⁾.

Eltern war es nicht erlaubt, ihre Kinder, und umgekehrt Kindern nicht, ihre Eltern beim Eintritt in ein Kloster als undankbar von der Erbschaft auszuschliessen weder wegen dieses Entschlusses noch wegen eines Grundes, der vor der Erwählung des klösterlichen Berufes gegeben war⁴⁾.

Den Kindern sollte, wenn sie sich dem Klosterleben widmeten, das volle Intestaterbrecht und zum mindesten der Anspruch auf die gesetzliche Quart gewahrt bleiben⁵⁾.

Wenn während des Bestandes einer Ehe der Mann oder die Frau in einem Kloster eingekleidet wurde, so galt die Ehe auch *sine repudio* als gelöst⁶⁾. Trat der Mann ein, so sollte der Frau die *dos* und alles, was er etwa sonst noch von ihr empfangen hatte, ausserdem von der Nuptialdonation

¹⁾ L. 54 (56) § 2. 3 C. 1, 3; Nov. 123 c. 39. Die in l. 3. 5 C. de sponsalibus et arris sponsaliciis 5, 1 angesetzten Vermögensstrafen beim Rücktritt von der gesetzlichen Verlobung fanden hier keine Anwendung.

²⁾ Nov. 123 c. 37; cfr. l. 52 (53) § 13. 14 C. 1, 3.

³⁾ Nov. 123 c. 38.

⁴⁾ Nov. 123 c. 41; l. 54 (56) § 5. 6. 7 C. 1, 3.

⁵⁾ L. 54 (56) C. 1, 3.

⁶⁾ Nov. 22 c. 5; Nov. 123 c. 40. „... διαλυέσθαι ὁ γάμος καὶ διὰ ῥεπουδίου...“

so viel, als für den Todesfall des Mannes vertragsmässig der Frau zugekommen wäre, zurückgegeben werden. Trat die Frau ins Kloster, so erhielt der Mann die Nuptialdonation und von der dos so viel, als durch Vertrag für den Todesfall der Frau stipuliert war. „Denn,“ heisst es in Nov. 22 Kap. 5, „der Ehegatte, welcher in ein Kloster eintritt, ist für den anderen Teil, was die Ehe anbelangt, so gut wie tot.“ Wandten sich beide Ehegatten dem Klosterleben zu, so galten die Dotalverträge für aufgehoben, der Mann erhielt die Nuptialdonation zurück, die Frau die dos und was sie sonst dem Manne nachweisbar zugebracht hatte¹⁾.

All dieses Vermögen folgte ihnen ins Kloster nach, falls sie vor dem Eintritt in dasselbe nicht andere Verfügungen getroffen hatten.

Ein Dispositionsrecht über das Vermögen stand nach der Klosteraufnahme nur jenen zu, die mit Hinterlassung von Kindern ohne jegliche Anordnung über ihr Eigentum aufgenommen worden waren. Sie sollten an die eigenen Kinder und nur an diese ihr Vermögen verteilen dürfen, und zwar so, dass keines der Kinder weniger als den Pflichtteil erhielt. Dem Kloster musste aber bei Teilung nach Köpfen mindestens ein Kindsteil zukommen. Starben Eltern im Kloster vor der Verteilung ihrer Güter, so empfangen die Kinder den Pflichtteil, die übrige Hinterlassenschaft fiel an das Kloster²⁾.

Verliess ein Mönch sein Kloster dauernd, so blieb letzterem dessen Vermögen, er selbst aber sollte von dem Bischofe und Provinzstatthalter, die ihn auffingen, mitsamt der eventuell inzwischen erlangten Habe wieder in ein Kloster gebracht werden. Bei abermaligem Verlassen desselben wurde er in den Stand der Kohortalen versetzt.

Trat jemand von einem Kloster in ein anderes über, so verblieb sein ehemaliges Vermögen dem ersten Kloster³⁾. Damit

¹⁾ Nov. 123 c. 40; l. 52 (53) § 15 C. 1, 3.

²⁾ Nov. 123 c. 38.

³⁾ Nov. 123 c. 42.

entfiel die ältere Bestimmung in l. 38 (39) C. 1, 3, wonach beim Austritt nur die Mobilien am Kloster hafteten, gleichviel, ob eine gerichtliche Insinuation über die eingebrachten Mobilien vorlag oder nicht, während die Immobilien herausgefordert werden konnten. Diese Konstitution basierte auf der Lehre von der Schenkung, wie sie von Konstantin an Stelle der bei den klassischen Juristen bekannten, später ausser Gebrauch gekommenen l. Cincia de donis et muneribus aus dem Jahre 550 u. c. in das Recht eingeführt worden war, und welche für alle Donationen die Form der gerichtlichen Insinuation vorgeschrieben hatte. Die Novelle Justinians fusste auf seiner Konstitution vom Jahre 531 (l. 36 § 3 C. de donationibus 8, 53), wonach Schenkungen bis zu 500 solidi von dieser Form befreit waren, ein Gesetz, das eine Erleichterung von Gaben zu frommen Zwecken beabsichtigte und bewirkte. Ein Schenkungsakt wurde in dem Eintritt in ein Kloster erblickt. Dieser war vor dem Gesetze gleichbedeutend mit einer vollständigen Hingabe der Persönlichkeit, mit einer Tradition „von Leib und Seele und Vermögen“¹⁾.

Eine kleine Beschränkung des Vermögensrechtes von Klosterkandidaten stellte Nov. 6 Kap. 1 und 4 auf durch die Forderung, dass Kurialen bei der Aufnahme in ein Kloster ein Viertel ihrer Güter an ihre Kurie überlassen müssen.

Eine ausserordentliche Einnahmequelle war den Klöstern durch Strafen für gewisse Verbrechen eröffnet. So sollte dem Kloster, in das eine Diakonisse wegen Aergernis erregenden, trotz bischöflicher Mahnung fortgesetzten Zusammenlebens mit einem Manne versetzt wurde, falls dieselbe Kinder hatte, ein Kindsteil, falls sie kinderlos war, die Hälfte ihres Vermögens zufallen, während die andere Hälfte der Kirche zukam, an der sie vorher angestellt war.

Eine Diakonisse, welche unter Aufgabe ihres kirchlichen Dienstes heiratete oder ein anderes geschlechtliches Zusammen-

¹⁾ Nov. 76 pr.

leben mit einem Manne führte, traf nebst ihrem Mitschuldigen die Todesstrafe. Das Vermögen der ersteren wurde dem Kloster, in dem sie gewohnt, oder der Kirche, in der sie gedient hatte, zugewiesen; das des Mannes fiel an den Fiskus¹⁾.

Eheleute, die sich aus einem anderen als den gesetzlichen²⁾ Gründen einseitig oder nach gegenseitiger Uebereinkunft getrennt hatten, waren, wenn sie die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufnahmen, in Klöster zu verbringen. Ihr Vermögen verfiel zu einem Drittel den Klöstern, zu zwei Dritteln ihren Deszendenten aus dieser oder einer anderen Ehe, falls solche nicht vorhanden waren, zu zwei Dritteln den Klöstern und zu einem Drittel den Aszendenten, soweit diese nicht ihre Zustimmung zur Trennung gegeben hatten; fehlten auch solche, dann hatten die Klöster ein Anrecht auf deren ganze Habe. Den zur Wiederaufnahme des Zusammenlebens bereiten Ehegatten trafen diese Strafen nicht.

Die Durchführung dieser Gesetze und die Exekution der Strafen sollten vorzüglich die Provinzialstatthalter und zwar bei Gefahr des Exils und der Güterkonfiskation vornehmen. „Aber auch den Bischöfen oblag, für die Beobachtung dieser Dinge zu sorgen, damit so die betreffenden Personen in Klöster verbracht und aus ihrem Vermögen die bestimmten Teile den Klöstern übergeben würden“³⁾.

In gleicher Weise wie mit dem Vermögen der widerrechtlich getrennt lebenden Ehegatten sollte mit der Habe einer Frau verfahren werden, welche wegen nachgewiesener Verletzung der ehelichen Treue in ein Kloster verwiesen und von ihrem Manne binnen zweier Jahre nicht zurückgenommen wurde⁴⁾. Ihr Vermögen wurde wie im vorangeführten Falle aufgeteilt. Dem Manne verblieb das im Ehekontrakte Ausbedungene. Entzog sich die verurteilte Frau den gesetzlichen Strafen und lebte

¹⁾ Nov. 6 c. 6 in fine.

²⁾ Nov. 117 c. 9. 10.

³⁾ Nov. 134 c. 12; Nov. 117 c. 13.

⁴⁾ Cfr. oben S. 58.

mit dem Mitschuldigen zu Lebzeiten des Mannes zusammen, oder versuchten beide eine Ehe einzugehen, so wurde das beiderseitige Vermögen in der angegebenen Ordnung verteilt¹⁾.

Raub, Entführung und Schändung einer gottgeweihten Jungfrau, Witwe oder Diakonisse zog für den Täter und seine Helfershelfer beim Einbruch und Raub die Todesstrafe nach sich. Das Vermögen der Verbrecher wurde dem Kloster oder Asketerium, in dem die vergewaltigte Person lebte, zu vollem Eigentum zugesprochen. War letztere eine Diakonisse, und hatte sie bisher nicht in einem Kloster gewohnt, so sollte sie nunmehr in ein solches eintreten müssen und diesem ihr Vermögen übergeben nach allenfallsigem Abzug des Pflichtteils für ihre Kinder²⁾.

Rückgabe von Vermögensobjekten seitens eines Klosters kennt das Justinianische Recht bezüglich Sklaven und Höriger. Grundsätzlich sollte bei der Aufnahme in ein Kloster kein Unterschied gemacht werden zwischen Freien und Sklaven, „weil die Gnade Gottes alle in gleicher Weise aufnehme, und es in Bezug auf den göttlichen Kult keine Unterscheidung gebe zwischen männlich und weiblich, zwischen frei und unfrei, vielmehr alle in Christus als eins erachtet werden“³⁾. Aber während freie Männer ohne weiteres aufgenommen werden konnten, sollten Sklaven und solche, von denen nicht sicher war, ob sie nicht auch diesem Stande zugehörten, zuvor ein dreijähriges Noviziat bestehen. Requirierte innerhalb dieses Trienniums der sicher erwiesene Herr einen solchen Kandidaten unter dem Nachweis, dass derselbe wegen Diebstahls, grober Vergehen oder lasterhaften Lebenswandels ins Kloster geflüchtet war, so sollte dem Verlangen des Herrn stattgegeben werden. Hatte der Sklave gestohlenen Gut in das Kloster mitgebracht, so war dies an den Herrn zurückzugeben⁴⁾.

¹⁾ Nov. 134 c. 12.

²⁾ L. 53 (54) C. 1, 3 pr. und § 3; Nov. 123 c. 43.

³⁾ Nov. 5 c. 2 § 1.

⁴⁾ Nov. 5 c. 2 § 1.

Aehnlich hatten die Aebte zu handeln, wenn ein Kolone nur, um den Anstrengungen des Ackerbaues zu entkommen, wegen Diebstahls oder eines sonstigen Vergehens ins Kloster getreten war und Vermögen in dasselbe gebracht hatte. Nach Ablauf des Trienniums konnte der Requirierte im Kloster verbleiben, die allenfallsigen Vermögensstücke aber mussten dem Herrn herausgegeben werden. Traten solche Mönche später aus dem Kloster aus, so fielen sie ihrem früheren Stande wieder anheim¹⁾.

Zweites Kapitel.

Die Objekte des Kirchenvermögens.

§ 4. Die verschiedenen Arten von kirchlichen Vermögensstücken.

Die Kirchen, Wohltätigkeitsanstalten und Klöster waren schon längst vor Justinian nicht mehr auf die schwankenden Abgaben von Naturalien und Geld in den Formen der Oblationen, Primitien und des vom alten Testamente übernommenen Zehnten angewiesen, sondern hatten an vielen Orten ausgedehnten Immobilienbesitz und feste Renten. Den Christengemeinden gehörten bereits zur Zeit der Verfolgungen unbewegliche Güter, allerdings in einem durch die feindlichen Verhältnisse bedingten kleinen Umfange. Nach den Tagen der äussersten Bedrängnis erlangte die Kirche zu den durch Konstantin zurückgeleiteten, vormals konfiszierten Vermögensobjekten, zu den neu überlassenen heidnischen Tempeln und dem zugeteilten Göttergut hauptsächlich mit Hilfe erbrechtlicher Privilegien in raschem Zuge ganz beträchtliches Eigentum, besonders an Gründen²⁾. Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts befanden sich viele Ländereien von allen Teilen des

¹⁾ Nov. 123 c. 35.

²⁾ Löning, a. a. O. S. 288.

oströmischen Reiches in kirchlicher Hand. Das verheissene ewige Bestehen der Kirche drängte zu dauerndem Besitz; die stetig sich mehrenden Bedürfnisse verlangten unausgesetzte Zuwendungen. „Jedem Menschen,“ sagt Justinian¹⁾, „ist vom Schöpfer nur ein Lebenslauf beschert, dessen Ende der Tod ist. Anders bei den frommen Anstalten und deren Gliedern. Die werden von Gott unsterblich erhalten und bezüglich ihres Vermögens ist kein Ende abzusehen. Solange sie bestehen bleiben, d. i. bis zum Ausgang aller Zeiten, solange der christliche Name unter den Menschen wohnt und Verehrung genießt, müssen auch billigerweise auf ewig überlassene Mittel und dauernde Einkünfte vorhanden sein für die nimmer endenden heiligen Zwecke.“ Es begreift sich, dass der Kaiser in solchen Gedanken und bei den damaligen unsoliden volkswirtschaftlichen Verhältnissen den Immobilienbesitz der Kirchen und frommen Anstalten beförderte, im sicheren Bestande zu erhalten suchte und das Mobilienvermögen, wo es anging, in unbewegliches Eigentum überzuführen bemüht war. Liegende Gründe, *praedia urbana* und *rustica*²⁾, darunter Gärten³⁾, Waldungen und Weinberge⁴⁾, Kultusgebäude, Miet- und Geschäftshäuser in den Städten und auf dem Lande⁵⁾ bildeten den Hauptbesitz.

Eine singuläre Erscheinung von bloss lokaler Bedeutung war das Eigentumsrecht der Hauptkirche in Konstantinopel an 1100 in der besten Lage der Stadt befindlichen Kaufläden und Werkstätten (*ἐργαστήρια*), mit deren Erträgnissen im Verein mit den Renten einiger Grundstücke die kirchlichen Oekonomen und Defensoren für unentgeltliches ordentliches Be-

¹⁾ L. 55 (57) § 3 C. 1, 3 (12. Sept. 534).

²⁾ L. 14 pr. C. 1, 2; Nov. 7 c. 1. 6 pr.; Nov. 37 c. un. § 3. 11; Nov. 120 c. 1.

³⁾ Nov. 7 c. 1.

⁴⁾ Nov. 65.

⁵⁾ Nov. 7 c. 1. 6 pr.; Nov. 65.

gräbnis der Verstorbenen sorgen sollten¹⁾. Konstantin hatte schon 350 Ergasterien zu diesem Zwecke angewiesen. Durch Anastasius waren dieselben auf die Zahl 1100 erhöht und dazu noch jährliche Einkünfte von 70 Pfund Gold beigegeben worden²⁾. Da das Institut nach ihm in Verfall geraten war, und für die Bestattung der Toten von deren Hinterbliebenen grosse Summen bezahlt werden mussten, restituierte Justinian die Einrichtung in der Weise, wie sie Anastasius organisiert hatte.

An Mobilien (*res se moventes et res mobiles*) besaßen die Kirchen, kirchlichen Institute und Klöster Kolonen und Sklaven³⁾ für den landwirtschaftlichen Betrieb, Handwerker für die Arbeiten in den Geschäftshäusern⁴⁾, Renten⁵⁾, Kapitalien, Pretiosen und einen reichen Schatz von liturgischen Gegenständen.

§ 5. Die juristische Qualität der kirchlichen Vermögensobjekte.

„*Summa rerum divisio in duos articulos deducitur: nam aliae sunt divini juris, aliae humani. Divini juris sunt veluti res sacrae et religiosae; sanctae quoque res, veluti muri et portae, quodammodo divini juris sunt.*“ Diese Theorie aus dem Sachenrecht des Gajus⁶⁾ hat Justinian ungeachtet der wesentlichen Differenz der religiösen Anschauung in seinem Gesetzeswerk rezipiert⁷⁾. In gleicher Weise übernahm er die

¹⁾ Nov. 43; Nr. 59. — Cujacius, Jac., *Novellarum Constitutionum Imp. Justiniani expositio*. Coloniae Agrippinae 1592. — Nov. 43 p. 172; Nov. 59 p. 198 s. — Fourneret, l. c. p. 63 ss.

²⁾ L. 18 C. 1, 2; cfr. l. 4. 9 C. h. t.

³⁾ L. 14 C. 1, 2; Nov. 7 pr., c. 1. 6; Nov. 156; 162 c. 3. — Ferradou, l. c. p. 177 s.

⁴⁾ Nov. 43; 59.

⁵⁾ L. 45 (46) § 9; 10; 11 C. 1, 3; l. 55 (57) § 2 eod.

⁶⁾ Gaj. *Instit.* II § 4 ss. — Galante, l. c. p. 1 ss.

⁷⁾ L. 1 pr. D. de divisione rerum et qualitate 1, 8.

Begriffsdefinition: „*Sacra sunt, quae rite et per pontifices deo consecrata sunt, veluti aedes sacrae et dona, quae rite ad ministerium dei dedicata sunt*“¹⁾.

Die Qualität von *res sacrae* im juristischen Sinne erhielten nach dem klassisch-römischen Recht Sachen dadurch, dass sie zum öffentlichen Kult einer von den Römern verehrten Gottheit mit Genehmigung des Volkes (*ex auctoritate populi*), in späterer Zeit des Kaisers, dediziert, unter gewissen feierlichen Formen aus dem menschlichen Eigentumsverbande entlassen und von dem Pontifex als *Divinaleigentum* in Empfang genommen wurden²⁾. *Dedicatio* und *consecratio*, zwei Begriffe, die keineswegs identisch sind, sich vielmehr verhalten wie das Ganze zu seinem vorzüglichsten Teile³⁾, waren die konstitutiven Momente bei diesem Akte, während der *locus religiosus* durch die bloße Beisetzung eines Toten seitens des hierzu Befugten, vorausgesetzt, dass er Eigentümer des Ortes war oder die Zustimmung des Eigentümers erhalten hatte, ohne weiteres geschaffen wurde⁴⁾, und die *res sancta* da gegeben war, wo eine bestimmte Sache des Staates oder der Gemeinden, namentlich Stadtmauern und Tore, in den besonderen Schutz der Götter gestellt wurden⁵⁾.

¹⁾ Gaj. Inst. II § 8 = § 8 J. de rerum divisione 2, 1. — Galante, l. c. p. 4 ss. — Müller, a. a. O. S. 13 ff. — Zhishman, a. a. O. S. 1 ff.

²⁾ L. 9 pr. D. de div. rer. et qual. 1, 8: „*Sacra loca ea sunt, quae publice dedicata, sive in civitate sint sive in agro.*“ — Galante, l. c. p. 6 s. 15 s. 69 ss.

³⁾ Meurer, Der Begriff und Eigentümer . . . 1. Bd. S. 198.

⁴⁾ Gaj. II § 6: „*Religiosum vero nostra voluntate facimus, mortuum inferentes in locum nostrum, si modo ejus mortui funus ad nos pertineat.*“ — § 9 J. 2, 1: „*Religiosum locum unusquisque sua voluntate facit, dum mortuum infert in locum suum.*“ Cfr. l. 2. 4. 34 D. de religiosis et sumptibus funerum 11, 7. — A. Geouffre de Lapradelle, Des fondations. Vues théoriques et législatives. Paris 1894. p. 16 ss.

⁵⁾ Gaj. § 4 h. t. — Marcian., l. 8 pr. D. de div. rer. et qual. 1, 8: „*Sanctum est, quod ab iniuria hominum defensum atque munitum est.*“ — § 10 J. de rer. div. 2, 1: „*Sanctae quoque res, veluti muri et portae,*

Da im Christentum seit den ältesten Zeiten eine „consecratio“ von Oertern und Gegenständen als liturgische Handlung üblich war und Justinian dieselbe als solche wiederholt strenge anbefohlen hat¹⁾, so ist klar, dass die „consecratio“, wie sie in den Institutionen Aufnahme gefunden hat, nur in christlichem Sinne aufgefasst werden darf, umsomehr als die selbsteigenen Gesetze des Kaisers, die Novellen, eine kirchlich-liturgische Weihe fordern²⁾. Meurer hat Recht, wenn er sagt: „So sehr wir einerseits für unsere Frage die formale Abhängigkeit Justinians vom heidnischen Altertum anerkennen, ebenso bestimmt müssen wir uns auf der anderen Seite gegen eine Identifizierung der alten und neuen Ideen erklären³⁾.“ Eine magistratische Mitwirkung bei der consecratio, wie sie in heidnischer Zeit sich fand, ist Justinian fremd. Die „pontifices“ sind in seiner Auffassung die Bischöfe, wie denn auch in den Novellen dieses Wort durch „ἐπίσκοποι“ verdrängt ist. Die bischöfliche Konsekrationsgewalt hat keinen materiellen Zusammenhang mehr mit der auctoritas populi noch mit der Macht des Kaisers. Damit entfällt für das neue Recht die dedicatio im Sinne einer Eigentumsverschiebung. Sie ist nunmehr blosse Zweckbestimmung. In eigentumsrechtlicher Hinsicht ist darum die altrömische Qualität der res sacrae im Justinianischen Recht ohne Bedeutung. Die Extrakommerzialität hatte grundsätzlich aufgehört. Für den Gottesdienst konsekrierte und zu frommen Zwecken bestimmte Gebäude und sonstige geweihte Sachen stehen in menschlichem Domi-

quodammodo divini juris sunt et ideo nullius in bonis sunt. Ideo autem muros sanctos dicimus, quia poena capitis constituta sit in eos, qui aliquid in muros deliquerint.“

¹⁾ Nov. 5 c. 1: „πρὶν . . . ὁ δὲ (sc. ἐπίσκοπος) χεῖρας τε ἀναστρίψειν εἰς οὐρανὸν καὶ διὰ τῆς εὐχῆς τὸν τόπον ἀνιερώσει θεῶν . . .“; Nov. 67 c. 2; Nov. 131 c. 7. — Meurer, a. a. O. 1. Bd. S. 202. — Galante, l. c. p. 48 ss.

²⁾ Cfr. 1).

³⁾ Meurer, 1. Bd. S. 202 ff. — Galante, l. c. p. 70. — Brinz, a. a. O. 3. Bd. S. 497—503. — E. Richter, a. a. O. S. 1299 f.

nium und befinden sich im Besitz von Privatpersonen. Sie sind zumeist Eigentum der Einzelkirchen und unterliegen nur im Interesse ihrer dauernden Erhaltung gewissen Veräußerungsverboten und einigen Bestimmungen zum Schutze vor unwürdigem und profanem Gebrauche.

Die *res sanctae* haben zum Kirchenvermögen keinerlei Beziehungen.

Bezüglich der *loca religiosa*¹⁾ hat Justinian die altheidnischen Sätze formell und materiell rezipiert. Eine Umwertung des *religiosum* war umsoweniger notwendig, als die christliche Kirche den Leibern der Verstorbenen aus dogmatischen Gründen praktische Pietät in nicht minderem Grade entgegenbrachte, als das römische Heidentum die Manen der Toten hochschätzte. Eine neue legislatorische Lösung der Eigentumsfrage drängte nicht, da gemeinschaftliche Begräbnisstätten noch nicht obligatorisch waren, vielmehr seit der durch Leo I. verfügten Abänderung des Zwölftafelverbotes²⁾, Leichen *intra muros* zu bestatten, und eines gleichinhaltlichen Verbotes Hadrians³⁾ Gräber innerhalb und ausserhalb der Städtewauern errichtet werden konnten. Ausserdem schien neben dem strafrechtlichen⁴⁾ Schutz des „*religiosum*“ nach aussen der private Eigentümer des Grundstückes, in dem ein Toter ruhte, genügende Sicherheit für die würdige Behandlung des Grabes zu bieten. Die Entwicklung des allgemeinen kirchlichen Friedhofes und des Eigentums an demselben gehört einer späteren Zeit an.

¹⁾ Meurer, 1. Bd. S. 163—170; 208.

²⁾ P. Lex, Das kirchliche Begräbnisrecht. Regensburg 1904. S. 19 ff.

³⁾ L. 3 § 5 D. de sepulcro violato 47, 12.

⁴⁾ L. 1. 3. 8. 11. D. h. t.

Drittes Kapitel.

Die Quellen des Kirchenvermögens.

§ 6. Freiwillige Zuwendungen.

„Das beste Mass in Gaben an die Kirchen ist die Masslosigkeit“, sagt Justinian in Nov. 7¹⁾. Diesen Satz in die Praxis übersetzend hat er den Kirchen und frommen Anstalten die Vermögensquellen, die ihnen früher reichlich geflossen, gesetzgeberisch gesichert und sie durch neue vermehrt. Den noch gebräuchlichen ältesten Rechnissen an die Kirchen, Oblationen²⁾ in Naturalien und Geld, Kollekten³⁾, Primitien⁴⁾ und den in der Väterzeit so sehr empfohlenen Zehnten⁵⁾, suchte er den Charakter der Freiwilligkeit zu erhalten, indem er im Kodex⁶⁾ die Konstitution erneuerte, dass Bischöfe, Chorbischöfe, Visitatoren oder Kleriker die Laien und die Landwirtschaft betreibenden Angehörigen des geistlichen Standes weder zur Zahlung von Erstlingsfrüchten und Abgaben, zur Leistung von Spann- und anderen Diensten anhalten, noch für die Unterlassung dieser Gaben und Dienste mit Entziehung der Sakramente, Anathem und sonstigen Kirchenstrafen vorgehen dürfen. „Derartiges unwürdiges und aller Gottlosigkeit volles Treiben, das zuletzt zur Verachtung des orthodoxen Glaubens führt,“ sagt der Gesetzgeber, „verbieten wir unter allen Umständen und lassen auch kein Gewohnheitsrecht hierin aufkommen. Jedermann mag aus seinem erarbeiteten Vermögen freiwillig Gott und seinen Dienern weihen, was er für

¹⁾ Nov. 7 c. 2 § 1: „... εις άγιωτάτας εκκλησίας, έφ' ών άριστον μέτρον ή τών δωρουμένων καθέστηκεν άμετρία.“

²⁾ Winkler, a. a. O. S. 3. — Rivet, l. c. p. 3. — Thaner, a. a. O. S. 292 f.

³⁾ Winkler, a. a. O. S. 7. — Rivet, l. c.

⁴⁾ Fourneret, l. c. p. 28—38. — Winkler, a. a. O. S. 9 ff.

⁵⁾ Fourneret, p. 39—50. — Winkler, a. a. O. S. 9—11.

⁶⁾ L. 38 (39) § 2 ss. C. 1, 3.

gut erachtet. . . . Den Zwang verbieten wir; freiwillige Gaben finden unser Lob.“

Die Kirchen erhielten in der Justinianischen Zeit die Mittel für ihren Bedarf hauptsächlich aus der gesetzlich geforderten Dotation durch den Stifter ¹⁾, durch Schenkungen von liegenden Gütern und beweglichen Sachen ²⁾, durch Rentenkauf ³⁾, Erbschaften und Vermächtnisse. Die älteren Kirchen hatten ausserdem sichere jährliche Einkünfte aus früher erlangtem Grund- und Häuserbesitz ⁴⁾. Die Schenkungen von Immobilien hatten nach den Konstantinischen Restitutionsedikten an Zahl und Umfang rasch zugenommen. Viele Bischöfe des vierten und fünften Jahrhunderts hatten ihr ganzes Vermögen für kirchliche Zwecke hingegeben. Ihrem Beispiele waren die Laien in einer Weise gefolgt, dass oft die wichtigsten familiären Pflichten dadurch hintangesetzt worden waren. Hatte sich doch ein heiliger Augustinus ⁵⁾ genötigt gesehen, die Eltern an die Unterhaltung und Unterstützung ihrer armen Kinder zu mahnen, und war ein heiliger Ambrosius ⁶⁾ gezwungen, Gaben von Söhnen zurückzuweisen, die das Recht der Eltern geschmälert hatten. Die Kirche zu Rom hatte seit der Wende des vierten und fünften Jahrhunderts ausgedehnten Grundbesitz in Italien, Afrika und selbst in Kleinasien besessen ⁷⁾.

¹⁾ Nov. 6 c. 8; Nov. 67.

²⁾ Nov. 37 epil.

³⁾ Nov. 20.

⁴⁾ Fourneret, l. c. p. 77. 80—82. 84.

⁵⁾ Augustinus, Serm. 355 in Migne, Patr. lat. 39 col. 1571: „Tamen rogo vos, nemo me reprehendat, quia ejus (qui exhaeredat filios) haereditatem nolo suscipiat ecclesia.“

⁶⁾ Ambrosius, Expos. Evang. secund. Lucam c. 18 in Migne, Patr. lat. 15 col. 1789: „Sed dicis te quod eras parentibus collaturus, ecclesiae malle conferre. Non quaerit donum Deus de fame parentum.“ — Fourneret, l. c. p. 69. 72. 75 s.

⁷⁾ Schwarzlose, a. a. O. S. 16—22. 30 f. — Fourneret, l. c. p. 76—80. — Es entspricht deshalb nicht den Tatsachen, wenn der in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. an der Sophienkirche zu Konstantinopel

Im Orient war die Kirche von Konstantinopel schon frühe im Besitze von Häusern und Grundstücken gewesen, aus denen ihr eine regelmässige Rente zufloss. Um diese zu erhalten, hatten Leo und Anthemius im Jahre 470 die Veräusserung von Immobilien verboten¹⁾. Justinian erwähnt des öfteren die grossen Besitzungen der Hauptkirche²⁾. Die Kirchen von Antiochien und Alexandrien waren bereits im vierten Jahrhundert mit grossem Immobilienbesitz ausgestattet und die Auferstehungskirche zu Jerusalem bestritt noch zu Justinians Zeiten die bedeutenden Ausgaben für die Verpflegung der Pilger aus den Renten, welche die ihr gehörenden Häuser und Grundstücke abwarfen³⁾.

Die Kaiser hatten durch Spezialgesetze das Wachstum des kirchlichen Immobilienbesitzes gefördert. Von Konstantin, dem Begründer des Erbrechtes der Kirchen, bis zu Justinian zeigt sich die Gesetzgebung der Fondierung des Kirchenvermögens günstig. Valentinian, Valens und Gratian bilden mit

als Vorleser (*ἀναγνώστης*) angestellte Theodor mit dem Beinamen Lektor in seinen kirchenhistorischen Auszügen (*Hist. eccl. II, 55* in Migne, *Patr. gr. 86 col. 211*) schreibt: „*Ecclesiae Romanae hunc esse morem . . . ut res immobiles non possideat; sed si forte possessiones ei obvenerint, confestim eas vendat et pretium in tres portiones distribuatur.*“ — Stutz, *Gesch. d. kirchl. Benef. S. 26 ff.* — Löning, *a. a. O. 1. Bd. S. 436 ff.*

¹⁾ L. 14 C. 1, 2.

²⁾ Nov. 3; 120. Wenn Fourneret, *l. c. p. 81*, aus Nov. 3 pr. „*ὁ γὰρ δεῖ πρὸς τὰς δαπάνας ἐπιζητεῖν καὶ τὰς κτήσεις (τοῦτο γὰρ εἰς ἀπληστίαν τε ὁμοῦ καὶ ἀσέβειαν ἄγει), ἀλλὰ τοῖς ὄσι συμμετρῆν καὶ τὰς δαπάνας*“ entnehmen will, es seien „*les immeubles possédés par l'église tellement nombreux que l'empereur, si bien disposé qu'il soit, ne peut pas admettre qu'on en acquière de nouveaux*“ und mithin ein Verbot des Erwerbes weiterer Immobilien erblickt, so ist dies eine falsche Interpretation der Stelle. Justinian will in der behandelten Novelle eine Beschränkung der Uebersahl der Kleriker an der Sophienkirche und er tritt dem Versuch, durch Erwerbung neuer Einnahmequellen diese Reduktion der Geistlichen als unnötig darzutun, entgegen, will aber mit nichten den Immobilienerwerb absolut untersagen.

³⁾ Nov. 40. — Fourneret, *l. c. p. 82—84.* — Grupp, *a. a. O. 2. Bd. S. 373.*

dem Gesetz vom Jahre 370, worin kirchliche Personen für unfähig erklärt werden, aus letztwilligen Verfügungen von Witwen und Waisen etwas zu erwerben, keine Ausnahme. Denn das Gesetz beschränkt nicht das Erbrecht der Kirchen, sondern wendet sich gegen die Erbschleicherei, die sich Kleriker hatten zu Schulden kommen lassen¹⁾. Auch das zwei Jahre später von denselben Kaisern erlassene Gesetz greift nicht die Erbfähigkeit der Kirchen an, ist vielmehr nur eine Ausdehnung des ersten Verbotes auf die Bischöfe und gottgeweihten Jungfrauen²⁾. Eine direkte odiose Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Kirchen kann auch in den zwei Konstitutionen des Theodosius vom Jahre 390, worin den Diakonissen, welche als Witwen unter Hinterlassung von Kindern sterben, zu Gunsten der letzteren Beschränkungen in der Testierfähigkeit und bezüglich der Schenkungen unter Lebenden auferlegt sind, nicht erblickt werden³⁾. Die beiden

¹⁾ L. 20 C. Theod. 16, 2: „Ecclesiastici aut ex ecclesiasticis vel qui continentium se volunt nomine nuncupari, viduarum ac pupillarum domos non adeant . . . Censemus etiam, ut memorati nihil de ejus mulieris, cui se privatim sub praetextu religionis adjunxerint, liberalitate quacunque vel extremo judicio possint adipisci et omne in tantum inefficax sit, quod alicui horum ab his fuerit derelictum, ut nec per subjectam personam valeant aliquid vel donatione vel testamento percipere.“ — Vgl. hierzu die bitteren Anklagen, die der hl. Hieronymus gegen die Erbschleicherei einzelner Kleriker erhoben hat in der ep. ad Nepotianum (Migne, Patr. lat. 22 col. 532). — Fournernet, l. c. p. 91 s.

²⁾ L. 22 C. Theod. 16, 2: „Forma praecedentis consulti etiam circa episcoporum virginumque personas et circa alias, quarum statuto praecedenti facta complexio est, valeat ac porrigatur.“

³⁾ L. 27 C. Theod. 16, 2: „. . . ac si quando diem obierit, nullam ecclesiam, nullum clericum, nullum pauperem scribat heredes. Careat namque necesse est viribus, si quid contra vetitum circa personas specialiter comprehensas fuerit a moriente confectum . . .“ — L. 28 eod.: „Legem quae de diaconissis vel viduis nuper est promulgata, ne quis videlicet clericus neve sub ecclesiae nomine mancipia, superlectilem praedam velut infirmi dispoliator invaderet et remotis adfinibus ac propinquis ipse sub praetextu catholicae disciplinae se ageret viventis heredem, eatenus animadvertat esse revocatam. . .“ — Ich kann in diesen

Bestimmungen schützen ein natürliches Recht der Kinder und richten sich nur gegen einen Missbrauch der mütterlichen Gewalt. Das Verfügungsrecht der Eltern über ihr Vermögen hat eine natürliche Schranke in dem Rechte der Kinder auf Unterhaltung. Wenn nach offensichtlicher Verletzung des letzteren, die auch durch einen anderweitigen guten Zweck nicht saniert wird, die Kaiser das Dispositionsrecht der Eltern beschränkt haben, und dadurch den Kirchen und kirchlichen Instituten manches Vermögensstück nicht zufloss, so liegt hierin keine formelle Verengung des kirchlichen Erwerbsrechtes. Das Gesetz Marcians vom Jahre 455, das den Witwen, Diakonissen und den weiblichen Religiosen das Recht zusicherte, in jeder Form Kirchen, Kapellen, Klerikern, Mönchen und Armen Vermögen zuzuwenden, enthält nicht sowohl eine Aufhebung der Konstitutionen Valentinians und Theodosius', wie gewöhnlich und zuletzt auch von Fourneret¹⁾ behauptet wird, als vielmehr eine Erleichterung bezüglich der Form ihrer Verfügungen²⁾. Im Kodex Justinians haben die

Gesetzen weder mit Winkler, a. a. O. S. 335, eine „Einschränkung der in l. 4 C. Theod. 16, 2 im vollsten Masse zugestandenen Erwerbsfähigkeit der katholischen Kirche“ finden, noch mit Fourneret, l. c. p. 94, eine Zurückziehung der testamenti factio passiva „non seulement aux clercs et aux moines, mais encore à l'église et aux pauvres“. Zu weit geht Fourneret in der Interpretation des zweiten Gesetzes, wenn er schreibt l. c.: „La loi du même Théodose, qui corrige cette constitution (sc. l. 27 C. Theod. 16, 2) sur un point de détail, laisse subsister cette incapacité dans ce qu'elle a d'essentiel.“ — Rivet, l. c. p. 48—51.

¹⁾ L. c. p. 93. 95.

²⁾ Nov. 5 Marciani = l. 13 C. (Just.) 1, 2: „Generali lege sancimus, sive vidua sive diaconissa vel virgo deo dicata vel sanctimonialis mulier, sive quocumque alio nomine religiosi honoris vel dignitatis femina nuncupatur, testamento vel codicillo suo, quod tamen alia omni juris ratione munitum sit, ecclesiae vel martyrio vel clerico vel monacho vel pauperibus aliquid vel ex integro vel ex parte in quacumque re vel specie creditit seu crediderit relinquendum, id modis omnibus ratum firmumque consistat, sive hoc institutione sive substitutione seu legato

oben angeführten vier Gesetze Valentinians und Theodosius' keine Aufnahme gefunden, wohl aber die Konstitution Marcians. Daraus kann indes kein Schluss gezogen werden auf eine in denselben gelegene Beschränkung der kirchlichen Erwerbsfähigkeit. Denn in der Zeit von Theodosius bis Marcian und noch mehr bis Justinian war das Erbrecht der Kinder durch anderweitige allgemeine Gesetze gesichert worden, so dass ein Spezialgesetz wie die obigen entbehrlich war. Ausserdem knüpft die sonst sehr freiheitlich lautende Konstitution Marcians die Gültigkeit eines Testamentes oder Kodizills an die Bedingung, dass es „*alia omni juris ratione munitum*“ sei. Darin liegt doch wohl mehr als die Forderung, dass die gesetzliche Form der Testamente eingehalten werde, wie Fourneret¹⁾ meint. Es ist mit diesem Ausdruck vielmehr auch verlangt, dass der Inhalt der schriftlichen letztwilligen Anordnungen dem geltenden Rechte entspreche.

Mehrung und Konsolidation des Vermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten war das Ziel der Justinianischen Gesetzgebung. Die Schenkungen, für deren Gültigkeit Konstantin im Anschluss an das gemeine Recht schriftliche Form und Anwesenheit von Zeugen verlangt hatte, waren schon durch Theodosius' II. und Valentinians III. Gesetze auch für den Fall der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form für gültig erklärt worden²⁾. Kaiser Zeno hatte den Bischöfen und Oekonomen ein Klagerecht gegen solche gewährt, welche die Gründung einer frommen oder wohltätigen Stiftung versprochen hatten, in der Ausführung aber sich säumig zeigten. Indessen konnte die Klage nur dann wirksam geltend gemacht werden, wenn die für Schenkungen zivilrechtlich verlangten

aut fideicommisso per universitatem seu speciali, sive scripta sive non scripta voluntate fuerit derelictum: omni in posterum in hujusmodi negotiis ambiguitate submota.“

¹⁾ L. c. p. 95.

²⁾ L. 1. 2. 5. 9 C. Theod. 8, 12. — Rivet, l. c. p. 35 s. — Fourneret, l. c. p. 96 s.

Formen eingehalten waren¹⁾. Justinian brach teilweise mit diesen Beschränkungen des gemeinen Rechts. Der Mangel in der Form sollte bei Zuwendungen zu kirchlichen und charitativen Zwecken keine wirksame Einrede mehr sein, soweit der Betrag der Schenkung 500 solidi nicht überstieg. Bis zu diesem Werte hatte jede beliebige formlose Schenkung zu Gunsten einer Kirche, einer wohltätigen Anstalt, der Armen und Gefangenen Gültigkeit und musste zur Exekution gebracht werden²⁾.

Für die Ausführung der Legate ad pias causas gab Justinian eingehende Bestimmungen³⁾, deren Inhalt sich zusammenfassen lässt in die Sätze: Die Erben sind zur Herausgabe und Erfüllung eines Legates verpflichtet an dem vom Testator bestimmten Termine. Ist vom Erblasser keine Zeit bestimmt, so müssen die in einer einmaligen Præstation bestehenden Vermächtnisse binnen sechs Monaten entrichtet werden. Für den Bau einer Kirche gilt eine Frist von fünf Jahren, für den einer Wohltätigkeitsanstalt eine solche von zwölf Monaten. Wer in der Erfüllung über diese Fristen hinaus säumig ist, verliert an den Ortsbischof das Recht der Exekution. Derjenige, welcher ein auferlegtes Legat zu Gunsten von Armen oder Gefangenen nach Ablauf der Frist und zweimaliger bischöflicher Mahnung nicht ausführt, verliert alles, was ihm aus jenem Nachlass zugedacht war nebst den Früchten und dem Zuwachs. Wer andere Vermächtnisse innerhalb sechs Monaten nicht erfüllt, muss allen Zuwachs, die Zinsen und Früchte, die seit dem Tode des Erblassers angefallen sind, mit herausgeben. Wenn der onerierte Erbe oder Legatar

¹⁾ L. 15 C. (Just.) 1, 2. — Fournernet, l. c. p. 95.

²⁾ L. 19. 25 (26) C. 1, 2; l. 24. 28. 33 (34). 48 (49) C. 1, 3; Nov. 131 c. 9. 12.

³⁾ Nov. 131 c. 10. 11. 12 mit l. 45 (46) und l. 48 (49) C. 1, 3. — Th. G. L. Marezoll, Zu der Lehre von den Legaten ad pias causas in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess. 5. Bd. (1832). S. 76—106. — Cujacius, l. c. ad Nov. 131 p. 310—313.

es nach erfolgloser Mahnung durch den Bischof bis zur gerichtlichen Klage kommen lässt oder die ganze Verbindlichkeit ableugnet, hat er zur Strafe das Doppelte zu entrichten. Ein Abzug der Falcidischen Quart für den onerierten Erben ist nicht gestattet. Behauptet der Erbe, die Verlassenschaft sei zur Erfüllung ungenügend, so soll der Bischof alles, was sich an Vermögen des Verstorbenen vorfindet, den Zwecken zuführen, für die es bestimmt ist. Bei weiter Entfernung des vermachten Objectes darf mit Einwilligung des onerierten Theiles ein Tausch gegen eine nähere, ein Viertel Mehrertrag abwerfende Sache oder ein Verkauf um mindestens den fünf- unddreissigfachen Jahresertragswert stattfinden.

§ 7. Gesetzliche Gefälle.

Die Wohltätigkeit der Gläubigen gegen die Kirche hatte von den Zeiten Konstantins an eine Ergänzung erhalten durch den Edelsinn der Kaiser. Gaben aus dem Privatschatze und Zuwendungen aus fiskalischem Vermögen waren nicht selten. Konstantin hatte der Kirche beträchtlichen Grundbesitz überwiesen, eine grosse Zahl von religiösen Gebäuden errichtet und ansehnliche Stiftungen zu gottesdienstlichen Zwecken veranlasst¹⁾. Als dem Heidentum durch die christlichen Kaiser der Krieg erklärt war, gingen viele Tempel und Güter in kirchlichen Besitz über²⁾. Eine ähnliche Vermehrung erlangte das Kirchenvermögen durch die Ueberweisung häretischer Kirchen und von Grundstücken, auf denen Häretiker Zusammenkünfte abgehalten hatten³⁾. Justinian folgte in diesen privaten, fiskalischen und gesetzlichen Vergünstigungen der Kirchen und kirchlichen Institute dem Beispiele seiner Vorgänger. Seine diesbezüglichen legislatorischen Massnahmen

¹⁾ Eusebius, Hist. eccl. 10, 6. — Rivet, l. c. p. 36 ss.

²⁾ Rivet, l. c. p. 39—42. — Fourneret, l. c. p. 112—117. — Winkler, a. a. O. S. 78 f.

³⁾ Rivet, l. c. p. 421.

lassen sich in drei Kategorien bringen. Die einen bezwecken die Sicherung von bisher gewährten Staatszuschüssen, die anderen erstreben eine Erweiterung des Erbrechtes, die dritte Klasse eröffnet den Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen eine Einnahmequelle durch Fixierung und Ueberweisung von Vermögensbussen für bestimmte Delikte.

Die ersten Staatszuschüsse an die Kirchen gewährte Konstantin durch die Verordnung, dass alljährlich aus den Staatseinkünften ein bestimmtes Mass von Getreide an jene abgeliefert werden sollte. Eusebius ¹⁾ führt in seiner Kirchengeschichte beträchtliche Summen an, welche der erste christliche Kaiser der Kirche von Karthago zukommen liess. Von einem allgemeinen Gesetz über Getreidelieferungen an die Kirchen berichten auch Sozomenus ²⁾ († ca. 450) und Theodoret ³⁾ († 458). Julian hat zwar diese Vergünstigung zurückgezogen ⁴⁾. Sie trat aber bald wieder hervor und blieb dann in Bestand. Justinian rezipierte die Konstitution Valentinians und Marcians vom 12. November 451, wonach die Beiträge, welche den Kirchen bis dahin in den verschiedensten Arten aus öffentlichen Mitteln gereicht worden waren, auch fernerhin dauernd, unverändert und unverringert geleistet werden sollten ⁵⁾.

Ein Erbrecht ab intestato war der Kirche bereits durch Konstantin konzediert worden bezüglich des Vermögens von Christen, die für ihren Glauben gestorben oder wegen des-

¹⁾ Eusebius, l. c. 10, 16. — Löning, a. a. O. S. 220 f. — Flasch, a. a. O. S. 23. — Fourneret, l. c. p. 109 ss.

²⁾ Sozomen., Hist. eccl. lib. I c. 8: „... ἐκ δὲ τῆς οὐσῆς ὑποφόρου γῆς καθ' ἐκάστην πόλιν ἐξελών τοῦ δημοσίου ῥητῶν τέλος ταῖς κατὰ τόπον ἐκκλησίαις καὶ κλήροις ἀπένευμε καὶ τὴν δωρεάν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον κορίαν εἶναι ἐνομοθέτησεν.“

³⁾ Theodor., Hist. eccl. lib. I c. 11.

⁴⁾ Sozom. lib. V c. 5. — Theodor. lib. I c. 10.

⁵⁾ L. 12 C. 1, 2: „... salaria etiam quae sacrosanctis ecclesiis in diversis speciebus de publico hactenus ministrata sunt, jubemus nunc quoque inconcussa et a nullo prorsus imminuta praestari liberalitatisque huic promptissimae perpetuam tribuimus firmitatem.“

selben verbannt worden waren und keine erbfähigen Verwandten hinterlassen hatten¹⁾. Eine neue juristische Erscheinung war dies nicht. Die erlaubten römischen Kollegien hatten bereits ein bestimmtes Intestaterbrecht in das Vermögen ihrer Mitglieder. Analog dem Erbrecht, das im Jahre 319 den Kurien bezüglich der Güter der Dekurionen, im Jahre 326 den Schifferzünften bezüglich der Hinterlassenschaft ihrer Mitglieder und später im Jahre 347 den Armeen bezüglich der Habe der Soldaten gewährt worden war²⁾, hatten Theodosius II. und Valentinian III. im Jahre 434 den Kirchen einen Anspruch auf das Vermögen von Bischöfen, Priestern, Diakonen, Subdiakonen, anderen Klerikern und von Diakonissen, den Klöstern ein Recht auf die hinterlassenen Güter von Mönchen und Klosterfrauen zugesprochen für den Fall, dass dieselben ohne Testament und ohne gewisse erbberechtigte Verwandten gestorben waren³⁾. Ausgenommen sollten nur sein die Güter

¹⁾ Eusebius, Vita Constant. l. 2 c. 36 in Migne, Patr. gr. 20 col. 1014: „Quod si nullus cognatus supersit qui, prout rationi consentaneum est, hereditatem capessat eorum quos supra memoravi, martyrum scilicet et confessorum, aut illorum qui ob hujusmodi causam ex patria migraverunt, cujusque loci ecclesiam hereditatem adire decernimus.“ — Fournernet, l. c. p. 98.

²⁾ Nov. 36 Valentiniani; Nov. 43 Theodosii jun.; l. 1 C. Theod. De bonis decurionum 5, 2; l. 1 C. Theod. De bonis militum 5, 4. Edit. Mommsen-Meyer, l. 1 C. Theod. 5, 6. — Fournernet, l. c. p. 98 s. — Rivet, l. c. p. 46.

³⁾ L. un. C. Theod. De bonis cleric. et mon. 5, 3: „Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus aut diaconissa aut subdiaconus vel cujuslibet alterius loci clericus aut monachus aut mulier, quae solitariae vitae dedita est, nullo condito testamento decesserit nec ei parentes utriusque sexus vel liberi vel si qui agnationis cognationisve jure junguntur vel uxor extiterit, bona quae ad eum pertinuerint, sacrosanctae ecclesiae vel monasterio, cui fuerat destinatus, omnifariam socientur, exceptis his facultatibus, quas forte censibus adscripti vel juri patronatus subjecti vel curiali conditioni obnoxii clerici monachive cujuscumque sexus relinquunt. Nec enim justum est bona seu peculia, quae aut patrono legibus debentur aut domino possessionis, cui quis eorum fuerat adscriptus, aut ad curias pro tenore dudum latae constitutionis (der Gesetzgeber

der Kolonen, Freigelassenen und Kurialen, weil es nicht als gerecht erscheinen würde, wenn Güter oder Besitzungen, die nach dem Gesetze dem Patron oder Grundherrn oder den Kurien gehörten, auf solche Weise an Kirchen oder Klöster fallen würden. Justinian nahm diese Konstitution in seinen Kodex auf¹⁾. Wenn dabei das Wort „episcopus“, das am Anfange des Urtextes steht, weggelassen wurde, so bedeutet das nicht eine exzeptionelle günstigere Stellung des Episkopates, sondern erklärt sich daraus, dass Justinian sechs Jahre vor der Herausgabe des Codex repetitae praelectionis in einem eigenen Gesetze das Dispositionsrecht der Bischöfe über ihr Vermögen beschränkt hatte. In l. 41 (42) § 5 C. 1, 3 vom Jahre 528 verordnet nämlich der Kaiser folgendes: „Die jetzigen und die zukünftigen Bischöfe sollen in keinem Falle die Befugnis haben, testamentarisch oder durch Schenkung oder auf irgend einem anderen Wege Verfügungen zu treffen über Objekte ihres eigenen Vermögens, das sie nach ihrer Erhebung zum bischöflichen Amte erworben haben, sei es durch Erbfolge, Geschenke oder auf eine andere Weise. Ausgenommen sind jene Sachen allein, welche sie, bevor sie Bischöfe geworden, aus irgend einem Rechtstitel besessen haben, oder die darnach von Eltern, Oheimen und Brüdern auf sie gekommen sind oder noch kommen werden. Alles aber, was nach der Weihe irgendwie, ausser von den genannten Personen, in ihren Besitz gelangt, soll ihrer bischöflichen Kirche (τῇ παρ' αὐτῶν ἐπισκοπούμενῃ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ) zufallen und von ihr beansprucht werden.“ In Nov. 131 Kap. 13 (18. März 545) wird in näherer Ausführung dessen den Bischöfen ausdrücklich untersagt, „Mobilien oder Immobilien, die sie nach Uebernahme des Episkopates erlangt haben, ausser solchen von Verwandten, denen gegenüber ihnen ein Intestat-

weist hin auf l. 1 C. Theod. 5, 2) sub certa forma pertinere noscuntur, ab ecclesiis vel monasteriis detineri“

¹⁾ L. 20 C. 1, 3.

erbrecht bis zum vierten Grade zusteht, auf ihre Angehörigen oder andere Personen zu übertragen“.

Diese Bestimmungen wurden ausgedehnt auf die geistlichen Vorstände und Verwalter der frommen Stiftungen. Alles Vermögen, was ihnen während der Amtsdauer angefallen war, musste mit den zulässigen gleichen Ausnahmen wie bei den Bischöfen den ihnen unterstellten Häusern überlassen werden ¹⁾.

Dass Priester und Diakone und die übrigen Kleriker nicht in gleicher Weise von diesem Gesetz getroffen wurden, erklärt sich aus ihrer in Bezug auf das Kirchenvermögen unselbständigen Stellung unter dem Bischof. Bei ihnen lag eine Gefahr der Vermengung des privaten Vermögens mit den Gütern der Kirchen und Anstalten nicht vor. Justinian wollte den Kirchen das ihnen gehörende Vermögen sichern und verhüten, „dass dasselbe von den Bischöfen zum eigenen oder ihrer Verwandten Vorteile missbraucht werde“ ²⁾. Darum verlangte er auch neben anderen Gründen, „dass nur solche zu Bischöfen ordiniert werden sollten, die weder Kinder noch Enkel besäßen“ ³⁾. Keineswegs dürfte aus dem Umstande, dass in jenen Verordnungen neben dem Bischof die anderen Kleriker nicht genannt sind, geschlossen werden auf eine Vermögensunfähigkeit derselben. Denn schon Leo und Anthemius hatten die Priester und Diakone neben den Bischöfen in Schutz genommen gegen eine unbeschränkte Anwendung der aus der patria potestas resultierenden Vermögensrechte. Sie hatten erklärt ⁴⁾, dass den orthodoxen Bischöfen, Priestern und Diakonen ein volles Eigentums- und Verfügungsrecht über alles Vermögen zustehe, welches sie in ihrem Amte erworben haben, selbst wenn sie noch in der väterlichen Gewalt stehen sollten. Und Justinian hat, da sich Zweifel erhoben hatten, ob die querela inofficiosi testamenti bei testamentarischen Verfügungen über das pecu-

¹⁾ L. 41 (42) § 12. 13 C. 1, 3; Nov. 131 c. 13 § 2.

²⁾ L. 41 (42) § 3 C. 1, 3.

³⁾ L. c. § 1. 4; l. 47 (48) C. 1, 3 (Zölibat der Bischöfe).

⁴⁾ L. 33 (34) C. 1, 3 (4. April 472).

lium castrense gestellt werden könne, in l. 49 (50) C. 1, 3 (1. September 531) erklärt, dass die Bischöfe¹⁾, Presbyter und Diakone gesetzmässige letztwillige Verfügungen über dasselbe treffen könnten, und dass „deren letzter Wille, soweit er sich nur hierauf erstreckt, der Querel nicht unterliege“. In Nov. 123 Kap. 19 gab er den Priestern, Diakonen, Subdiakonen, Lektoren und Kantoren, kurz allen Klerikern das Recht, das Vermögen, welches auf irgend einem Wege an sie gekommen war, als Eigentum zu behalten nach Art des *peculium castrense*, es zu verschenken und testamentarisch über dasselbe zu verfügen, auch wenn sie noch unter väterlicher Gewalt ständen, so zwar, dass ihre allenfallsigen Kinder und mangels solcher ihre Eltern den Pflichtteil erhielten. Das Eigentumsrecht der Kleriker ist in den Justinianischen Gesetzen rückhaltlos anerkannt und praktisch durchgeführt. Ebenso ist eine Reihe vermögensrechtlicher Privilegien des Klerus teils neu bestätigt, teils erst von Justinian bewilligt worden²⁾. Die Bestimmung in Nov. 115 Kap. 3 § 14, dass das Vermögen von Klerikern, die unter Hinterlassung von nur häretischen Eltern und Verwandten gestorben, der Kirche des Wohnortes zufallen solle, stellt sich nicht als eine Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes der Geistlichen dar, sondern als eine Strafe für die der Häresie verfallenen Angehörigen.

Eine sehr reichliche Quelle kirchlichen Vermögens bildete das Strafrecht. Sie nähert sich in der Ergiebigkeit derjenigen, welche aus demselben Rechtsboden für die Staatskasse floss. An erster Stelle sind hier zu nennen die Ketzerstrafen. Sie nehmen einen grossen Raum im Justinianischen Recht ein und führten der katholischen Kirche, wie ehemals heidnische Tempel, so jetzt zahlreiche Kultusgebäude der Hä-

¹⁾ In Nov. 81 c. 3 (18. März 539) hat Justinian erklärt, dass die Bischöfe mit ihrer Wahl von der *patria potestas* frei werden.

²⁾ L. 1. 2. 3. 6. 16. 20. 21. 33 (34). 52 (53) § 13 und 14. 54 (56) § 5 und 6; Nov. 22 c. 44; Nov. 123 c. 19. 37.

retiker, Häuser und Grundstücke von solchen Privatpersonen zu, welche zu ketzerischen Versammlungen und Kultakten Räume überlassen hatten. Die durch Arkadius, Honorius und Theodosius vollzogene Qualifizierung der Häresie und des Paganismus als *publicum crimen*¹⁾ brachte so weitgehende Konsequenzen zu Gunsten der Staatskasse²⁾ mit sich, dass die für den Fiskus beschlagnahmten Güter die Zuweisungen an die Kirchen überstiegen. Dass selbst Bischöfe mitwirken³⁾ mussten, dem öffentlichen Schatze konfiszierte Güter, Häretikern zuge dachte Erbschaften und Legate zu vindizieren, ergab sich als Folgerung aus der den Bischöfen übertragenen Jurisdiktion in weltlichen Dingen. Wo Laien mit Häretikern in irgend welcher Weise, sei es durch Verwandtschaft, sei es durch Unterstützung und Begünstigung, in Berührung standen, kam bei Konfiskation im allgemeinen nur die Staatskasse in Betracht, während da, wo orthodoxe Kleriker oder Klosterleute beteiligt waren, die Kirche bedacht wurde. Ein deutliches Beispiel bietet Nov. 115 Kap. 3 § 14. Darnach dürfen häretische Kinder und Verwandten bei Erbschaften und Legaten nicht berücksichtigt werden. „Wenn die Kinder sowie die agnatischen und kognatischen Verwandten der Gemeinschaft des wahren Glaubens fernstehen, dann sollen, wenn ihre Eltern dem klerikalen Stande angehörten (*εἰ μὲν σχῆμα κληρικῶν οἱ γονεῖς αὐτῶν ἔχουσιν*), ihre Güter der Kirche des Ortes zufallen, wo sie ihr Domizil hatten, so jedoch, dass, wenn die

¹⁾ L. 4 C. 1, 5 § 1: „Ac primum quidem volumus esse publicum crimen, quia, quod in religione divina comittitur, in omnium fertur injuriam; quos bonorum etiam publicatione persequimur.“ — Fourneret, l. c. p. 123 ss.

²⁾ L. 3. 5 § 1 u. 2. 6 § 2. 8 § 3, 4, 5. 10 § 1. 17. 19 § 2. C. de haereticis et Manichaeis et Samaritanis 1, 5; l. 1 C. de apostatis 1, 7; l. 12 C. de Judaeis et Caelicolis 1, 9; l. 1. 8 C. de paganis sacrificiis et templis 1, 11.

³⁾ L. 17 C. 1, 5: Der Fiskus soll Besitz nehmen von Erbschaften und Legaten, die Häretikern zugeschrieben sind, und zwar „*προνοία τῶν ἐπισκόπων καὶ τῶν ἀρχόντων*“.

Kirche die Sachen nicht innerhalb eines Jahres an sich zieht, der Fiskus sie ergreift. Wenn aber die Eltern Laien waren, sollen die Vermögensobjekte ohne Unterschied an den kaiserlichen Privatschatz kommen. Das hat auch Geltung, wenn dergleichen Personen ohne Testament gestorben sind“¹⁾. Im umgekehrten Fall, wenn die Eltern Häretiker waren, die Kinder katholisch, finden die gleichen Grundsätze Anwendung auf das Erbrecht der Eltern²⁾.

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Satze enthält Nov. 42, die sich mit der Anathematisierung und Verurteilung der Monophysiten Anthimus, Severus, Petrus und Zoaras beschäftigt³⁾. Sie verbietet in Kap. 3 § 2, die Verbannten irgendwo aufzunehmen; widrigenfalls „sollen die Häuser, in denen sie Unterkunft gefunden, oder die Grundstücke, von denen man ihnen Nahrung gereicht, den Eigentümern entzogen und den Kirchen der Orthodoxen zugewiesen werden“.

Das namentlich für Konstantinopel gegebene Verbot der Messezelebration in Privathäusern⁴⁾ ohne spezielle Erlaubnis des Bischofs, anderenfalls das betreffende Haus für den Staatsärar konfisziert wird, findet in den damaligen monophysitischen Umtrieben in der Hauptstadt und dem staatlichen Vorgehen gegen Ketzer einen örtlichen und zeitgeschichtlichen Erklärungsgrund. Das wird besonders klar, wenn dieses Verbot verglichen wird mit der mehr für die Vorstädte und das Land berechneten späteren Verordnung⁵⁾, in der die Abhaltung von Gottesdienst durch einen nicht dem Ortsbischof unterstehenden Kleriker in Privatkapellen mit Entziehung des Hauses zu Eigentum der Ortskirche bedroht wird.

Mit Vermögensbussen zu Gunsten der Kirchengüter wurden auch bestraft Verfehlungen an kirchlichen Personen.

¹⁾ Cfr. auch Nov. 118 c. 6.

²⁾ Nov. 115 c. 4 § 8.

³⁾ A. Knecht, a. a. O. S. 112 ff.

⁴⁾ Nov. 58 (vom 18. Okt. 537).

⁵⁾ Nov. 131 c. 8 (vom 18. März 545).

Bischöfe durften ohne ausdrückliche Ermächtigung oder Anordnung des Kaisers weder in bürgerlichen noch in Strafsachen vor eine Zivil- oder Militärbehörde gefordert oder zwangsweise gebracht werden. Verfehlte sich ein höherer Beamter hiegegen, so verlor er den Gürtel und musste zwanzig Pfund Gold an die Kirche zahlen, deren Bischof dem Gerichte vorgeführt werden sollte ¹⁾).

Raub, Entführung und Schändung von Diakonissen war ausser mit der Todesstrafe für den Täter und diejenigen, die ihn beim Einbruch oder Raub unterstützt hatten, mit Verlust des ganzen Vermögens belegt. Die Güter der Frevler sollten, wenn die Diakonisse nicht in einem Kloster oder Asketerium untergebracht war, sondern für sich gelebt hatte, nach eventuellem Abzug des Pflichtteils für ihre Kinder derjenigen Kirche ausgehändigt werden, bei der sie Dienst verrichtet hatte. Die Kirche sollte daran volles Eigentum und Besitz haben, die Diakonisse lebenslänglichen Usufrukt. So nach der l. 53 (54) C. 1, 3 (17. November 533). Nach der späteren Nov. 123 musste jede derartig vergewaltigte Diakonisse mit ihrem Vermögen in ein Kloster gebracht werden.

Gewisse disziplinaire Verstösse kirchlicher Personen wurden mit Güterverlust bestraft. Ein Bischof, der im Widerspruch mit den kaiserlichen Bestimmungen ²⁾ über die Zulassung zum Episkopat jemanden zum Bischof ordinierte, sollte auf ein Jahr suspendiert werden. Sein ganzes Vermögen, das zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Weise in seinen Besitz gelangt war, musste für die Kirche zu Eigentum vindiziert werden, an der er den Bischofsstuhl innehatte ³⁾).

Das Verbot der Kanones, dass Priester, Diakone und Subdiakone nach empfangener Weihe heirateten, und die Androhung des Verlustes von Amt und Würde für die Ueber-

¹⁾ Nov. 123 c. 8.

²⁾ L. 41 (42) C. 1, 3.

³⁾ Nov. 123 c. 1 § 1. — Poschinger, a. a. O. S. 73.

treter wollte Justinian durch ein gleiches staatliches Gesetz verstärken und durch die Hinzufügung verschärfen, dass die aus solchen Verbindungen hervorgehenden Kinder rechtlich gleich geachtet und behandelt würden den aus blutschänderischem Umgang entstammenden. Sie sollten von der väterlichen Erbfolge ausgeschlossen sein, keine Schenkung von den Vätern annehmen können, weder direkt noch indirekt durch ihre Mütter, auch nicht durch andere Zwischenpersonen. Alle väterlichen Zuwendungen an solche Kinder sollten der Kirche zufallen, an welcher der Vater seine Anstellung gehabt hatte.

Im Zusammenhange sei hier nochmals genannt der schon auf S. 63 erwähnte Anspruch der Kirchen auf die Hälfte des Vermögens einer Diakonisse, die wegen Fortsetzung eines ärgerniserregenden Umganges in ein Kloster verbracht werden musste.

Das Verbrechen der Simonie, gegen welches sich schon die heilige Schrift und die ältesten Kirchensatzungen richteten, bedrohte Justinian neuerdings mit Vermögensstrafen. Als der Simonie schuldig erscheint nach seinem Rechte, das sich an die apostolischen Kanones und an die Sätze des vierten allgemeinen Konzils anschliesst, nicht nur derjenige, der des Gewinnes wegen die Cheirotonie verleiht oder jemanden zu hierarchischen Graden befördert, sondern auch der, welcher auf solche Weise eine Weihe empfängt, sowie jener, welcher hierbei als Vermittler auftritt¹⁾. Nachdem sich die Anwendung der *condictio indebiti ob turpem vel illicitam causam* auf den *accipiens* und den *solvens* nicht mit Erfolg hatte durchführen lassen²⁾, waren dem im Orient sehr häufigen simonistischen Erwerb von kirchlichen Würden und Aemtern bereits Leo und Athemius mit gesetzlichen Mitteln entgegengetreten. „Niemand soll,“ so heisst es in einer Konstitution

¹⁾ Milaš, a. a. O. S. 449 ff. — A. Leinz, Die Simonie. Freiburg i. Br. 1902. Kap. 1. 2. 9. — J. Hinschius, Das Kirchenrecht der Kath. und Prot. 5. Bd. Berlin 1893—95. S. 161 f. 703 f.

²⁾ Fourneret, l. c. p. 53.

vom 8. März 469¹⁾, „die bischöfliche Würde für käuflich halten. Es darf nicht darauf gesehen werden, was einer zahlen kann, sondern welche Verdienste er hat. . . . Fern sei von den Altären gemeine Geldgier und von dem Heiligtum schimpflicher Frevel. In unseren Zeiten muss ein untadelhafter und demütiger Mann zum Bischof gewählt werden, so dass die Reinheit seines Wandels überall bessernd wirke. *Non pretio, sed precibus ordinetur antistes. . . .* Gewiss ist derjenige des bischöflichen Amtes nicht würdig, der . . . den bischöflichen Stuhl durch Geld erlangt hat oder der überführt wird, dass er für die Ordination und Wahl eines anderen eine Gabe angenommen habe. Ein solcher soll entfernt werden *ad instar publici criminis et laesae majestatis accusatione proposita a gradu sacerdotii. Nec hoc solum deinceps honore privari, sed perpetuae quoque infamiae damnari decernimus, ut eos, quos facinus par coinquinat et aequat, utrosque similis poena comitetur.*“ Die Qualifikation der Simonie ist in diesem Gesetze eine neue. Justinian nahm dieselbe in seinen Kodex auf, fügte aber in den Nov. 6, 56 und 123 Vermögensstrafen hinzu. Zu gleicher Zeit dehnte er den Begriff der Simonie und die Strafen für dieselbe ausdrücklich auf den bezahlten Empfang und die entgeltliche Erteilung jeder anderen Weihe aus²⁾. Die simonistische Bischofsordination betreffend, sagt er in Nov. 123 Kap. 2 § 1: Keiner solle deshalb, weil er Geld oder andere Dinge geschenkt habe, zum Bischof ordiniert werden. Wenn dagegen gefehlt werde, so müsse alles, was für solche Schuld gereicht worden sei, falls der Geber, Empfänger oder Vermittler dem Klerus angehöre, im einfachen, wenn die Schuldigen Laien seien, im doppelten Betrage der Kirche überantwortet werden, deren Bischofssitz erkauft werden sollte, ebenso jede gestellte Kautio. Ausserdem sollte der, welcher ein simonistisches Versprechen akzeptiert hatte, das

¹⁾ L. 30 (31) C. 1, 3.

²⁾ Nov. 6 c. 1 § 9. c. 4—8. — Fourneret, l. c. p. 57—59.

Doppelte der versprochenen Summe der betreffenden Kirche auszahlen müssen¹⁾. Der Gesetzgeber wollte bei dieser Gelegenheit nicht die Bemerkung unterlassen, dass, wenn ein Bischof vor oder nach seiner Weihe das Vermögen, das er besitze, ganz oder teilweise der bischöflichen Kirche zuführen wolle, er hierin nicht bloss nicht gehindert sei und von jeder Verurteilung und Strafe verschont bleibe, sondern noch kaiserliches Lob verdiene, weil das ja kein Kauf, sondern Oblation sei²⁾. Im Zusammenhang damit verbot der Kaiser, unter genauer Fixierung der Höhe der bischöflichen Weihesporteln, über diese Beträge hinaus etwas anzunehmen. Dem Zuwiderhandelnden wurde die Zahlung des dreifachen empfangenen Betrages auferlegt³⁾. Die Strafsumme fiel der Ortskirche des Gebers zu.

Zahlreich sind die Strafen, welche den Schutz des Kirchen- und Anstaltenvermögens bezwecken.

Wer aus Anlass der Verleihung eines Vorsteher- oder Verwalterpostens oder bei Aufstellung eines Kurators kirchlicher Rechtsgeschäfte etwas für die Uebertragung gibt oder nimmt oder für die Vermittlung erhält, zahlt, wie bei simonistischer Bischofsweihe, wenn er Kleriker ist, den einfachen, wenn Laie, den doppelten Betrag an die betreffende Kirche oder Anstalt⁴⁾.

Ein Bischof, der gegen das kaiserliche Verbot⁵⁾ in eigenem oder der Kirche Namen öffentliche Steuern oder Zölle oder fremde Besitzungen pachtet oder als curator domus oder procurator litis oder als Bürge in Rechtshändeln sich aufstellen lässt und auf solche Art ebenso das kirchliche Vermögen in Gefahr bringt, wie er seinen kirchlichen Dienst beeinträchtigt, muss sein ganzes Vermögen, aus welchem Rechts-

¹⁾ Nov. 123 c. 2 § 1.

²⁾ Nov. 123 c. 3 pr.

³⁾ Nov. 123 c. 3.

⁴⁾ L. c. c. 16 § 1.

⁵⁾ L. c. c. 5.

titel und von welcher Person er es auch immer vor oder nach der Ordination erlangt hat, seiner Kirche abtreten¹⁾).

Kirchliche Oekonomen und sonstige Kleriker, welche verbotene Geschäfte²⁾ treiben, sollen vom Bischof zu einer arbiträren Busse zum Besten ihrer Kirchen verurteilt werden³⁾).

Den kirchlichen Verwaltern und den Anstaltsvorständen, deren Kindern, Verwandten und Verschwägerten wurde untersagt, Emphyteusen, einfache Pachtverträge und Hypothekenbestellungen mit den Kirchen- oder Stiftungsfonds abzuschliessen, widrigenfalls das ganze Vermögen der Beteiligten nach ihrem Tode an jene fallen⁴⁾ sollte.

Mit ähnlichen Vermögensstrafen wurden geahndet der Abschluss von sonstwie gegen das Gesetz verstossenden Emphyteusen⁵⁾, von speziell verbotenen Verträgen über Mobilien und Immobilien⁶⁾, von Pachtungen von kirchlichen Gütern seitens der Provinzstatthalter⁷⁾, von Güterkontrakten mit Häretikern⁸⁾, unerlaubte Schenkungen⁹⁾, gesetzwidrige Hypothekenbestellungen und Veräusserungen¹⁰⁾.

Eine eigene Quelle kirchlichen Vermögens eröffnete sich nach dem Gesetz bei Verletzung der Pietät gegen die Eltern, begangen von Kindern, die sich nicht bemühten ihre in der Gefangenschaft schmachtenden Eltern loszukaufen. Starben solche Eltern als Gefangene, so fiel deren ganzes Vermögen an die Kirche ihres Heimatsortes. Mit demselben sollte solchen, die das gleiche traurige Schicksal erlitten, Hilfe ge-

¹⁾ L. c. c. 6.

²⁾ L. c. c. 5.

³⁾ L. c. c. 6.

⁴⁾ Nov. 120 c. 5 § 1. c. 7 in fine.

⁵⁾ L. c. c. 9.

⁶⁾ L. c. c. 10. 11.

⁷⁾ L. 24 C. 1, 2.

⁸⁾ Nov. 131 c. 14; l. 10 C. 1, 5.

⁹⁾ Nov. 120 c. 10.

¹⁰⁾ L. c.

bracht werden¹⁾. Umgekehrt galt das Gleiche, wenn Eltern sich um die Befreiung gefangener Kinder nicht annahmen²⁾.

Die vielen charitativen und gesetzlich eröffneten Quellen führten den Kirchen reiches Vermögen zu. Doch war der Zufluss ein örtlich sehr verschiedener. Einen Einblick nach dieser Richtung gewährt unter anderem eine Klassifizierung der Metropolitan- und Diözesankirchen, die Justinian aus Anlass der Festsetzung der bischöflichen Weihegelder aufgestellt hat. Nach Ausschaltung der Patriarchalkirchen von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, die grösseres Vermögen besitzen mussten, werden unterschieden Kirchen mit nicht unter dreissig Pfund Gold jährlicher Einkünfte, mit unter dreissig bis zehn, zehn bis fünf, fünf bis drei, drei bis zwei und solchen mit weniger als zwei Pfund³⁾. Die sieben Klassen von Kirchenvermögen umfassen zunächst nur die bischöflichen Kathedralen. Wir dürfen daraus aber den Schluss ziehen, dass auch für die übrigen Kirchenstiftungen ein grosser Wechsel in der Zahl, Art und Ergiebigkeit der Vermögensquellen geherrscht hat. Aus der Nov. 123 Kap. 3 zu folgern, es hätten zu Justinians Zeiten überhaupt nur die bischöflichen Kirchen einen Stiftungsfonds besessen, ist nach den früheren Erörterungen über die Vermögensfähigkeit der übrigen Kirchen unzulässig. Gegen diese Schlussfolgerung spricht auch der ganze Zusammenhang des genannten Kapitels. Dasselbe handelt wie die unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Abschnitte ausschliesslich von den Bischöfen, von ihren Eigenschaften, ihrer Ordination, von der simonistischen Erlangung der Bischofsstühle und der hierin liegenden Gefahr für das Vermögen der Episkopalkirchen.

1) Nov. 115 c. 3 § 13.

2) L. c. c. 4 § 7.

3) Nov. 123 c. 3. — Näheres über den juristischen Charakter der Weihetaxen, über ihre Höhe und Verwendung bietet Fourneret, l. c. p. 54—61, auf Grund der Justinianischen Novellen.

Viertes Kapitel.

Die Zwecke des Kirchenvermögens.

§ 8. Allgemeines.

Die Geschlossenheit der Vermögensmasse der Diözesen war im oströmischen Reich schon vor Beginn des sechsten Jahrhunderts durchbrochen. Das ehemals in den Händen der Bischöfe als Kathedral- und Diözesangut vereinigte Vermögen war mit der Entstehung selbständiger Stadt- und Landkirchen zu einer raschen Auflösung in Sonderbesitz gedrängt worden. Zahlreiche Stiftungen wohlthätiger Anstalten hatten infolge von Dotationen für ihren speziellen Zweck den Zufluss von allgemein verwendbaren Mitteln zu den bischöflichen Kassen beschränkt. Die Bestreitung aller kirchlichen Bedürfnisse der gesamten Diözese aus einem gemeinsamen Fonds hatte an sehr vielen Orten aufgehört. An der unbeschränkten Freiheit der Bischöfe, das kirchliche Einkommen nach Teilen, deren Grösse ihr persönliches Ermessen bestimmte, für die Armenpflege, für den Aufwand zum Gottesdienste, die Erbauung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude und für den Unterhalt der Geistlichkeit zu verwenden, war bereits durch die um die Wende des vierten und fünften Jahrhunderts in Syrien entstandenen apostolischen Konstitutionen gerüttelt worden. Dieselben enthielten die Bestimmung, dass die Zehnten und Primicien theils unterschiedslos an Arme und Kleriker¹⁾, theils getrennt an die einen und anderen verteilt²⁾, oder dass die Erstlingsfrüchte an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Zehnten an die niederen Kleriker, gottgeweihten Jungfrauen und Witwen, sowie an die Armen³⁾ zu vergeben seien, während die Eulogien zu vier Teilen dem Bischof, zu drei den

1) Const. apost. lib. II. c. 25. 34. — Winkler, a. a. O. S. 81. 162 ff.

2) L. c. lib. VII. c. 29. — Fourneret, l. c. p. 34—38. 46—50.

3) L. c. lib. VIII. c. 30. — Löning, a. a. O. S. 240 f.

Presbytern, zu zwei den Diakonen, zu einem Teil den Diakonissen überlassen werden sollten¹⁾.

Die Justinianischen Gesetze kennen weder ein unbeschränktes bischöfliches Verfügungsrecht über die Kirchengüter im weiteren noch über die im engeren Sinne, noch eine Zuweisung nach mathematisch gleichen Teilen zu gewissen Zwecken. Auch die in der okzidentalischen Kirche seit der Mitte des fünften Jahrhunderts vielerorts gebräuchliche, von Papst Simplicius (468—483) eigens angeordnete und von dessen übernächstem Nachfolger Gelasius (492—496) als anerkannte und wohlbegründete kirchliche Vorschrift neu eingeschränkte Vierteilung des Kirchenvermögens zu Gunsten der Armen, der Kirchenfabrik, des Bischofs und der Kleriker²⁾ ist im Justinianischen Rechte nirgends erwähnt. Justinian setzt bei seinen Anordnungen spezifiziertes Zweckvermögen voraus und zwar als konsolidiert in der juristischen Persönlichkeit der Einzelkirchen oder in der von Wohltätigkeitsanstalten. Der Zweck bei den letzteren ist aus deren verschiedenen Namen erkennbar, während bei dem reinen Kirchenvermögen selbst wieder mehrere Zwecke zu beobachten sind, nämlich die Sustentation des Klerus, die Ausgaben für die Liturgie und die kirchlichen Gebäude, die Unterstützung der Armen und der Loskauf von Gefangenen.

¹⁾ L. c. lib. VIII. c. 30.

²⁾ Löning, a. a. O. S. 244 f. — Ep. Simplicii ad epp. Florentium, Equitium et Severum bei Andr. Thiel, *Epistolae Rom. Pontif. Brunsvbergae* 1868. p. 175 ss. — Gelasius in einem Briefe an die Bischöfe in Lukanien . . . v. J. 494 (bei Thiel p. 378), während er in einem wenige Monate späteren Briefe an die Bischöfe Siziliens (bei Thiel p. 381) von einer Dreiteilung für Arme, Bischof und Klerus spricht. — U. Stutz, *Gesch. des Benef.* S. 27 ff. — Meurer, *Bayer. Kirchenvr.* 2. Bd. S. 2 f. — K. Gross, *Das Recht an der Pfründe.* Graz 1887. S. 15 ff. 26. 27. — P. Fabre, *De Patrimoniis Romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum,* Paris 1892. p. 49—52.

§ 9. Der Unterhalt des Klerus.

Aus dem Vermögen der Kathedralkirchen musste zunächst dem Bischofe das für seinen Lebensunterhalt Notwendige gereicht werden. Die Höhe des Betrages wird in keinem kaiserlichen Gesetze angegeben. Es waren demnach die individuellen Bedürfnisse entscheidend. Vor allzu grosser Inanspruchnahme der Kirchenkasse schützten wiederholte Weisungen an die Oekonomen, so z. B. der Befehl, den Bischöfen, welche die Residenzpflicht nicht beobachteten, sondern ohne Not nach der Hauptstadt sich begaben oder im Lande herumreisten und viel Geld verbrauchten, keine Sustentation auszuzahlen¹⁾.

Ueber die Einkommensverhältnisse der übrigen Kleriker höherer oder niederer Grade sowie der Diakonissen geben namentlich die Novellen 3, 7 und 57 mit l. 41 (42) § 24 bis 28 C. 1, 3 Aufschluss. Nov. 3 ist ein Spezialgesetz für Konstantinopel. Nov. 6, am gleichen Tage erlassen, dehnt die Bestimmungen der Nov. 3 auf das ganze Reich aus²⁾. Veranlassung zu beiden Erlassen gab dem Kaiser die Beobachtung, dass die Kirchen infolge unnötiger Vermehrung der an ihnen Bediensteten in grosse Schulden gestürzt worden waren, so dass z. B. die Hauptkirche in Konstantinopel ihre schönsten Besitzungen verpfänden musste. „Wir haben daher,“ so sagt er in Nov. 3 pr., „für notwendig erachtet, die Sache persönlich zu untersuchen und zu sehen, wie die Verhältnisse früher waren, und was für Missbräuche sich im Laufe der Zeit eingeschlichen haben. Durch allseitige Prüfung der Dinge haben wir gefunden, dass ein jeder von denen, welche in der Reichshauptstadt Kirchen erbaut haben, nicht nur um die Ausführung des Baues besorgt war, sondern sich auch angelegen sein liess, den errichteten Kirchen genügende Einkünfte zu überweisen und zu bestimmen, wie viele Priester, Diakone und

¹⁾ L. 42 (43) pr. C. 1, 3; Nov. 6 c. 2. 3; 67 c. 3; 123 c. 9.

²⁾ Cujacius, l. c. ad Nov. III. p. 34 sq.

Diakonissen, Subdiakone, Kantoren, Lektoren und Ostiarier anzustellen seien. Darnach bemass ein jeder auch den notwendigen Aufwand der Kirche und überwies eigene Einkünfte (*πρόσοδον οἰκείαν ἐπέδωκεν*), hinreichend für die von ihm genannte Zahl von kirchlichen Personen, aber nicht genügend, wenn jemand die Zahl vermehrte. So blieben die Verhältnisse lange Zeit bestehen und die Güter reichten aus zur Sustentation der Kirchenbediensteten. Sobald aber die Bischöfe den fortgesetzten Bitten mancher nachgebend zur Ordination einer grösseren Zahl schritten, wuchsen die Ausgaben ins Endlose. Die Folge waren Gläubiger und Zinsen, zuletzt Verlust des Kredits, notwendige ungesetzliche Veräusserungen und unehrenhafte Geschäfte, Dinge, die nicht einmal in einem Privathause vorkommen dürfen.“ Um den Missständen abzuhelfen, verbot Justinian für die Zukunft jegliche Ordination, bis die Menge der Kleriker auf die von den Erbauern der Kirche bestimmte Zahl reduziert wäre. Das Verbot sollte gelten für die Hauptkirche in Konstantinopel ¹⁾, für alle Kirchen, deren Aufwand die Hauptkirche bestritt ²⁾ oder die dieser unterstellt waren, ebenso für alle anderen Kirchen in der Hauptstadt und in den Provinzen ³⁾. Der Kaiser diktierte: „Vor Reduktion der Kleriker auf die vom ersten Stifter und Erbauer einer Kirche angesetzte Zahl, entsprechend welcher auch die Einkünfte angewiesen sind, darf in keiner Kirche jemand ordiniert werden. Unter anderen Verhältnissen, wenn nämlich die Stadtkirche für den eigenen und der übrigen Kirchen Bedarf selbst aufkommt ⁴⁾, dürfen die dort angestellten Kleriker nicht leichthin vermehrt werden, und es geht nicht an, aus Mitleid oder durch Gunstbezeigungen gegen einzelne die Ausgabelasten für jene zu erhöhen. So etwas ist gottlos und

¹⁾ Nov. 3 c. 1 pr.

²⁾ Nov. 3 c. 2 § 1.

³⁾ Nov. 6 c. 8 pr.

⁴⁾ Nov. 6 c. 8: „Εἰ δὲ μὴ τοῦτο γέγονεν, αὐτὴ δὲ ἡ τῆς πόλεως ἐκκλησία χορηγοῖ τὰς αἰτήσεις αὐτῆς τε καὶ ταῖς ἄλλαις ἐκκλησίαις . . .“

der Bischöfe nicht würdig. Aus den Mitteln, die Gott der Herr geschickt, soll, soweit sie reichen, der Aufwand bestritten werden. Mindestens aber muss die alte Ordnung gewahrt bleiben. Neuerungen einzuführen ist untersagt¹⁾. In Nov. 57 (18. Okt. 537) beklagt Justinian, dass öfters viele Kleriker ihren kirchlichen Obliegenheiten sich dauernd entzögen oder von der Kirche, bei der sie angestellt seien, sich vollständig trennten, wodurch der Gottesdienst beeinträchtigt werde. An die Bischöfe richtet er die Aufforderung, die erledigten Stellen mit anderen Klerikern zu besetzen und für die Auszahlung der Einkünfte an die neu Angestellten Sorge zu tragen. „Wir dulden nicht,“ erklärt er in Kap. 1, „dass manche sich einen Gewinn machen aus den Mitteln, welche von ihnen oder durch ihre Vermittlung bisher an die Kirchen ausgezahlt worden sind, vielmehr müssen die von Anfang an bestimmten Rechnisse bis in alle Zukunft geleistet werden und der Gottesdienst darf keinen Schaden leiden . . .“²⁾. „Kehren diejenigen Kleriker, welche ihre Stellungen aufgegeben haben, wieder zurück, so ist weder erlaubt, die an ihrer Statt Eingesetzten wegzudrängen, noch auch von den Zahlungspflichtigen den doppelten Betrag zu fordern. . . . Sie sollen vielmehr nicht wieder aufgenommen werden. . . . Kein Gewinn aber darf daraus für diejenigen entstehen, welchen die Leistungen obliegen, und jene, die solchen Vorteil erstreben, müssen aus ihrem eigenen Vermögen die Lieferungen und allen Aufwand denen entrichten, die von ihnen aufgestellt sind, in gleicher Weise auch ihre Erben und Rechtsnachfolger. Sie mögen wissen, dass, wenn sie auch fortan etwas vorenthalten sollten, ein bestimmtes Besitztum ihrem persönlichen Vermögen entnommen

¹⁾ Nov. 6 c. 8.

²⁾ Nov. 57 c. 1: „Οὐδὲ γὰρ βουλόμεθά τισι διδόναι κερδαίνειν τὰ ἤδη παρ' αὐτῶν ἢ δι' αὐτῶν χορηγούμενα ταῖς ἀγιωτάταις ἐκκλησίαις (ἐπειδὴ περ οὐδὲ θεμιτὸν καθ' οἷαν δὴ ποτε πρόφασιν κέρδος τινὰς ποιεῖν ἐκ τῆς ἐτέρων ἀποστέρησως), ἀλλὰ τὰ ἐξ ἀρχῆς χορηγούμενα μέχρι παντὸς ἐπιδίδουσαι, καὶ μὴ τὴν ἱεράν ἐντεῦθεν λειτουργίαν διαφθείρεσθαι.“

Knecht, Justinianisches Kirchenvermögensrecht.

und unserem Privatschatze einverleibt wird, damit davon der Aufwand bestritten werde“¹⁾. L. 41 (42) § 24—28 C. 1, 3 wendet sich an alle in den einzelnen Kirchen angestellten Kleriker mit der ernstesten Mahnung, „persönlich (δι' ἑαυτῶν) dem Chordienst bei Nacht, am Morgen und am Abend obzuliegen und nicht bloss durch den Genuss kirchlichen Vermögens und nur dem Namen nach als Kleriker zu erscheinen, ohne die klerikalischen Pflichten bezüglich des Gottesdienstes zu erfüllen“ (§ 24). „Denn diejenigen,“ heisst es gegen Schluss der Konstitution, „welche zum eigenen Seelenheil und für das gemeinsame Beste Kirchen gestiftet oder erbaut haben, hinterliessen ihnen (αὐταῖς) auch die Mittel für den Gottesdienst, auf dass in den hl. Tempeln durch gewissenhafte Kleriker Gott verherrlicht werde“ (§ 29).

Aus den angeführten Texten ist eine Entwicklung zum Benefizialwesen erkennbar. Justinian fand bei seinen Nachforschungen, dass schon vor seiner Zeit den Einzelkirchen gesonderte Mittel für den Unterhalt des Klerus geschenkt worden waren. In den meisten Fällen hatten die Stifter auch die Zahl der anzustellenden Kleriker bestimmt. Die Dotation der verschiedenen geistlichen Aemter bestand entweder in gesicherten regelmässigen Lieferungen von Naturalien und Geld seitens der Stifter, solange sie lebten, oder in einer einmaligen Ueberweisung von Mobilien und Immobilien oder in dauernden Auflagen für Erben und Rechtsnachfolger. Bei allen drei Arten war ein umgrenztes dauerndes Einkommen für einen oder mehrere Kirchendiener gegeben. Die vorgefundene Besoldungsordnung will der Kaiser auch in Zukunft gewahrt wissen. Die Erbauer von Kirchen sollten verpflichtet sein, zugleich dauernde Vorsorge zu treffen für den Unterhalt der benötigten Geistlichen²⁾. Ausserdem war es jedem an-

¹⁾ Nov. 57 c. 1 in fine: „... εἰδότεων ὡς εἰ καὶ μετὰ ταῦτα ἀποστερήσαιεν, ῥητὴ κτῆσις ἀφορισθήσεται ἐκ τῆς αὐτῶν περιουσίας τοῖς θεοῖς ἡμῶν πριβάτοις, ὥστε ἐντεῦθεν τὴν χορηγίαν αὐτοῖς γίνεσθαι.“

²⁾ Cfr. auch Nov. 67 pr. u. c. 1. — Brinz schliesst (a. a. O. 3. Bd.

deren gestattet, mit fester Dotation Klerikerstellen an Kirchen zu gründen. Den Stiftern stand ein Präsentationsrecht auf die Kirchenämter zu. Zur Anstellung eines Kandidaten aber bedurfte es der bischöflichen Zustimmung. „Wenn jemand,“ so fasst die an den Patriarchen Menas gerichtete Nov. 57 Kap. 2 das geltende Recht zusammen, „der eine Kirche gebaut hat oder sonstwie den Unterhalt für die an ihr Bediensteten gewährt, Kleriker daselbst anstellen will, so soll ihm nicht freistehen, nach eigenem Ermessen und Willen Deiner Heiligkeit Kandidaten vorzuführen, auf dass Du sie ohne weitere Untersuchung und Prüfung ordinierest, sondern die Präsentierten sollen von Deiner Heiligkeit geprüft werden. Es dürfen nach Deinem und Deiner Nachfolger Gutachten die Ordination nur solche empfangen, welche Dir und Deinen Nachfolgern geeignet zur Anstellung und würdig zum göttlichen Dienste dünken“¹⁾. Selbst ein kaiserlicher Befehl sollte nicht zwingen können zur Vornahme einer Weihe, weil auch der Kaiser der Kirchendisziplin sich zu unterwerfen verpflichtet sei²⁾.

Die Bischöfe waren zur Einhaltung der fixierten Zahl von Klerikern verpflichtet. Wenn sie über die Normalzahl hinaus Ordinationen erteilten und die Oekonomen für die überzähligen Kleriker Unterhalt herausgaben, mussten beide Teile der Kirche den entstandenen Schaden ersetzen³⁾. Absolute Ordinationen waren verboten.

S. 501 A. 24) aus l. 45 (46) § 9 C. 1, 3, dass der Klerus einer Kirche eigenes Vermögen besessen habe, wogegen Gierke (a. a. O. 3. Bd. S. 118 A. 19) aus derselben l. 45 in Verbindung mit l. 13 C. 1, 2 eine juristische Persönlichkeit des Klerus einer Kirche ebenso schwer beweisbar hält wie eine solche der daneben als einsetzungsfähig angeführten pauperes. Ein selbständiges Korporationsvermögen des Klerus als juristischer Persönlichkeit kennt das Justinianische Recht so wenig wie ein Kollektivvermögen der Armen im allgemeinen. Die betreffenden Vermögensmassen sind unselbständige, den Kirchen zustehende Zweckvermögen.

¹⁾ Cfr. auch Nov. 123 c. 18.

²⁾ Nov. 3 c. 2 § 1.

³⁾ Nov. 3 c. 2 § 1; 6 c. 8; 16 epilog.

Das Einkommen der neu in den Klerus einer Kirche eintretenden Ordinierten schützte Justinian durch das allgemeine Verbot von Eintrittsgeldern, wie sie an manchen Kirchen gezahlt werden mussten und die mit den später bei den Kapiteln üblich gewordenen Karenzen eine Aehnlichkeit aufweisen. Nur bei der Hauptkirche in Konstantinopel, wo die Zahlung einer gewissen Summe beim Eintritt neu ordinerter Kleriker althergebracht war, sollte dieser Gebrauch noch fernerhin geduldet werden, indes mit der Einschränkung, dass die verschiedenen Abgaben und Geschenke die Einkünfte eines einzigen Jahres nicht übersteigen durften ¹⁾.

§ 10. Die Bestreitung der Ausgaben für die Liturgie und die kirchlichen Gebäude.

Wurde der persönliche Bedarf für die Kirchen mit Ausnahme des Unterhalts für den Bischof bereits nach Vorjustinianischem Recht zum grössten Teile mit speziellem Zweckvermögen gedeckt, so beanspruchte die Realexigenz in damaliger Zeit zumeist noch die allgemeine Kirchenkasse. Aus ihr wurden bestritten die Kosten für die hl. Gefässe und Paramente, soweit diese nicht von Gläubigen geschenkt wurden. Was zum hl. Opfer notwendig war, brachten noch vielfach nach altchristlicher Sitte die frommen Laien bei. Dagegen fielen die hohen Ausgaben für die feierlichen gottesdienstlichen Zeremonien dem Kirchenvermögen zur Last. Die Baufälle, die sich im Laufe der Zeit ergaben, Anbauten und Neubauten, Restaurationen im Innern und Aeussern der Kirche fanden ihre Kostendeckung, wenn der Betrag sich nicht hoch belief, aus dem Kirchengut. Bei grösseren Anforderungen halfen ausserordentliche freiwillige Gaben der Gemeindemitglieder oder die Kirche ward dem Verfall anheimgegeben und später abgebrochen. Der Eifer für Kirchenbauten war in den Tagen Justinians gross. Der Kaiser selbst ging mit gutem Beispiele

¹⁾ Nov. 56 c. 1; 123 c. 16.

voran, wie der prächtige Wiederaufbau der im Nikaaufstande zerstörten Sophienkirche¹⁾, der Kathedrale von Ostrom und viele andere durch ihn errichtete Kirchen beweisen²⁾. Hohe Summen wurden für religiöse Gebäude verwendet, aber nicht immer in rationeller Art. Justinian tadelt des öfteren, dass Neubauten und Reparaturen von Klöstern und Kirchen begonnen, aber nicht zu Ende geführt werden, zahlreiche Gotteshäuser verfallen und abgebrochen werden müssen³⁾. Diesen Missständen trat er entgegen mit der Forderung, dass zu jedem Neubau und zu jeglicher Renovation eines religiösen Zwecken gewidmeten Gebäudes die vorherige Erlaubnis des Bischofs eingeholt werde⁴⁾. Die bischöfliche Genehmigung durfte nur erteilt werden, wenn vom Stifter eine genaue Summe festgesetzt war für Licht, Gottesdienst, die Unterhaltung des Gebäudes und die Besoldung der Kirchendiener⁵⁾. „Erscheint,“ heisst es in Nov. 67 Kap. 2, „der angewiesene Fonds als hinreichend, so muss derselbe zuvor ausbezahlt und dann erst mag der Bau begonnen werden. Genügt er nicht, will der Geber aber unter allen Umständen sich den Namen eines Kirchenstifters erwerben, dann sind in den Provinzen viele Kirchen, in denen zwar noch Gottesdienst gehalten wird, die aber ob ihres Alters einzustürzen drohen oder zu klein sind oder nicht so dekoriert, wie es die betreffenden Geistlichen wünschten. Von diesen soll er eine sich herauswählen und sie herrichten lassen, jedoch nur mit Zustimmung des Orts-

¹⁾ Charles Diehl, Justinien et la civilisation Byzantine au VI^e siècle. Paris 1901. p. 471 ss. — G. F. Hertzberg, Geschichte der Byzantiner und des Osmanischen Reiches bis gegen Ende des 16. Jahrh. Berlin 1883. S. 84—87. — Th. Preger, Die Erzählung vom Bau der Hagia Sophia in „Byzant. Zeitschrift“ 10. Bd. (1901). S. 455—476.

²⁾ Procop., De aedif.

³⁾ Nov. 67 pr.

⁴⁾ Nov. 5 c. 1; 67 c. 1. 2; 131 c. 7.

⁵⁾ Nov. 67 c. 1. 2: „... πρὶν ἂν ... ὀρίσῃτε τὸ μέτρον ὅπερ ἀφορίζει πρὸς τε τὴν λυχνοκαίαν καὶ τὴν ἱεράν λειτουργίαν καὶ τὴν ἀδιάφθορον τοῦ οἴκου συντήρησιν καὶ τὴν τῶν προσεδρευόντων ἀποτροφὴν.“

bischofs.“ Hatte einer den Bau eines neuen Gotteshauses oder die Renovation eines alten begonnen, so sollte er und nach seinem Tode der Erbe durch den Ortsbischof, den kirchlichen Vermögensverwalter und den Zivilrichter zur Vollendung des Werkes angehalten werden¹⁾.

Wie Justinian mit neuen Foundationen die Abschichtung von Vermögensobjekten zum Zwecke des Unterhaltes der Kleriker erstrebte und dadurch der Ausbildung der kirchlichen Pfründe Vorschub leistete, so gehen seine gesetzgeberischen Bemühungen auch auf eine Gewinnung und Sicherstellung von Kirchenstiftungsvermögen zum Zwecke der Bestreitung der Kultusaufgaben und Baukosten. Stiftungen mit der Eigenschaft juristischer Personen sind zwar in beiden Fällen noch nicht beabsichtigt. Es handelt sich noch um Güterkomplexe, die den Einzelkirchen als Eigentum übergeben wurden zu bestimmten Zwecken, also um kirchliches Spezialzweckvermögen. Die genaue Scheidung bei dem Erwerb, die gesonderte Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens aber drängte naturnotwendig auf die spätere Entwicklung zur juristischen Selbständigkeit hinaus.

§ 11. Die Unterstützung der Armen.

Die altchristliche Auffassung, dass das Kirchenvermögen zu zwei grossen Zwecken verwendet werden müsse, für den Gottesdienst und die Pflege der Armen, durchzieht die ganze Gesetzgebung Justinians. Es wird sogar unterschieden zwischen Vermögen zu kirchlichen Zwecken im engeren Sinne und solchem zur Armenunterstützung (*πράγμα ἐκκλησιαστικόν* und *πράγμα πτωχικόν*²⁾). An grösseren Kirchen standen dem Oekonomem des ersteren eigene Verwalter des letzteren gegenüber [*ὁ ἐπὶ τῆς πτωχείας, ὁ καλούμενος ἐπὶ τῆς πτωχείας*]³⁾.

¹⁾ Nov. 131 c. 7 § 1.

²⁾ Nov. 7 c. 5 pr.

³⁾ L. 41 (42) § 20. 23 C. 1, 3.

Justinian sieht in denjenigen, „welche aus Liebe zu Gott und zur Rettung ihrer Seele zu den Kirchen kommen und ihre Habe darbringen, die Intention, etwas zu geben zur Verwendung zunächst für die Armen und Dürftigen und dann für die anderen frommen Bedürfnisse“¹⁾. Die Armen treten in manchen seiner Gesetze derart in den Vordergrund, dass sich Kanonisten sogar verleiten liessen, aus ihnen Belege zu entnehmen für die Theorie eines *dominium pauperum* am Kirchenvermögen. Noch Rosshirt stand nicht an zu schreiben: „Unbezweifelt ist das Kirchengut heute noch Gut der Armen und niemand hat Recht darüber wie die Armen“²⁾.

Die Begründung der Armentheorie ist aus dem Justinianischen Recht nicht möglich³⁾. Wenn in der von den Verteidigern des *patrimonium pauperum* hauptsächlich allegierten l. 25 (26) pr. C. 1, 2 gesagt wird, dass, falls in einem Testamente Jesus Christus als Erbe, Legatar oder Fideikommissar eingesetzt sei, die betreffenden Vermächtnisse an die Kirchen übergehen sollten, damit sie zur Unterstützung der Armen verwendet würden⁴⁾, so stehen dieser Stelle viele andere⁵⁾ gegenüber, die deutlich dartun, dass die Armen beim kirchlichen Eigentum nicht ein aktives Recht haben, sondern nur passiv in Betracht kommen.

Die Armen sind weder Eigentümer des Kirchenvermögens, noch bilden sie in ihrer Gesamtheit im Reiche oder in den einzelnen Städten oder Kirchengemeinden eine Korporation mit Rechtsfähigkeit. Auch für eine selbständige Armenanstalt im Sinne einer juristischen Persönlichkeit findet sich im Justinianischen Recht kein fester Anhaltspunkt, soweit

1) L. 41 (42) § 3 C. 1, 3: „... εις τοὺς πτωχοὺς καὶ πένητας καὶ ἑτέρας εὐσεβεῖς ταύτας χρείας.“

2) C. F. Rosshirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter. 1. Bd. Mainz 1846. S. 488.

3) B. Hübler, a. a. O. S. 17 ff.

4) Vgl. oben S. 12 u. 30.

5) L. 24; 48 (49) § 1 C. 1, 3; Nov. 7 c. 5. 8; 123 c. 37; 131 c. 11.

die Armen im allgemeinen in Betracht kommen. Anders bei bestimmten Klassen von Armen, die in besonderen Häusern untergebracht sind. In diesem Falle ist eine juristische Persönlichkeit der betreffenden Anstalt möglich und, wie oben an den Wohltätigkeitsanstalten gezeigt wurde, auch häufig gegeben. Wo die Armen schlechthin in den Gesetzen Justinians genannt werden, haben wir regelmässig ein der Ortskirche zustehendes Zweckvermögen anzunehmen. Dasselbe muss von den zu rein kirchlichen Zwecken bestimmten Gütern geschieden, in seiner Integrität bewahrt und für die Armen verwendet werden ¹⁾).

Die Zuwendung an die Armen erfolgte in letztwilligen Verfügungen und Schenkungen entweder unter allgemeinen Ausdrücken, in welchem Falle der Ortsbischof des Gebers mit dem Oekonomem die Schenkungen in Empfang zu nehmen und zu verteilen hatte ²⁾, oder unter Nennung bestimmter Namen und Klassen von Dürftigen oder einer speziellen charitativen Anstalt. Den Schutz, welchen im Jahre 455 Valentinian und Marcian den allgemein auf die Armen lautenden Testamenten und Kodizillen gegen die Einwendung der „*incertae personae*“ gewährt hatten, erneuerte Justinian ³⁾. Er prägte den Bischöfen ein, für die Exekution solch letztwilliger Verfügungen zu sorgen, und ermahnte die Bischöfe und die Oekonomen, dass sie nach der Bestreitung der rein kirchlichen Bedürfnisse „die übrigen Einkünfte der Kirchen zu frommen und gottgefälligen Zwecken verwenden und den wahrhaft Armen, die sonst nichts zum Leben haben, zuweisen sollten“. Verboten sollte sein, mit kirchlichen Mitteln wohlhabende Leute zu begünstigen und die Armen darben zu lassen. Die Oekonomen der Kirchen waren für die ordnungsgemässe Administration und die zweckentsprechende Verwendung der Gaben

¹⁾ L. 41 (42) § 2. 4. 8 C. 1, 3; l. 55 (57) h. t.

²⁾ L. 48 (49) § 4 C. 1, 3; 131 c. 11.

³⁾ Vgl. oben S. 18 f.

verantwortlich. Für ungesetzliche Verwaltung drohte ihnen der Kaiser mit dem göttlichen Strafgericht und der Pflicht, Veruntreuungen aus ihrem Privatvermögen zu ersetzen¹⁾.

§ 12. Der Loskauf von Gefangenen.

Einer besonderen Fürsorge erfreuen sich im Justinianischen Rechte die Gefangenen. Die Kriege, durch welche der Kaiser die Grenzen seines Reiches auszudehnen und zu befestigen gesucht²⁾, hatten viele Opfer an Menschenleben gefordert und zahlreiche Untertanen in fremde Gefangenschaft gebracht. Humanitätsgefühl, christliche Liebe, nicht zuletzt aber auch staatliches Interesse liessen ihn die Rückkehr der Kriegsgefangenen wünschen. Kindern und Eltern legte er unter der Strafe der Enterbung den gegenseitigen Loskauf aus der Gefangenschaft auf³⁾. Den Bischöfen bringt der Gesetzgeber die Bestimmung seines Vorgängers Leo vom 18. Aug. 468 in Erinnerung⁴⁾, wonach es ihre Aufgabe ist, sich der Ausführung von letztwilligen Verfügungen zur Befreiung von Kriegsgefangenen⁵⁾ anzunehmen, falls der Testator nicht einen eigenen Exekutor bezeichnet hat. Der Bischof des Ortes, aus dem der Erblasser stammte, sollte baldigst das hinterlassene Vermögen an sich ziehen, ein Protokoll hierüber aufnehmen und den Betrag wie die Zeit des Empfanges dem Rektor der Provinz anzeigen. Binnen Jahresfrist musste der Loskauf bewerkstelligt und dann berichtet werden, welche Zahl von Gefangenen losgekauft und welcher Preis für dieselben bezahlt worden war. Für die vorgenommenen Akte durfte vom Bischof

¹⁾ Nov. 3 c. 3.

²⁾ A. Knecht, a. a. O. S. 8 ff.

³⁾ Nov. 115 c. 3 § 13. 4 § 7. Vgl. oben S. 91.

⁴⁾ L. 28 C. 1, 3.

⁵⁾ L. 22 u. 23 C. 1, 4 (18. u. 21. Jan. 529) empfehlen den Bischöfen den Besuch und die Aufsicht der staatlichen Gefängnisse, die Entlassung unschuldig Inhaftierter und die Befreiung der in allgemein verbotenen Privatkerkern Eingeschlossenen. — Lallemand, l. c. Tome II. p. 107 ss.

kein Abzug an den Vermächtnissen vorgenommen werden, damit diese nicht, wie die Konstitution sagt, unter dem Scheine der Humanität durch Gerichtskosten verringert würden¹⁾. Aus den „Gerichtskosten“ ist ersichtlich, dass die Zuständigkeit der Bischöfe bei solchen Zuwendungen nach älterem Rechte in der ihnen übertragenen weltlichen Jurisdiktion gründete. In Justinians persönlichen Gesetzen erscheint dieselbe mehr als ein Ausfluss der geistlichen Pflicht, sich der Bedrängten anzunehmen, und als Annex der kirchlichen Vermögensverwaltung. Wie bei allen anderen frommen Vermächtnissen sollten auch bei denen zu Gunsten der Gefangenen der Bischof und der Oekonom die Exekution veranlassen²⁾. Unter keinen Umständen durfte aus solchen Erbschaften für den Bischof, den Oekonomen oder deren Kirche irgend ein Gewinn abfallen. Die Zuwendungen für die Gefangenen genossen dasselbe Vorrecht wie die zu Gunsten der Armen. Waren im Testamente die Gefangenen selbst als Erben bezeichnet, so sollte diese Einsetzung nicht als eine Institution von *incertae personae* angefochten werden können; auch die Falcidische Quart durfte nicht in Abzug kommen³⁾.

Den mehr religiös-kirchlichen Charakter, den die Justinianischen Gesetze dem Loskauf von Gefangenen geben, lässt auch die kaiserliche Genehmigung, kirchliches Vermögen zu diesem Zwecke zu verwenden, sowie die Aufhebung des Veräußerungsverbotes für Kirchenvermögen zu diesem Zwecke klar erkennen. Ebenso sprechen dafür die Worte, mit denen der Kaiser die Befreiung von dem Veräußerungsverbote zu diesem Behufe motiviert, und die regelmässige Nebeneinanderstellung der Armen und Gefangenen. Durch die den Kirchen in Mysien gegebene Erlaubnis, kirchliche Grundstücke zu ver-

¹⁾ L. 28 § 2 C. 1, 3: „... ita tamen, ut religiosissimi antistites gratis et sine ullo dispendio praedicta gesta conficiant, ne humanitatis obtentu relictæ pecuniae iudiciorum dispendiis erogentur.“

²⁾ L. 48 (49) § 2 C. 1, 3 (23. Aug. 531); Nov. 131 c. 11.

³⁾ L. c.

äussern, um mit dem Erlös Gefangene loszukaufen, hofft er z. B. einen frommen Zweck zu erreichen und das Seelenheil von Menschen zu fördern. Er glaubt, dass der Besitz von Immobilien nicht solche Rücksicht verdiene, noch so notwendig sei wie die Befreiung von Gefangenen und das Leben von Dürftigen, da hierdurch Seelen gerettet und gottgefällige Werke vollbracht würden¹⁾. Allen Gotteshäusern in Konstantinopel und in den Provinzen wird der Verkauf und die Verpfändung von kirchlichen Mobilien, von zum Gottesdienste bestimmten Sachen aller Art, selbst die Einschmelzung von heiligen Gefässen gestattet²⁾, weil „durch solche Veräusserungen von leblosen Dingen Menschen vom Tode und Kerker befreit werden“³⁾, „die Testatoren die ewige Ruhe der Seele erlangen“⁴⁾ und „weil es nicht absurd zu nennen sei, die Seelen von Menschen kirchlichen Gefässen und Gewändern vorzuziehen“⁵⁾.

Die bischöfliche Exekution der testamentarischen Zuwendungen für die Gefangenen war die rechtliche Brücke, auf der solches Zweckvermögen in den Besitz der Kirchen kam. Da der Wille der Testatoren nicht in jedem Falle eine sofortige vollständige Verwendung der hinterlassenen Güter forderte, blieben öfters derartige Mobilien und Immobilien längere Zeit im Besitze der Kirchen. Sie stellten eine für sich geschlossene Vermögensmasse dar, deren jährlichen Einkünfte je nach Bedarf für den Zweck verausgabt wurden⁶⁾. Die Rechtssubjektivität einer Stiftung im weiteren Sinne kann auch bei ihnen nicht angenommen werden, obwohl sie einer solchen viel näher stehen als das für die Armen allgemein bestimmte Gut, welches in jedem Falle in das Eigentum der Kirche überging⁷⁾.

1) Nov. 65 c. 1 in fine; 120 c. 9 pr.

2) Nov. 120 c. 10; 123 c. 37 in fine.

3) Nov. 7 c. 8.

4) Nov. 115 c. 3 § 13.

5) L. 21 C. 1, 2.

6) L. 48 (49) § 2. 3 C. 1, 3; l. 57 h. t.

7) Vgl. oben S. 103 f.

Dass die Kirchen auch mit ihrer ureigenen Habe armen Kriegsgefangenen den Heimweg aus der Fremde zu bahnen suchten und zu diesem Zwecke oft das Notwendigste und Letzte aus ihrem Eigentum daran gaben, entsprach dem Geiste Christi und alter kirchlicher Gewohnheit¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 13. Die kirchlichen Verwalter.

Die Art, wie das kirchliche Vermögen zu verwalten sei, war für Justinian grundsätzlich durch ein negatives und ein positives Moment bestimmt. In ersterer Richtung war eine Grenze in so fern gezogen, als das altrömische Sakralrecht keine Anwendung finden konnte. Eine Rezeption der mit dem heidnischen Kultus zusammenhängenden staatlichen Verwaltung und eine Uebertragung der Geschäftsformen, in welchen der Rechtsverkehr des Göttergutes sich bewegte, waren bei der wesentlichen Verschiedenheit der Eigentümer und der juristischen Qualität des Vermögens ausgeschlossen. Die positive Grenze bot c. 26 des Konzils von Chalcedon (451). Von den Vätern der vierten ökumenischen Synode war im Anschluss an eine vielfache partikuläre Praxis die Forderung gestellt worden, dass jede episkopale Kirche einen Oekonomen aus dem eigenen Klerus besitzen sollte, der das kirchliche Vermögen nach dem Urteile des Bischofs verwaltete²⁾. Justinian hatte beim Regierungsantritt wie seine kaiserlichen Vorgänger mit allen Beschlüssen der vier ersten allgemeinen Konzilien

¹⁾ Lallemand, l. c. Tome II. p. 107 ss.

²⁾ Conc. Chalc. c. 26: „... placuit omnem ecclesiam habentem episcopum habere oeconomum de clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum sententiam proprii episcopi.“ — Rivet, l. c. p. 55 ss.

auch diesen Satz feierlich sanktioniert¹⁾. Seine Gesetzgebung konnte nur an dem Ausbau des gegebenen Instituts arbeiten. In der Tat enthalten auch seine Konstitutionen bloss nähere Bestimmungen über die Aufstellung der Verwalter, eine spezifizierte Fixierung ihrer Aufgaben und eine Einschärfung ihrer Verantwortlichkeit.

Die Bischöfe sollen mit Vorbedacht und nach gewissenhafter Prüfung verlässige Kleriker zu Verwaltern (*οἰκονομοί*, *oeconomi*) ernennen²⁾, dieselben in ihr Amt einführen und verpflichten. Weder ihnen noch anderen Geistlichen noch Laien darf für die Uebertragung der Verwaltung etwas gegeben werden. Kirchliche Personen jeden Grades, welche sich vermessen, für die Anstellung etwas anzunehmen oder zu geben, werden mit Entfernung aus den Aemtern und mit Ausschluss aus dem Klerus bestraft³⁾.

Den Oekonomen liegt die gesamte Güterverwaltung und juristische Vertretung der Kirchen in Sachen des Vermögens ob. Sie haben die Güterzuwendungen jeder Art entgegenzunehmen, für die Ausführung von Testamenten und die Auszahlung von Legaten zum Besten der Kirchen, zur Unterstützung der Armen und zum Loskauf von Gefangenen Sorge zu tragen⁴⁾, die Verpachtung von Grundstücken und die Vermietung von Häusern vorzunehmen, den Betrieb von Kaufläden und Werkstätten zu leiten⁵⁾. Weiter steht ihnen zu, gemeinschaftlich mit den Bischöfen und den Archonten der Provinz den Ausbau begonnener Kirchen und Oratorien, sowie die Vollendung von Restaurationen zu überwachen⁶⁾. Die Unterhaltsabgaben

¹⁾ L. 5. 6. 7 C. de summa trinitate 1, 1.

²⁾ L. 32 (33) § 4 C. 1, 3; l. 41 (42) § 10 h. t.; l. 45 (46) § 3 h. t.
— Otto Grashof, Die Gesetze der röm. Kaiser über die Verwaltung und Veräusserung des kirchlichen Vermögens im Archiv f. k. K.-R. 36. Bd. (1876). S. 193—203.

³⁾ L. c. § 21. 22. 23.

⁴⁾ Nov. 65; 131 c. 11.

⁵⁾ Nov. 59 c. 1. 2.

⁶⁾ Nov. 131 c. 7. — Vgl. oben S. 38.

an die Bischöfe, sämtlichen Kleriker und die sonstigen Kirchenbediensteten laufen durch ihre Hände¹⁾. Von ihnen als den dispensatores pauperum²⁾ erhalten die Armen ihre Unterstützungsbeiträge. Nach dem Tode eines Bischofs hat der Oekonom die Pflicht, die Verlassenschaft desselben aufzunehmen und der Kirche zuzuführen³⁾. Werden gerichtliche Klagen gegen die Kirche erhoben, so soll nicht der Bischof damit belästigt werden, sondern der Verwalter hat vor dem Richter zu erscheinen. Ausnahmsweise können auch andere Personen eigens dazu bestellt werden⁴⁾. Entstehen bei einer Kirche irgendwelche Rechtsstreitigkeiten, so dürfen die Bischöfe ihre Diözese nicht verlassen, zur Berichterstattung an den kaiserlichen Hof reisen und auf solche Weise grosse Kosten verursachen, vielmehr sollen die Apokrisiarier, die Verwalter oder andere Kleriker die Sache an den Kaiser und seine Magistrate bringen⁵⁾. Nach einem rezipierten Gesetze Marcians⁶⁾ und einem solchen von Leo und Anthemius⁷⁾ sind die Oekonomen gehalten, für Kleriker, die vor ein ziviles Gericht in Konstantinopel oder in den Provinzen gezogen werden, Bürgschaft bis zur Höhe von 50 Pfund Gold zu leisten. Dabei sollen die Gerichtskosten in der Hauptstadt für sie und andere Kleriker niedriger sein als sonst⁸⁾.

Zu einigen Geschäften der Oekonomen war die ausdrückliche Zustimmung der Bischöfe gefordert, so z. B. zu Emphyteusen, Hypothekenbestellungen und über fünf Jahre hinausgehende Verpachtungen von Gütern der Hauptkirche in Konstantinopel⁹⁾.

¹⁾ Nov. 3 c. 2; 67 c. 3; 123 c. 9.

²⁾ L. 32 (33) § 4 C. 1, 3.

³⁾ L. 41 (42) § 9 C. 1, 3.

⁴⁾ L. 32 (33) § 3. 4 C. 1, 3; Nov. 123 c. 28.

⁵⁾ Nov. 6 c. 2.

⁶⁾ L. 25 § 1 C. 1, 3 (456).

⁷⁾ L. 32 (33) § 2 C. 1, 3 (4. April 472).

⁸⁾ L. 25 § 2 C. 1, 3; Nov. 123 c. 28; 112 c. 2.

⁹⁾ Nov. 120 c. 5.

Zur Unterstützung bei den umfassenden und verschiedenartigen Arbeiten, besonders an bedeutenden Kirchen waren den Oekonomen Hilfskräfte aus dem Klerus beigegeben. Das Justinianische Recht erwähnt namentlich drei Klassen von Assistenten: Defensoren, Unterverwalter und Aufseher über die Kirchenschatzkammer.

Den Defensoren (*defensores ecclesiarum*, ἔκδικοι, ἐκκλησιέκδικοι) stand der gerichtliche und aussergerichtliche Schutz der kirchlichen Güter und Personen zu. Sie hatten in den Kirchen eine ähnliche Stellung wie bei der Staatsverwaltung die seit der Mitte des vierten Jahrhunderts im römischen Recht auftretenden *defensores civitatum sive locorum*, Munzpalbeamte, denen der Schutz der Bürger gegen Bedrückungen seitens der Statthalter, die Ausübung der niederen Polizeigewalt und eine Zivilgerichtsbarkeit in Sachen unter 50 solidi übertragen waren¹⁾. Schon Honorius hatte auf Bitten der afrikanischen Bischöfe gestattet, *defensores* aus den Scholastikern zu wählen, welche die Kirche nach aussen vertreten sollten²⁾. Durch Leo war mit der Bestimmung, dass in kirchlichen Vermögenssachen kein anderer als der Oekonom eingeklagt werden dürfe, angeordnet worden, dass gegebenenfalls der Defensor für letzteren als gerichtlicher Bürge eintrete³⁾. In manchen Kirchen waren Defensoren aufgestellt, bevor man dort die Einrichtung von Oekonomen kannte⁴⁾. Ihr Einfluss war ein bedeutender. Zuweilen erlaubten sie sich selbst Uebergriffe in Gebiete, die ihrer Jurisdiktion entzogen

¹⁾ Tit. De defensoribus civitatum C. 1, 55; l. un. C. 1, 57; Nov. 15, wodurch Justinian das Institut reorganisiert und zum Rang der Magistrate erhoben hat.

²⁾ L. 38 C. Theod. 16, 2. — Braun, a. a. O. S. 71 A. 58.

³⁾ L. 32 (33) § 4 C. 1, 3.

⁴⁾ L. 32 (33) § 3 C. 1, 3: „... in propriis causis contractibusve (sc. der orthodoxen Kleriker und Mönche) pulsantur non alios quam ecclesiae propriae defensores seu quos oconomos appellant fideiussores praebeant.“

waren. So klagte Justin I. die Defensores in Konstantinopel wiederholt¹⁾ an, dass sie in schändlichster Weise sich in die Insinuation von letztwilligen Anordnungen einmischten, was ungesetzlich, für Kleriker dazu noch absurd, ja sogar schimpflich sei, indem sie in rein gerichtlichen Sachen Erfahrung besitzen wollten. Für fernere Handlungen dieser Art sollten sie mit 50 Pfund Gold bestraft werden. Justinian stellt die kirchlichen Defensores den munizipalen gegenüber und schliesst letztere mit den Provinzstatthaltern von der Protokollierung der Veräusserungen kirchlicher Immobilien aus²⁾. Im allgemeinen treten in seinen Gesetzen die Defensores³⁾ sehr in den Hintergrund. Sie sind auf mehr innerkirchliche Beschäftigungen⁴⁾ zurückgedrängt, während die Macht der Oekonomen eine Steigerung nach aussen und nach innen aufweist.

Die Unterverwalter (*διοικηταί*⁵⁾, *διοικοῦντες*⁶⁾, *ordinatores*, *administratores*) werden oft für identisch mit den Oekonomen erachtet. Tatsächlich besteht ein Unterschied zwischen beiden. Er dürfte richtig dahin präzisiert werden, dass den Dioiketen hauptsächlich die Sorge um die Grundbesitzungen der Kirche übertragen war. Wir finden sie beteiligt bei der Verpachtung von Grundstücken⁷⁾, bei der Ein-

¹⁾ L. 40 (41) C. 1, 3 (19. Nov. 524): „... defensores ecclesiarum hujus almae urbis, quos turpissimum insinuandi ultimas deficientium voluntates genus irrepserat . . .“; l. 23 C. de testam. 6, 23.

²⁾ Nov. 120 c. 6.

³⁾ In eherechtlicher Hinsicht gab den Defensores Nov. 74 c. 4 § 1 und 2 eine wichtige Vollmacht, die aber in Nov. 117 c. 4 wieder aufgehoben wurde. Es sollten nämlich nach Nov. 74 die Ehen der Vornehmen in der Kirche vor dem Defensor in Gegenwart von drei oder vier weiteren Geistlichen geschlossen und protokolliert, die Urkunde über die Eheschliessung durch den Defensor im Archiv der Kirche hinterlegt werden.

⁴⁾ Nov. 56 c. 1; 74 c. 4 § 1. 2.

⁵⁾ L. 24 § 14 C. 1, 2 (530).

⁶⁾ Nov. 120 c. 1 pr.

⁷⁾ L. c.

zahlung von Pachtschillingen¹⁾ und bei dem Verkauf von Immobilien²⁾. Soll ein kirchliches Grundstück an Zahlungs Statt abgegeben werden, so ist des Unterverwalters Zustimmung erforderlich. Ebenso muss seine schriftliche Einwilligung eingeholt werden, wenn ein Tausch von Gütern unter Kirchen, Stiftungen und Klöstern erfolgen soll³⁾. Ertragsunfähige oder mit öffentlichen Lasten allzusehr beschwerte Besitzungen darf er unter Einhaltung gewisser Kautelen nach Belieben veräussern⁴⁾. Die Dioiketen erscheinen bald neben den Emphyteuten und sonstigen Pächtern bei der Entrichtung von Pachtzinsen, bald an der Seite der Oekonomen, bald allein bei wichtigen, den kirchlichen Grundbesitz berührenden Verwaltungsgeschäften. Erstere Verbindung lässt wohl erkennen, dass sie für den ordnungsgemässen Einlauf des Pachtgeldes zu sorgen hatten; sie gestattet aber auch eine Schlussfolgerung auf landwirtschaftliche Regie in eigener oder der Kirche Rechnung. Die Dioiketen sind wie die Oekonomen Kleriker und erhalten durch den Bischof ihre Bestallung⁵⁾.

Den Verwaltern der kirchlichen Schatzkammern (*custodes sacrorum vasorum*)⁶⁾ war die Obhut über die zum Gottesdienste bestimmten heiligen Gefässe, Gewänder und sonstigen Pretiosen anvertraut. Vermögensrechtlich kommen sie besonders deshalb in Betracht, weil sie von Justinian neben den Bischöfen und Oekonomen ein Vindikationsrecht ungesetzlich veräusserter Kultgegenstände erhalten haben⁷⁾.

Ausser den drei angeführten Klassen von Beamten werden hie und da, insbesondere bei der Hauptkirche in Konstantinopel, noch erwähnt Kassierer (*ἀρχάριοι, arcarii*)⁸⁾, bei denen die

¹⁾ L. 24 § 14 C. 1, 2.

²⁾ Nov. 120 c. 6.

³⁾ L. c. c. 7.

⁴⁾ L. c.

⁵⁾ L. c.

⁶⁾ L. 21 C. 1, 2.

⁷⁾ L. c.

⁸⁾ L. 24 § 16 C. 1, 2.

Oekonomen monatlich, längstens alle zwei Monate Rechnung zu stellen hatten, und Registratoren (*χαρτουλάριοι*, *chartularii*)¹⁾, denen die Revision und Aufbewahrung der vermögensrechtlichen Urkunden und Aktenstücke oblag. Ihre Ernennung erfolgte in der Hauptstadt durch den Patriarchen gemeinsam mit dem Oekonomen, in den Provinzen durch den Bischof. Als Besoldung erhielten sie ein Prozent aller Einnahmen der Kirchenkasse²⁾. Auch diese Verwaltungsbeamten gehörten dem Ortsklerus an.

Wie die Kirchen, so hatten auch die Wohltätigkeitsanstalten ihre eigenen geistlichen Verwalter. Einen feststehenden Namen wie die kirchlichen Oekonomen führen dieselben in der Regel nicht. Am häufigsten werden sie mit *διοικηταί*³⁾ bezeichnet. Daneben finden sich, insoweit die Verwaltung und die Vorstandschaft in einer Person vereinigt waren, die allgemeinen Ausdrücke *ἡγούμενοι* (*praesules*)⁴⁾, *προεστῶτες* (*antistites*)⁵⁾ und *παραμονάριοι* (*paramonarii*)⁶⁾ und die dem Anstaltszwecke entnommenen speziellen Benennungen *ξενοδόχοι*, *νοσοκόμοι*, *πτωχοτρόφοι*, *ὄρφανοτρόφοι*, *βρεφοτρόφοι* und *γεροντοκόμοι*. Bei ihrer Aufstellung war der Bischof durch etwaige Wünsche der Stifter beschränkt. Hatte ein Testator bestimmt, wer die Leitung des Hauses übernehmen sollte, oder hatte er den Erben die Wahl überlassen, so sollte seinem Willen Rechnung getragen werden. Den Ortsbischöfen oblag die Aufsicht darüber, ob die Verwaltung entsprechend geführt werde. Gewann er die Ueberzeugung, dass die von dem Erblasser oder dem Erben ernannten Verwalter nicht geeignet seien, so hatte er das Recht, andere an ihre Stelle zu setzen⁷⁾. Waren

1) L. c. § 8. 9; Nov. 120 c. 5. 6 § 1. — Biener, a. a. O. S. 162.

2) L. 24 § 8. 9. 15 C. 1, 2.

3) Nov. 120 c. 6 § 1.

4) Nov. 7 c. 10; *epilog.*

5) L. 41 (42) § 12 C. 1, 3.

6) L. 45 (46) § 3 C. 1, 3. — Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. Tom. VI. Parisiis 1886. p. 159.

7) Nov. 131 c. 10 § 2.

die Erben in der Aufstellung eines Verwalters säumig, so konnte der Bischof ohne weiteres einen ernennen¹⁾. Durch Bestechung zu ihren Posten gelangte Dioiketen sollten entfernt werden²⁾.

Die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der Kirchen- und der Anstaltsgüter geführt werden musste, waren die gleichen. Die liegenden Gründe konnten an fremde Personen verpachtet oder auf Rechnung der Eigentümerin bewirtschaftet werden.

Den Oekonomen und Dioiketen sowie anderen bei der Kirche oder Anstalt bediensteten Klerikern stand es eine Zeitlang frei, Kirchen- und Anstaltsgut auf eigene Rechnung in Emphyteuse oder einfache Pacht zu nehmen³⁾. Später hat es der Kaiser den Verwaltern unter strengen Strafen untersagt und das Verbot ausgedehnt auf ihre Eltern und Kinder, Verwandten und Verschwägerten⁴⁾.

Den Kirchen adjazierende fremde Grundstücke konnten für diese gepachtet werden, wenn der Gesamtklerus schriftlich seine Zustimmung erklärte und protokollarisch bezeugte, dass dies zum Vorteil des Kirchenvermögens sei. Untereinander durften Kirchen und Anstalten alle Arten von Pachtverträgen eingehen⁵⁾.

Am Schlusse des Geschäfts- und Rechnungsjahres vorhandene Ueberschüsse mussten rentierlich (*εἰς ἀγορασίαν προσόδων*) angelegt werden⁶⁾.

Sämtliche Verwalter waren gehalten, über die ihnen anvertraute Geschäftsführung dem vorgesetzten Ortsbischof jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten⁷⁾. Wollten sie

¹⁾ L. 45 (46) § 3^a C. 1, 3.

²⁾ L. 41 (42) § 23 C. 1, 3.

³⁾ Nov. 7 c. 10.

⁴⁾ Nov. 120 c. 5 § 1; c. 7 in fine.

⁵⁾ Nov. 123 c. 6.

⁶⁾ L. 41 (42) § 16 C. 1, 3.

⁷⁾ L. c. § 10.

ihr Amt aufgeben, so musste über die ganze Verwaltung Rechnung gestellt werden¹⁾. Für allen verschuldeten Schaden hafteten sie mit ihrem eigenen Vermögen²⁾. Gegen eine diesbezügliche Verurteilung durch den Bischof stand eine Appellation an den Metropolit und den Patriarchen frei³⁾. Nach ihrem Tode hatten die Erben die Pflicht, mit dem Bischof oder einem von ihm bevollmächtigten Kleriker abzurechnen und jeden Fehlbetrag oder durch den Verstorbenen verursachten Nachteil zu ersetzen⁴⁾. Für geschuldete Anlehen eines Verwalters war ein Regress auf das Stiftungsvermögen bloss zulässig, wenn der Nachweis erbracht wurde von der Verwendung der entliehenen Summe zum Besten der Kirche oder Anstalt. Sonst konnte sich der Gläubiger nur an den Schuldner oder dessen Erben halten⁵⁾.

§ 14. Die bischöfliche Aufsicht.

Die Sorge um das ganze Kirchenvermögen einschliesslich der Anstaltsgüter stand den Bischöfen zu. An ihnen lag es, die Exekution von frommen Zuwendungen zu veranlassen⁶⁾. Sie konnten selbst durch den Testator nicht ausgeschlossen werden von der Ausführung seines letzten Willens⁷⁾. Waren die onerierten Erben in der Erfüllung eines Legates ad pias causas lässig, so sollte sie der Bischof persönlich oder durch den Oekonomen mahnen. Nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung hatte er die Pflicht, die hinterlassenen Güter mit allen Früchten und Vermehrungen in der Zwischenzeit an sich zu ziehen und ihren Bestimmungen zuzuleiten. Liess

¹⁾ L. c. § 18.

²⁾ Nov. 123 c. 23.

³⁾ Nov. 123 c. 23.

⁴⁾ L. 14 § 3—5 C. 1, 2; l. 41 (42) § 10 C. 1, 3.

⁵⁾ Nov. 120 c. 6.

⁶⁾ Nov. 131 c. 10. 11.

⁷⁾ L. c. c. 11.

der Bischof aus irgend einem Grunde es an dem Eifer für die gute Sache fehlen, so ging das Recht und die Pflicht auf die Metropoliten über¹⁾. Justinian droht ihnen für solche Nachlässigkeit mit göttlichen Strafen und der kaiserlichen Indignation²⁾. Von Geldstrafen sieht er wie in anderen Fällen ab, weil durch solche doch nur das kirchliche Vermögen zu leiden hätte³⁾.

Aufgabe der Bischöfe war es ferner, gewissenhafte Verwalter aufzustellen, deren Geschäftsführung zu prüfen, Veruntreuungen und sonstigen Verlust wieder auszugleichen. Durch kaiserliches Wort waren sie auch ermahnt, nicht selbst dem Kirchenvermögen Schaden zuzufügen durch unangebrachte Verwendung kirchlicher Mittel an Günstlinge⁴⁾, durch Ordinationen, deren Zahl nicht im Verhältnis zu den Stiftungsvermögen stünde⁵⁾, und durch unnötige teure Reisen⁶⁾.

Im Interesse der Erhaltung und rationellen Vermehrung des Kirchengutes appelliert der Kaiser an die Oberaufsicht durch die Metropoliten und Patriarchen und an die Prüfung der Verwaltung durch die Provinzialsynoden. „Die Patriarchen und Metropoliten,“ bestimmt er⁷⁾, „sollen die Vermögensverhältnisse jeder einzelnen Kirche genau prüfen und in Ordnung zu bringen suchen. Zunächst haben die Patriarchen den Aufwand für ihre Kirchen festzustellen, dann sollen sie die Erzbischöfe veranlassen, das gleiche bezüglich ihrer Kathedralen zu tun, und diese hinwiederum die ihnen unterstehenden Bischöfe.“

Bezüglich der Provinzialsynoden weist Justinian hin auf die Forderung der apostolischen Kanones⁸⁾, wonach alljähr-

¹⁾ L. 45 (46) § 6 C. 1, 3; Nov. 131 c. 11.

²⁾ L. c. § 6.

³⁾ L. 42 (43) § 2 C. 1, 3; Nov. 55 in fine.

⁴⁾ Nov. 3 c. 3.

⁵⁾ Nov. 3 pr. c. 1; 57.

⁶⁾ Nov. 6 c. 2.

⁷⁾ Nov. 6 c. 8.

⁸⁾ Can. apost. c. 36.

lich zweimal, je in der vierten Woche nach dem Pfingstfeste und im Laufe des Monats Oktober, die Priester und Bischöfe jeder Provinz zur Beratung über die kirchlichen Angelegenheiten zusammenkommen sollten. Er bedauert, dass diese Vorschrift nicht mehr beachtet werde, und verlangt, dass in Zukunft mindestens eine Synode im Jahre, entweder im Monat Juni oder September, abgehalten werde. Neben den sonstigen daselbst zu behandelnden Gegenständen soll die Verwaltung des Kirchenvermögens (ἡ διοίκησις ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων) einer Prüfung und Beurteilung unterzogen werden¹⁾.

Eine Mitwirkung staatlicher Organe bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens kennt das Justinianische Recht nicht. Wohl gab der Kaiser genaue Bestimmungen über die Akquisition kirchlicher, klösterlicher und anstaltlicher Güter, über die Exekution letztwilliger Verfügungen und Schenkungen unter Lebenden, über die Art der Verwaltung und Verwendung des Kirchen- und Stiftungsvermögens. Im Prinzip sprach bei dieser materiellen Sache wie in rein religiösen Dingen die weltliche Gewalt im Osten durch die Kirche und in ihr ein entscheidendes Wort. „Das macht ja,“ sagt Stutz²⁾, „gerade die Eigenart des im Osten zur Herrschaft gelangenden Systems des kirchlichen Byzantinismus oder Cäsaropapismus (Nov. 6 pr. vom Jahre 535) aus, dass der weltliche Despot auch über Glauben und Kirche als einen Teil des jus publicum verfügt.“ Nur nach dieser prinzipiellen Seite kann Milaš beigestimmt werden, wenn er schreibt³⁾: „Die Annäherung, welche seit dem vierten Jahrhundert zwischen Kirche und Staat stattfand, war die Veranlassung, dass die Kirche die staatliche Hilfe bei der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht nur gerne annahm, sondern sich sogar um dieselbe bewarb. Dies und die wechselseitigen Interessen, welche zwischen Kirche und Staat in Fragen der allgemeinen Wohlfahrt obwalteten, ver-

¹⁾ Nov. 137 c. 4; 123 c. 10.

²⁾ Kirchenrecht, S. 827.

³⁾ A. a. O. S. 472.

anlassten jene Gesetze der griechisch-römischen Kaiser, welche die allseitige Sicherung des Kirchengutes, sowie die Berechtigung der Kaiser, die Verwaltung des Kirchengutes zu beaufsichtigen, zum Gegenstande haben.“ Im einzelnen aber und speziell in der konkreten Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens entspricht diese Darstellung der Rechtslage in der Justinianischen Zeit nicht. Die von Milaš zum Beweise beigezogenen Gesetze Justinians (l. 25 § 1 C. 1, 2 und Nov. 123 Kap. 23) zeugen gerade für das Gegenteil. Es bedeutet doch nichts weniger denn eine staatliche Beaufsichtigung, wenn der Kaiser in Nov. 123 Kap. 23 befiehlt: „Wir legen den Oekonomen, Xenodochen, Nosokomen, Ptochotrophen und den Verwaltern der sonstigen frommen Anstalten und allen anderen Klerikern auf, über die ihnen anvertrauten Administrationen bei ihrem eigenen Bischof, dem sie unterstehen, genaue Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen. Ergeben sich hierbei Fehlbeträge, so müssen dieselben der geschädigten Stiftung zurückerstattet werden. Halten sich die Verwalter durch solche Ersatzforderung für beschwert, so soll der Metropolit die Sache untersuchen. Wenn es aber der Metropolit ist, der eine solche Rückerstattung verlangt . . . , dann soll der Patriarch der betreffenden Diözese den Fall entscheiden. Denn wir gestatten den vorgenannten Personen unter keinen Umständen, in den erwähnten Rechtsfällen vor der Untersuchung und Einforderung des Geschuldeten sich den eigenen Bischöfen zu entziehen und an andere Gerichte sich zu wenden.“

Es besteht ein Unterschied zwischen dem Recht Justinians und dem seiner unmittelbaren Vorgänger.

Bis zum fünften Jahrhundert war eine staatliche Aufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens unbekannt. Die Brücke, auf welcher der Staat zu einer solchen kam, bildeten die Notwendigkeit juristischer Schulung für die Verwaltungsgeschäfte und die häufigen Verleumdungen und bei den Provinzstatthaltern vorgebrachten Klagen gegen die

Bischöfe wegen ungerechter Administration¹⁾. In letzterer Beziehung sei nur hingewiesen auf den heiligen Basilius den Grossen, der sich und seinen Freund Gregor von Nazianz vor dem Statthalter gegen den Vorwurf der Verschwendung kirchlichen Vermögens verteidigte und dabei aufzählte, wie viele Kirchen er erbaut, wie viele Hospitäler und Findelhäuser er errichtet habe²⁾. In ersterer Hinsicht ist bedeutungsvoll der Beschluss der afrikanischen Bischöfe auf der elften Synode zu Karthago am 13. Juni 407, wonach vom Kaiser fünf *executores* oder *exactores* zum Eintreiben der Kircheneinkünfte und drei Advokaten verlangt werden sollten³⁾. Kaiser Honorius willfahrte der Bitte und bestimmte: „*Quaecumque de nobis ad ecclesiam tantum pertinentia specialiter fuerint impetrata, non per coronatos, sed ab advocatis eorum arbitrato et iudicibus innotescant et sortiantur effectum*“⁴⁾. Mit gewisser Scheu und Zaghaftigkeit fügt der Gesetzgeber noch bei: „*Sacerdotes vero provinciae erunt solliciti, ne sub hac scilicet privilegii excusatione etiam contra eorum utilitatem aliquid his inferatur incommodum.*“ Die Kaiser waren gerufen. Das griechisch-römische cäsaropapistische Regierungssystem führte sie bald tiefer in das kirchliche Vermögenswesen hinein. Der Helfer in der Not schickte sich an, Herr-

¹⁾ C. Riffel, *Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Von der Gründung des Christentums bis Justinian I.* Mainz 1836. S. 146 ff.

²⁾ *Ép. Basili* 371. 385.

³⁾ Hardouin, l. c. Tom. I. p. 919 (can. 96. 97 im Cod. can. eccl. Afric.): „*Placuit etiam, ut petant ex nomine provinciarum omnium legati porrecturi a gloriosissimis Imperatoribus, ut dent facultatem defensores constituendi scholasticos, qui in actu sunt vel in munere defensionis causarum, ut more sacerdotum provinciae, iidem ipsi, qui defensionem ecclesiarum susceperint, habeant facultatem pro negotiis ecclesiarum, quoties necessaria flagitaverit vel ad obsistendum obrepentibus vel ad necessaria suggerenda ingredi iudicum secretaria.*“ — C. J. Hefele, *Konziliengeschichte.* 2. Bd. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1875. S. 100.

⁴⁾ L. 38 C. Theod. 16, 2. — Rivet, l. c. p. 60 ss.

scher zu werden. Kaiser Marcian forderte bereits von den Oekonomen der Hauptkirche zu Konstantinopel Rechnungsstellung vor der Zivilbehörde. Als früher Valens Aehnliches verlangt hatte, da genügte ein scharfer Protest des heiligen Cyrill, um ihn von dem Versuch der Einmischung in diese kirchliche Rechtssphäre abzubringen. Später erreichte selbst ein Papst Leo der Grosse im Osten nicht mehr viel mit seiner Bitte an den Kaiser, „ut oeconomos Constantinopolitanae ecclesiae novo exemplo et praecipue pietatis vestrae temporibus a publicis iudiciis non sinatis audiri et hanc quoque injuriam sacris removeatis ordinibus, sed rationes ecclesiae secundum traditum morem sacerdotali examine iubeatis inquiri“¹⁾. Während im Okzident keine Spur von einer Oberaufsicht der Staatsgewalt anzutreffen war, entwickelte sich im oströmischen Reich eine Kuratel der weltlichen Behörde, bis Justinian das alte kirchliche Recht wieder zur Geltung brachte²⁾. Zwar forderte auch er eine Rechnungsstellung von den Oekonomen, aber nicht vor den bürgerlichen Magistraten, sondern vor der kirchlichen Behörde. Zwar droht auch er mit Strafen für ungerechte Verwaltung, aber nicht wie seine Vorgänger mit staatlichen, sondern, abgesehen von der Schadensersatzpflicht, mit kirchlichen und dem Zorne Gottes: Formell staatliches Recht, materiell kirchliches, in der Gesetzgebung Cäsaropapismus, in der Verwaltung Kirchentum.

Sechstes Kapitel.

Die Privilegien des Kirchenvermögens.

§ 15. Die Vorgeschichte der Justinianischen Privilegien.

Der Fähigkeit, aus letztwilligen Verfügungen zu erwerben, die Konstantin im Jahre 321 den katholischen Kirchen erteilt

¹⁾ Ep. Leonis 108. — Rivet, l. c. p. 62. — Braun, a. a. O. S. 78. — Riffel, a. a. O. S. 146 ff.

²⁾ L. 41 (42) § 5 C. 1, 3; l. 48 (49) § 8 h. t.; Nov. 123 c. 23; l. 25 § 1 C. 1, 2.

hatte¹⁾, waren in rascher Folge zahlreiche andere vermögensrechtliche Vergünstigungen gefolgt²⁾. Die sachlichen Privilegien hatten für die Kirchen die sichersten Quellen des Reichtums erschlossen³⁾. Dass sie nicht unbenützt blieben, zeigt der schon im fünften Jahrhundert vorhandene ausgedehnte kirchliche Grundbesitz. Manches missbilligende Urteil ist von zeitgenössischen kirchlichen Beamten und Schriftstellern strengerer Richtung über die grosse Zunahme der Güter und den daraus hervorwuchernden Luxus gefällt worden⁴⁾. In demselben Verhältnis, in welchem der kirchliche Immobilienbesitz wuchs und die Immunitäten des Kirchengutes zunahmen, vergrösserte sich die öffentliche Steuerlast der grundbesitzenden Untertanen des Reiches. Da nämlich die Staatseinnahmen eine Verminderung nicht ertrugen⁵⁾, musste der Ausfall der Immobiliensteuer des kirchlichen Grundbesitzes durch eine höhere Belastung des Volkes gedeckt werden. Das erregte vielfach Unzufriedenheit und weckte den Ruf nach Verringerung der kirchlichen Vorrechte. Volkswirtschaftliche und politische Gründe, nicht Kirchenfeindlichkeit, drängten die Kaiser zur Beschränkung der kirchlichen Vermögensfreiheiten. Im Jahre 423 wurde die Befreiung der Kirchen von der Verpflichtung, für die Unterhaltung der öffentlichen Wege zu sorgen, aufgehoben⁶⁾. Acht-

¹⁾ L. 4 C. Theod. 16, 2.

²⁾ L. 21 C. Theod. 16, 21 (31. Jan. 397): „... ut nihil extraordinarii muneris ecclesia vel sordidae functionis agnoscat.“ — L. 40 C. Theod. 16, 2 (25. Mai 412): „... ne praedia usibus caelestium secretorum dicata sordidorum munerum fasce vexentur. Nullam jugationem... muniendi itineris constringat injuria; nihil extraordinarium ab hac superindicticiumve flagitetur; nulla pontium instauratio, nulla translationum sollicitudo gignatur; non aurum ceteraque talia poscantur...“

³⁾ Löning, a. a. O. S. 222 ff.

⁴⁾ Hieron. ep. 2 ad Nepot; Vita Malchi monachi: „... ab apostolis usque ad nostri temporis facem ecclesia persecutionibus crevit, martyris coronata est, et postquam ad christianos principes venit, potentia quidem et divitiis major sed virtutibus minor facta est.“

⁵⁾ Löning, a. a. O. S. 231.

⁶⁾ L. 3 C. Theod. 15, 3.

zehn Jahre darnach zog Valentinian III. für das westliche Reich alle Privilegien zurück, welche die Kirchen von den auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten entbunden hatten. Er motivierte sein Vorgehen mit dem Hinweis auf die Unfähigkeit der Grundbesitzer, die gesteigerten Auflagen weiter zu tragen, und auf die daraus entstandene Gefahr für die Staatsverwaltung¹⁾. Im östlichen Teile des römischen Reiches entwickelte sich die Verhältnisse in der gleichen Weise²⁾. Die übriggebliebenen Privilegien wurden von den Kaisern wiederholt bestätigt, so unter anderen von Marcian³⁾, Leo I.⁴⁾, Zeno⁵⁾ und Anastasius⁶⁾. Die sanktionierten Vergünstigungen des kirchlichen Gutes, zu denen einige wenige neu hinzukamen, welche im folgenden mit einbezogen werden, hatten Geltung für das Vermögen der Kirchen selbst, fanden aber ebenso Anwendung bei den Besitzungen der Wohltätigkeitsanstalten und Klöster. Auch die Justinianischen Privilegien kamen dem Kirchengute in diesem weiteren Sinne zu.

§ 16. Die Vergünstigungen bei dem Erwerb von Kirchengütern.

Als erstes vermögensrechtliches Privileg der katholischen Kirche führen ältere und neuere Autoren⁷⁾ die Fähigkeit des Erwerbes aus letztwilligen Verfügungen an. Einen gewissen Anhalt hat diese Auffassung im klassischen römischen Recht, das zur Gültigkeit eines Testamentes die Nennung eines oder mehrerer Erben durch den Testator forderte und *incertae personae* wie

¹⁾ Nov. Valentiniani III, tit. X.

²⁾ L. 5. 6. 7. 8. 10 C. 1, 2.

³⁾ L. 12 C. 1, 2 (12. Nov. 451); l. 13 h. t. (22. April 455).

⁴⁾ L. 32 (33) § 7. 34 (35) C. 1, 3 (472).

⁵⁾ L. 15 h. t.; l. 16 h. t. (17. Dez. 477).

⁶⁾ L. 17 h. t.

⁷⁾ Ant. Perez, Praelectiones in XII libr. Codicis Just. Imp. Amstelodami 1653. p. 3. — Fournieret, l. c. p. 88 ss. — Rivet, l. c. p. 30 s.

incerta corpora von dem passiven Erbrecht ausschloss¹⁾. Wenn nach den älteren und strengeren Gesetzen weder ein Kollegium noch alle Götter als Erben eingesetzt werden konnten, so musste die testamenti factio passiva der Kirche als ein Vorzug erscheinen. Auch bei der Heranziehung der Gesetze, worin den Stadtgemeinden, einigen anderen Korporationen und gewissen Göttern Erbbefugnisse zugestanden waren, hat die Annahme eines Privilegiums einige Berechtigung. Die gleiche Beurteilung ist zulässig, wenn darauf hingewiesen wird, dass Marc Aurel den konzessionierten Kollegien die Rechte einer juristischen Person und die Fähigkeit, Legate zu erwerben, verliehen hat²⁾. Das in der Kaiserzeit schnell und reich entwickelte römische Vereinswesen war auf die neugegründete Hauptstadt im Osten übertragen worden. Konstantin begünstigte aus Staatsinteresse die gewerblichen, religiösen und gesellschaftlichen Zwecken dienenden Assoziationen. Ohne Zweifel trugen die Anschauungen, die er von den Genossenschaften der römisch-griechischen Welt³⁾ hatte, zu der Bestimmung mit bei, dass es jedermann frei stehen solle, „sanctissimo catholicae venerabilique concilio decedens bonorum quod optavit relinquere“⁴⁾. Diese Konstitution geht weit über die damaligen allgemeinen Rechte der Vereine und selbst über die der heidnischen Tempel hinaus. War doch in jener Zeit die volle Erbfähigkeit der Korporationen noch von einer speziellen Erteilung für den Einzelfall abhängig.

In den Justinianischen Gesetzen erscheint die Erwerbsfähigkeit der Kirche nicht mehr als ein Privileg, sondern als

¹⁾ § 24. 25. J. De legatis 2, 20. — Ulp. fragm. 22 § 4. 5. 6. — Cfr. G. A. v. Scheurl, Lehrbuch der Institutionen. 8. A. Erlangen 1883. S. 348 f. — C. Salkowski, a. a. O. S. 445 f.

²⁾ L. 1 D. de manumissionibus 40, 3; l. 20 (21) D. de rebus dubiis 34, 5. — W. Liebenam, a. a. O. S. 43 f.

³⁾ E. Löning, Die Gemeindeverfassung des Urchristentums. Halle 1888. S. 9 ff. — W. Liebenam, a. a. O. S. 266 ff.

⁴⁾ L. 4 C. Theod. 16, 2 = l. 1 C. 1, 2. Vgl. oben S. 1 f.

ein mit ihrer juristischen Persönlichkeit notwendig gegebenes Recht. Dagegen sind Privilegien zu nennen die erteilten zivilrechtlichen Erwerbserleichterungen, Formmilderungen der Testamente u. a. m.

Ein Privileg der Gültigkeit formloser Testamente zu Gunsten der Kirchen ist aus den Justinianischen Konstitutionen nicht zu ersehen. In l. 21 § 3. 3^a C. de testamentis 6, 23 und Nov. 107 Kap. 1 wird nur das Aszendententestament zu Gunsten der Kinder, nicht aber anderer Personen, von der streng gesetzlichen Form befreit¹⁾.

Die passive Erbfähigkeit, wie sie die katholischen Kirchen besaßen, gaben Valentinian und Marcian im Jahre 455 durch ein allgemeines Gesetz auch den kirchlichen Personen und den Armen und zwar in dem Sinne, dass das, was ihnen von irgend einer gottgeweihten Frauensperson auf dem Wege einer letztwilligen Anordnung zugedacht war, ihren Kirchen zufallen sollte²⁾. Diese Bestimmung hat ihr Vorbild an der durch Papinian der Nachwelt erhaltenen l. 2 D. de rebus dubiis 34, 5, wonach, was den Bürgern hinterlassen werde, dem Staate zufallen solle³⁾. Justinian bestätigte dieselbe in gleicher Weise wie die volle Erwerbsfähigkeit, die seine Vorgänger den Wohltätigkeitsanstalten konzidiert hatten⁴⁾. Seine eigenen auf den kirchlichen Vermögenserwerb gerichteten legislatorischen Verfügungen erstrebten die Lösung von Zweifeln über das nähere berechnete Subjekt bei allgemein gehaltenen Erbeinsetzungen, die Sicherung von Testamenten ad pias

¹⁾ L. 21 § 3 C. 6, 23: „Ex imperfecto autem testamento voluntatem tenere defuncti, nisi inter solos liberos a parentibus utriusque sexus habeatur, non volumus. (§ 3^a) Si vero in hujusmodi voluntate liberis alia sit extranea mixta persona, certum est eam voluntatem, quantum ad illam dumtaxat permixtam personam pro nullo haberi, sed liberis adescere.“

²⁾ L. 13 C. 1, 2. — Perez, l. c. p. 3 Nr. 9.

³⁾ „Civibus civitatis legatum vel fideicommissum datum civitati relictum videtur.“

⁴⁾ L. 32 (33) § 6. 7 C. 1, 3; l. 34 (35); l. 35 (36) h. t.

causas gegen Versuche der Ungültigkeitserklärung derselben und die gewissenhafte Exekution von Zuwendungen durch die Bischöfe und Verwalter ¹⁾).

Vermögen jeder Art, das in testamentarischen Verfügungen auf die Namen der Bischöfe, der Oekonomen von Kirchen, der Vorstände und Verwalter von Anstalten geschrieben war oder als Geschenk übergeben wurde, durfte nicht als persönliches Eigentum beansprucht werden, sondern fiel den vertretenen Institutionen zu ²⁾).

An die Klöster geht nach Justinianischem Recht das Vermögen der Professoren über. Sowohl die Güter, die sie im Augenblicke der Professablegung ihr eigen nennen, als auch jene, welche ihnen kraft Intestaterbrecht oder auf andere Weise nach der definitiven Aufnahme in ein Kloster zukommen, sind an das letztere abzugeben. Ich halte hier ein Eigentumsrecht ³⁾ des Klosters gegeben und nicht bloss, wie Perez darzutun sucht, einen Uebergang der Güter an dasselbe zu Niessbrauch, der im Augenblick des natürlichen Todes des Professoren sich erst in Eigentum verwandelt ⁴⁾).

Nach aussen hin erscheinen die Religiösen allerdings noch als Eigentumssubjekte. Es tritt weder eine *capitis diminutio maxima* noch *media* ein. An ihren Namen können auch später Vermögensobjekte auf jede Weise wie vor der Professablegung gelangen. Nach innen aber, dem Kloster gegenüber, sind sie rechtlich tot. Die anfallenden Güter gehen nicht mehr in ihre Hand, sondern unmittelbar in das freie Eigentum des Klosters über. Ein Verfügungsrecht ist nur für den einen Fall noch

¹⁾ Vgl. oben § 6 und 7.

²⁾ L. 41 (42) § 3. 7. 12 C. 1, 3.

³⁾ Vgl. oben S. 60. — Fournernet, l. c. p. 100 s. — Ferradou, l. c. p. 15 s. — Marin, l. c. p. 278 ss. 292—295.

⁴⁾ Perez, l. c. p. 4 Nr. 13: „... ingredients monasteria se simul et omnia sua et quaecunque postea obveniunt (salva tamen liberis legitima) deo dedicare conseantur. Quod etiam intelligendum est de usufructu, qui demum morte naturali ingredientis finitur.“

erhalten, dass Eheleute, die Kinder in der Welt zurückgelassen haben, vor ihren feierlichen Klostersgelübden keine Verfügung über ihr Vermögen getroffen haben. Aber auch dieses ist zu Gunsten des Klosters beschränkt ¹⁾).

Wie durch Verfügungen *mortis causa* Mobilien und Immobilien in das kirchliche Eigentum gelangen können, so sollen auch Schenkungen *inter vivos* gestattet sein. Entsprechend dem älteren Rechte und entgegen neuerlichem Gebrauche verlangt Justinian gerichtliche *Insinuation* der Donationen, soweit sie über 500 *solidi* betragen. Nur die kaiserlichen Schenkungen sind nicht an eine Form gebunden. Ebenso sollen davon befreit sein alle Gaben unter jenem Betrag, mögen sie für eine Kirche, eine Wohltätigkeitsanstalt oder für die Armen gereicht werden ²⁾).

Eine Vergünstigung gibt der Kaiser den kirchlichen Instituten auch durch den Schutz vor uneinträglichen Erwerbungen. „Werden,“ heisst es in Nov. 120 Kap. 9, „unfruchtbare Besitzungen einem religiösen Hause geschenkt oder verkauft oder in irgend einer anderen Weise abgetreten oder hinterlassen, so soll dadurch keine Benachteiligung für dasselbe entstehen, weder infolge öffentlicher Abgaben noch aus sonst einem Grunde. Es sollen vielmehr alle Lasten auf die Geber oder deren Erben fallen. Diese sind zur Zurücknahme der Besitzungen und zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Ist mit den schlechten Besitzungen noch Geld gegeben worden, so darf dies behalten werden, während die Geber oder ihre Erben die Güter zurücknehmen müssen.“

Niemals darf einer Kirche oder kirchlichen Anstalt die Verpflichtung auferlegt werden, irgendwo gelegene Besitzungen, seien sie unfruchtbar oder fruchtbar, für sich anzukaufen ³⁾).

Eine nach glücklicher Beendigung der Vandalenkriege

¹⁾ Vgl. oben S. 62.

²⁾ L. 19 C. 1, 2 (528). In l. 34 pr. C. de donationibus 8, 53 war die Grenze bei 300 *solidi* festgesetzt. Cfr. auch l. 36 § 3 C. 8, 53.

³⁾ Nov. 120 c. 9 § 1.

erlassene Novelle ¹⁾ gibt den afrikanischen Kirchen das Recht, alle während der Vandalenherrschaft ihnen entrissenen liegenden Gründe zu unanfechtbarem Eigentum zurückzufordern unter dem Vorbehalt der Entrichtung der ortsüblichen Abgaben. Ebenso sollen alle anderen Sachen, wie Häuser, heilige Gefässe und sonstige Kultusgegenstände, die sich in Händen von Heiden, Arianern oder anderen Personen befinden, ohne Entgelt zurückerstattet werden.

Vermächtnisse *ad pias causas*, namentlich solche für die Armen und zum Loskauf von Gefangenen, geniessen Befreiung von dem Abzug der Falcidischen Quart ²⁾.

§ 17. Die Immunitäten.

Den Privilegien bei dem Erwerb von Kirchenvermögen stehen Begünstigungen während des Besitzes zur Seite. In Nov. 131 Kap. 4 und 5 (18. März 545) fasst Justinian die sachlichen Immunitäten der Kirchen zusammen, indem er sagt: „Sämtliche Vorrechte und Begünstigungen ³⁾, welche aus kaiserlicher Freigebigkeit oder auf sonst eine Weise den Kirchen und frommen Anstalten gewährt worden sind, sollen ihnen in alle Zukunft erhalten bleiben. Ausserdem bestimmen wir, dass die Besitzungen aller Kirchen und der übrigen religiösen Häuser weder durch *munera sordida* noch durch ausserordentliche Abgaben belastet werden dürfen.“ Von den *munera sordida* ⁴⁾, die am Grund und Boden hafteten, waren schon

¹⁾ Nov. 37 (1. Aug. 535).

²⁾ L. 48 (49) § 4 C. 1, 3. Vgl. oben S. 106.

³⁾ Nov. 131 c. 4: „... πάντος δὲ τὰ προνόμια καὶ τὰς παραμυθίας . . . βεβαίως αὐτοῖς διὰ πάντων φυλάττεσθαι.“ — O. Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten der Kirche hinsichtlich ihres Vermögens im „Archiv für Kirchenrecht“ 36. Bd. (1876). S. 321—335.

⁴⁾ Zu den *munera sordida* gehörten unter anderen nach l. 15. 18 C. Theod. 11, 16 u. l. 12 C. (Just.) de excusationibus munerum 10, 48 (47) cura conficiendi pollinis, excoctio panis, pristini obsequium (Mehl- und Brotlieferungen für das Heer und den Hof, sowie für die Austeilung

im zweiten und dritten Jahrhundert n. Chr. befreit die für das Staatswesen vorteilhaften Vereine, die höheren Staatsbeamten, die heidnischen Priester, die Professoren der Rhetorik und Grammatik, die Aerzte und andere im Dienste des öffentlichen Wohles tätige Personen ¹⁾. Konstantin dehnte im Jahre 337 diese Immunität auf 35 gewerbliche Körperschaften aus. Die Kirchen und die Kleriker erhielten dies Privileg bereits im Anfange des vierten Jahrhunderts ²⁾.

Eine Befreiung von den ausserordentlichen Zuschlägen zu der Grundsteuer setzte schon Kaiser Honorius voraus, indem er im Jahre 397 ein solches Privilegium bestätigte ³⁾. Die Folgezeit brachte den Kirchen und kirchlichen Anstalten bald Verminderungen bald Erhöhungen der Grundlasten ⁴⁾. Die jeweiligen volks- und staatswirtschaftlichen Verhältnisse übten einen entscheidenden Einfluss auf den Wechsel aus. Die politischen Zustände, wie sie die verschiedenen Kriege Justinians geschaffen, und die kaiserlichen Bestrebungen, das Land nach aussen zu festigen, im Inneren desselben einen guten Verkehr einzurichten, zogen die kirchlichen Grund-

von Lebensmitteln an die Bevölkerung grosser Städte), operarum et artificum obsequia (Lieferungen und Handdienste für öffentliche Bauten), calcis excoquendae sollicitudo (Kalklöschung), paraveredorum et parangariarum praebitio (Stellung von Vorspannpferden und Lastfuhren zum öffentlichen Dienst oder für das Militär auf Nebenstrassen. Auf den Hauptstrassen war ein cursus publicus eingeführt zum Transport von Personen und Sachen in Staatsangelegenheiten [Tit. de cursu publico, angariis et parangariis C. 12, 50]), carbonis illatio (Holz- und Kohlenlieferungen an die kaiserlichen Waffenfabriken und Münzen). Eingehend erläutert sie Gothofredus, Comment. Cod. Theod. IV, 116. 135. 138. — Löning, a. a. O. S. 230 f. — Fournernet, l. c. p. 121 ss.

¹⁾ L. 1. 2. 3 C. Theod. 13, 3. — W. Liebenam, a. a. O. S. 51. — Waltzing, l. c. vol. II. p. 413.

²⁾ L. 2. 3. 6. 7. 8. 9. C. Theod. 16, 2. — Fournernet, l. c. p. 122.

³⁾ L. 21 C. Theod. 11, 16; l. 40 C. Theod. 16, 2. — Rivet, l. c. p. 83.

⁴⁾ L. 5. 6. 7. 10 C. 1, 2.

besitzungen zu einigen Leistungen bei ¹⁾). In Kap. 5 der oben angeführten Nov. 131 ist bestimmt: „Wenn ein Strassenbau oder ein Bau oder eine Reparatur von Brücken notwendig wird, so sollen die Kirchen und die kirchlichen Anstalten in gleicher Weise wie die übrigen Grundbesitzer zu Leistungen verpflichtet sein, soweit sie an dem Ort, wo ein solches Werk aufgeführt wird, begütert sind.“

Die Beziehung von grösseren Transportschiffen der Kirchen zur Getreidelieferung und ihrer Grundbesitzungen zu Spanndiensten bei kaiserlichen Reisen, wie sie Theodosius und Valentinian verfügt haben, lässt Justinian bestehen ²⁾).

Eine Grundsteuerfreiheit gewährt das Justinianische Recht den Kirchen so wenig wie das frühere. Dagegen sind alle den Kurien dienstbaren Güter, die auf irgend eine gesetzliche Art *inter vivos* oder *mortis causa* den Kirchen und frommen Häusern zugewendet werden, frei von der *lucrative descriptio* ³⁾). Letztere ist die Erwerbsteuer, womit die Nichtkurialen, welche von Angehörigen einer Kurie *ex causa lucrative* etwas erwarben, belastet waren ⁴⁾).

Alle Abgaben erliess Justinian den zu Begräbniszwecken in Konstantinopel in kirchlichem Eigentum gestandenen *Ergasterien* ⁵⁾). Jedes stehende andere Gewerbe- oder Geschäftshaus aber, mochte es einer Kirche oder einem frommen Institut in der Hauptstadt oder in den Provinzen zugehören, sollte wie jedes im Eigentum von Privatpersonen und selbst des Kaisers befindliche *Ergasterion* steuerpflichtig sein ⁶⁾).

¹⁾ Vgl. oben S. 3 f. 40. 122.

²⁾ L. 10. 11 C. 1, 2; l. 21 C. De cursu publico angariis et parangariis 12, 50 (51). — Fourneret, l. c. p. 120.

³⁾ L. 22 C. 1, 2 (529); Nov. 131 c. 5.

⁴⁾ L. un. C. de imponenda lucrative descriptione 10, 36 (35).

⁵⁾ Nov. 43 pr.; 59 pr. Vgl. oben S. 67.

⁶⁾ Nov. 43 c. 1 § 1; 59 c. 7 in fine.

§ 18. Die Verjährungsprivilegien.

Eine ganz neue Vergünstigung, welche das frühere Recht nicht kannte, gab Justinian dem kirchlichen Vermögen in der über die gemeinrechtlichen Fristen hinausgehenden Verjährung¹⁾. Ob bei der Erteilung dieses Privilegs Bestechung seitens der Kirche von Emesus mitgewirkt habe, wie Prokop in seiner Geheimgeschichte behauptet²⁾, oder ob edlere Motive für den Gesetzgeber massgebend gewesen, darf hier ununtersucht bleiben. In der Entwicklung dieser Bevorzugung waren sicherlich bessere Beweggründe tätig. Die Verjährungsfristen zeigen einen reichen Wechsel. In l. 23 C. 1, 2 (28. März 530) werden die gewöhnlichen Präskriptionen gegenüber den Forderungen von Kirchen, Hospitälern, Armenhäusern, Männer- und Frauenklöstern, Waisenhäusern, Findelanstalten und Pfründnerhäusern in gleicher Weise wie von städtischen Gemeinden ausgeschlossen. „Damit es aber nicht den Anschein habe,“ sagt Justinian, „als wollten wir die Verjährungsfristen ins Unendliche ausdehnen, wählen wir die längste menschliche Lebenszeit und bestimmen, dass das Klagerecht erst mit dem Ablauf von hundert Jahren enden solle. . . . Ist daher den erwähnten religiösen Instituten (oder den Stadtgemeinden) eine Erbschaft, ein Legat oder Fideikommiss hinterlassen oder hat eine Schenkung oder ein Verkauf von irgendwelchen Mobilien oder Immobilien stattgefunden, oder wurde zum Loskauf von Gefangenen etwas vermacht oder geschenkt, so soll eine fast ewige, d. h. auf hundert Jahre sich erstreckende vindicatio zustehen, ohne dass die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden kann. Die Forderungsklage ist zulässig gegen

¹⁾ K. A. D. Unterholzner, Ausführliche Entwicklung der gesamten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Aufl. bearb. von Theod. Schirmer. 1. Bd. Leipzig 1858. S. 130 ff. — Fourneret, l. c. p. 106—108.

²⁾ Procop. hist. arc. 28. Ueber deren Echtheit A. Knecht, a. a. O. S. 7. — Biener, a. a. O. S. 11 ff.

die ersten Besitzer, gegen den Erben und die Rechtsnachfolger. In allen Fällen gewähren wir nicht bloss das Recht persönlicher Klagen, sondern auch dinglicher und hypothekarischer, entsprechend einem unserer früheren Gesetze“¹⁾. Fünf Jahre später, nachdem Italien zurückerobert war, dehnte der Kaiser in einer an den Papst Johannes II. (533—535) gerichteten Novelle²⁾ das an sich schon allgemein erteilte Privileg ausdrücklich auf die Kirchen der westlichen Reichshälfte aus. Novelle 111 (1. Juni 541) beschränkte das Vorrecht der Kirchen und milden Stiftungen und führte an Stelle der hundertjährigen Frist eine solche von vierzig Jahren ein. Die Präskription in dieser Zeitlänge wurde dann definitiv festgelegt in Novelle 131 Kap. 6 (18. März 545). „An Stelle der Verjährungen von zehn, zwanzig und dreissig Jahren soll den Kirchen und allen anderen frommen Stiftungen gegenüber nur mehr eine vierzigjährige Präskription geltend gemacht werden können.“

Unterholzner³⁾ stellt sich bei der Untersuchung über diese Verjährungsgesetze drei Fragen:

1. Umfassen die früheren und letzten Justinianischen Bestimmungen alle Arten von Verjährungen, oder dehnen sie bloss die ausdrücklich genannten kürzeren Präskriptionen auf vierzig (vorher auf hundert) Jahre aus? Die Beantwortung dieser Frage dahin, dass die üblichen Verjährungen unter zehn Jahren nicht berührt werden und eine Veränderung nicht erfahren, dürfte die richtigere sein⁴⁾.

2. Ist die hundertjährige Frist, die in l. 23 C. 1, 2 auch für das zum Loskauf von Gefangenen gestiftete Vermögen gewährt war, durch die späteren Konstitutionen aufgehoben oder muss sie mangels ausdrücklicher Aufhebung als fort-

¹⁾ Hier ist Bezug genommen auf l. 1 C. communia de legatis et fideic. 6, 43 (17. Sept. 529).

²⁾ Nov. 9 (14. April 535).

³⁾ A. a. O. S. 135 ff.

⁴⁾ Beweis Nov. 9, 111 c. 9, 131 c. 6.

dauernd erachtet werden? Aus Justinians Sprachgebrauch, der unter den Ausdrücken „Kirchen und andere fromme Stiftungen“ und „alle frommen Anstalten“ alle *piae causae* ohne Ausnahme zusammenfasst, ist eine exzeptionelle Behandlung derselben nicht anzunehmen. —

3. Dauert, da in Novelle 9 bei Verleihung des Privilegs der hundertjährigen Präskription für die westlichen Teile des Reiches die römische Kirche speziell genannt ist, dagegen in den späteren beschränkenden Gesetzen keine namentliche Erwähnung mehr findet, für deren Besitzungen die hundertjährige Frist fort, oder gelten auch für sie nur vierzig Jahre? Der Wortlaut der neunten Novelle und namentlich die Betonung einer analogen Behandlung mit den vor der Eroberung Italiens und Afrikas allein privilegierten orientalischen Kirchen spricht gegen eine Ausnahmestellung der römischen Kirche. Die derselben in späteren Zeiten gewährte hundertjährige Präskription bedeutet eine Wiederbelebung des Justinianischen älteren Rechts, bewirkt durch die kirchliche Gesetzgebungsgewalt.

§ 19. Die Veräußerungsverbote.

Die Güter der Kirche in deren dauerndem Besitz zu erhalten ist eine Grundtendenz des kirchlichen Vermögensrechtes Justinians. Das Vorbild war dem Gesetzgeber in Konzilienbeschlüssen der Vorzeit, in Konstitutionen früherer Kaiser, nicht zuletzt auch im klassisch-römischen Recht gegeben. Schon die Synoden von Ancyra (314) und Karthago (398, 401 und 421) und Antiochien (341)¹⁾ hatten die Veräußerung von

¹⁾ Joh. Hardouin, Conciliorum collectio. Paris 1715. Tom. I. p. 603—605. 878 s. 981. — Cfr. C. 12 qu. 2 de rebus eccl. non alienandis; lib. X 3, 13; lib. VI 3, 9; Clem. 3, 4; Extrav. comm. 3, 4. — Stutz, Gesch. d. kirchl. Benef., S. 10. — J. C. Barthel, De rebus eccles. non alienandis. Opusc. jurid. Bamberg 1756. Tom. II. p. 805 ss. — K. Πάλλης, Περὶ ἀπαλλοτριώσεως τῆς ἐκκλησιαστικῆς περιουσίας κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας. Ἐν Ἀθήναις 1893. p. 1 s.

kirchlichen Gütern auf die Fälle der Not und offenbaren Nutzens beschränkt und an die Einhaltung bestimmter Formalitäten (z. B. Zustimmung der Nachbarbischöfe, Verantwortung vor dem Provinzialkonzil) gebunden. Da die synodalen Bestimmungen namentlich im Orient nicht genau beobachtet wurden, griffen die Kaiser zum Schutze des Kirchenvermögens ein. Leo und Anthemius erliessen im Jahre 470 das erste diesbezügliche Gesetz ¹⁾. Es war nur ein partikuläres, gerichtet an den Erzbischof von Konstantinopel und ausschliesslich geltend für die Hauptstadt. Verboten wurde den Bischöfen und den Oekonomen die Veräusserung von Grundstücken, überhaupt von Immobilien, ferner von Sklaven, Kolonen und Naturalienlieferungen (*annonae civiles*). Die Alienation sollte sogar auch dann ungültig sein, wenn die sämtlichen Kleriker dem Bischof und dem Oekonomen darin beistimmten. „Denn,“ sagt die Konstitution, „was zum Rechtsbereich der Kirche gehört oder noch kommen wird, muss, wie die heilige Kirche selbst, unversehrt bewahrt und mit Ehrfurcht behandelt werden, auf dass, wie sie die ewig lebende Mutter der Glaubensreligion ist, auch ihr Vermögen dauernd erhalten bleibe“ ²⁾. Kaiser Anastasius dehnte das Veräusserungsverbot auf den Konstantinopolitanischen Patriarchatsprengel aus ³⁾. Ihre Generalisierung und Vollendung erhielt diese Gesetzgebung durch Justinian ⁴⁾, in dessen Erlassen sich vereinzelt noch heidnisch-römische Anklänge beobachten lassen. Die bis zur Entrückung aus der Privatrechtssphäre gehende Unantastbarkeit des sa-

¹⁾ L. 14 C. 1, 2.

²⁾ L. c. § 2: „Ea enim, quae ad beatissimae ecclesiae jura pertinent vel posthac forte pervenerint, tamquam ipsam sacrosanctam et religiosam ecclesiam intacta convenit venerabiliter custodiri, ut, sicut ipsa religionis et fidei mater perpetua est, ita ejus patrimonium jugiter servetur illaesum.“

³⁾ L. 17 C. 1, 2.

⁴⁾ L. 21. 24 C. 1, 2; Nov. 7 c. 1; 54 c. 2. — Παλλης, l. c. p. 11. — Fourneret, l. c. p. 79. — Rivet, l. c. p. 65. 71.

kralen Vermögens hielt auch die juristischen Geister der christlichen Zeit noch in ihrem Banne. Wie sehr gerade die Mitarbeiter an der Kodifikation des alten Rechts von der heidnischen Auffassung befangen waren, zeigen die Sätze über die Einteilung der *res* und die Extrakommerzialität der *res sacrae* in den Institutionen und Pandekten¹⁾. Indessen steht „ausser allem Zweifel, dass die Justinianische und heidnische Extrakommerzialität eine durchaus verschiedenartige ist sowohl nach der Ursache als Wirkung. Nunmehr bestehen nämlich als einziges Unterscheidungsmerkmal von anderen *res in commercio* nur bestimmte Einschränkungen der Veräußerung“²⁾. Justinian hat zwar den Unterschied zwischen der alten und neuen Extrakommerzialität noch nicht begrifflich zu fassen vermocht. Das absolute Veräußerungsverbot der früheren Zeit und die einfachen Beschränkungen seiner Gesetzgebung stehen bei ihm noch nebeneinander. In der Praxis hat er sich von dem altrechtlichen Satz der absoluten Ungültigkeit von Veräußerungen der *res sacrae*³⁾ losgesagt. Ein deutlicher Beleg hiefür ist Novelle 7 Kap. 2 § 1, wonach der Kaiser das Recht haben soll, von den Kirchen und kirchlichen Anstalten den Tausch von Immobilien gegen eine Besetzung gleichen oder höheren Wertes zu verlangen, wenn er es im Interesse des Staatswohles gelegen finde. „Warum sollte,“ fragte er, „der Kaiser für ein empfangenes Gut nicht ein wertvolleres geben können, nachdem ihm Gott verliehen hat, viel zu besitzen. Kirchengewalt und Staatsgewalt . . ., Kirchenvermögen und Staatsvermögen unterscheiden sich ja nicht viel voneinander, da die ganze Habe der Kirche von des Kaisertums Freigebigkeit herrührt.“

Auch in anderen Fällen lässt Justinian noch eine Ver-

¹⁾ Vgl. oben S. 68 f. — Galante, l. c. p. 70 s.

²⁾ Meurer, Der Begriff und Eigentümer . . . 1. Bd. S. 285 f. 288. — L. 14. 20 C. 1, 2; Nov. 120 c. 1. 11.

³⁾ L. 6 D. de contrahenda emptione 18, 1.

äußerung von Kirchengut zu¹⁾. So wird in § 8 J. 2, 1, l. 21 C. 1, 2, Novelle 7 Kap. 5, 6, 8 und 120 Kap. 10 der Verkauf, die Verpfändung und Einschmelzung von heiligen Gefäßen, in Novelle 120 Kap. 9 die Veräußerung von unbeweglichen Gütern gestattet zum Zwecke des Loskaufes von Gefangenen, zur Ernährung der Armen und in Zeiten der Hungersnot. Novelle 46 pr. gibt das Recht, zur Zahlung rückständiger Staatssteuern Immobilien zu veräußern. Privatgläubiger können bei Zahlungsunfähigkeit der Kirchen Grundstücke an Zahlungs Statt erhalten²⁾. Ersichtlicher Nutzen soll für die Kirche in Jerusalem hinreichender Grund sein, Häuser zu verkaufen und für den Erlös andere, besser rentierende Besitzungen zu erwerben³⁾.

Die Bestellung einer Generalhypothek ist erlaubt bei unabweislicher Notwendigkeit, ein Darlehen aufzunehmen⁴⁾.

Gestattet ist Verkauf, Tausch und Schenkung von einer Kirche an eine andere oder von den Anstalten untereinander, wenn die Sachlage vorher geprüft ist und gewisse Förmlichkeiten eingehalten werden⁵⁾.

Ein grundsätzlicher Ausschluss der beweglichen und unbeweglichen Güter, und zwar der *res sacrae* wie der *res ecclesiasticae* im engeren Sinne, von dem privatrechtlichen Verkehr ist also Justinian fremd. Dagegen besteht bei ihm das Bestreben, die Veräußerungen möglichst hintanzuhalten. Schwere Vermögensstrafen bekräftigen deshalb seine Veräußerungsverbote⁶⁾.

Unter „Veräußerung“ versteht der Kaiser Verkauf, Schenkung, Tausch und ewige Emphyteuse⁷⁾. Seine Verbote

¹⁾ Meurer, a. a. O. 1. Bd. S. 286 f.

²⁾ Nov. 46 c. 2.

³⁾ Nov. 120 c. 9.

⁴⁾ Nov. 7 c. 6 § 1.

⁵⁾ Nov. 54 c. 2; 120 c. 7.

⁶⁾ Nov. 7 c. 5 § 1. 2.

⁷⁾ Nov. 7 c. 1; 120 c. 1.

beziehen sich auf Mobilien und Immobilien¹⁾. Letztere geniessen grösseren Schutz. Ist eine Veräußerung von Kirchengut durch dringende Umstände gefordert, so sollen zuerst die beweglichen Sachen in Betracht gezogen werden. Deren Hinausgabe kann namentlich dann mit Leichtigkeit erfolgen, wenn bei der betreffenden Kirche ein Ueberfluss an solchen vorhanden ist. Nur die heiligen Gefässe sollen möglichst von der Veräußerung verschont bleiben²⁾. Als gerechte Ursachen der Alienation gelten die Errichtung von neuen und die Restauration von alten kirchlichen Gebäuden³⁾, die Anschaffung notwendiger Kirchengeräte⁴⁾, die Zahlungsverpflichtung gegen den Fiskus und Ueberhäufung mit Schulden⁵⁾, der Nutzen des Staates und der Wunsch des Kaisers, von einem kirchlichen Institut etwas zu erwerben⁶⁾, der Loskauf von Gefangenen und die Not der Armen⁷⁾, die unabweisliche Aufnahme eines Darlehens⁸⁾, die Ertraglosigkeit eines Grundstückes⁹⁾, die entfernte Lage von Besitzungen und deren Gefährdung bei feindlichen Ueberfällen¹⁰⁾. Ist von diesen gesetzlichen Veräußerungsgründen der eine oder andere gegeben, so muss zunächst eine genaue Untersuchung des Falles durch den Ortsbischof und den Oekonomen stattfinden. Ergibt sich dabei die Notwendigkeit einer Veräußerung, so ist über das vorliegende Bedürfnis, über den Mangel anderweitiger Mittel¹¹⁾

1) L. 9 § 5 D. 1, 8; l. 21 C. 1, 2.

2) L. 17 § 5 C. 1, 2. — O. Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Veräußerung von Kirchengut. Arch. f. K.-R. 36. Bd. S. 206 ff.

3) Nov. 120 c. 6 § 2. — Πάλλης, l. c. p. 17 ss.

4) L. 17 C. 1, 2.

5) Nov. 46 c. 1; 120 c. 6 § 2. c. 7; 40 c. 1. 2.

6) Nov. 7 c. 2; 55 pr.

7) § 8 J. 2, 1; l. 21 C. 1, 2; Nov. 65 c. un. § 1; 120 c. 10.

8) Nov. 7 c. 6 § 1.

9) Nov. 120 c. 7 § 1.

10) Nov. 65 c. un. § 2.

11) Nov. 120 c. 6. 10. — Πάλλης, l. c. p. 29—35

und über den aus dem beabsichtigten Rechtsgeschäft zu erwartenden Nutzen ein Protokoll aufzunehmen und zwar in Gegenwart des Bischofs und des gesamten Klerus der Kirche unter Beiziehung des Metropolitens, wenn ein Bischof, zweier anderer Bischöfe, wenn ein Metropolit oder ein Verwalter ein solches Geschäft abschliessen will. Die zur Veräußerung gestellten Güter müssen darnach während zwanzig Tage öffentlich ausgeschrieben werden. Darauf soll öffentliche Subhastation stattfinden ¹⁾.

Von jeder Art der Veräußerung sind ausgeschlossen ²⁾: 1. Grundbesitzungen, welche von dem kaiserlichen Haus an eine Kirche oder kirchliche Anstalt gelangt sind, gleichviel ob durch Schenkung, Tausch oder unter einem anderen Titel. Noch nicht einmal an eine andere Kirche oder Anstalt dürfen sie transkribiert werden ³⁾. 2. Grundstücke, die unter der Bedingung, dass sie nicht weggegeben werden, überlassen worden sind ⁴⁾. 3. Kirchen und Klöster, namentlich dann, wenn in ihnen schon das heilige Messopfer dargebracht und die heilige Kommunion gespendet worden ist ⁵⁾.

In persönlicher Hinsicht ist die Veräußerung beschränkt durch das Verbot, kirchliche Vermögensstücke an Häretiker ⁶⁾, an die Oekonomen und an sonstige an der Administration des Kirchen- oder Anstaltsgutes beteiligte Personen, sowie an Kleriker gelangen zu lassen, welche an der betreffenden Kirche angestellt sind ⁷⁾.

Widerrechtliche Veräußerungen sollen ungültig sein. Die veräußerten Mobilien oder Immobilien müssen durch den

¹⁾ Nov. 120 c. 6 § 2.

²⁾ Konr. Rittershusius, Jus Justinianum. Argentorati 1669. cap. 8. pars I. p. 118.

³⁾ Nov. 120 c. 7 pr.

⁴⁾ Nov. 65; 120 c. 9.

⁵⁾ Nov. 120 c. 7 § 1. c. 11.

⁶⁾ Nov. 131 c. 14.

⁷⁾ Nov. 123 c. 6.

Bischof und den Oekonomen zurückgefordert werden¹⁾. Der Käufer verliert die erworbene Sache mit allem ihm in der Zwischenzeit zugefallenen Ertrag und Zuwachs samt dem Kaufpreis. Es steht ihm kein Klagerecht wider die Kirche oder fromme Anstalt zu²⁾, wohl aber kann er eine Schadensersatzklage gegen die Oekonomen oder die anderen Verkäufer erheben. In ähnlicher Weise werden doppelt bestraft diejenigen, welche auf dem Wege der Schenkung, Spezialpfandbestellung, Emphyteuse oder des Tausches eine kirchliche Sache an sich bringen³⁾.

Der Erhaltung des Kirchenvermögens wegen besteht auch das Verbot von Spezialhypotheken. Wenn eine Geldanleihe unumgänglich notwendig ist, so soll zur Sicherung des Darlehens nur eine Generalhypothek bestellt werden dürfen⁴⁾.

Der Vermehrung und der Konservierung des kirchlichen Eigentums diene die in Novelle 7 pr. näher motivierte und in Novelle 120 Kap. 2 wiederholte Bestimmung, dass derjenige, welcher auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte kürzere Frist ein Grundstück von der Hauptkirche zu Konstantinopel übernahm, der Kirche ein anderes Vermögensstück von gleichem Werte sofort in das volle Eigentum übergeben musste, das derselben nebst dem nach Ablauf der ausbedungenen Zeit oder nach Eintritt des Todes des Inhabers an sie wieder zurückfallenden Gute für immer zu Eigentum verbleiben sollte.

Die Antichresis ist den Kirchen und Anstalten für Fälle der Not, z. B. bei der Unmöglichkeit, dem Fiskus die schuldigen Abgaben zu zahlen⁵⁾, konzediert. Der Gläubiger

1) L. 21 C. 1, 2. — Πάλλης, p. 34—44.

2) Nov. 7 c. 5. 11; Nov. 120 c. 11.

3) Nov. 7 c. 5 § 1 u. 2. c. 6; 120 c. 9 u. 11.

4) Nov. 7 c. 6 § 1; Nov. 46 c. 1.

5) Nov. 149 c. 3 erklärt ausdrücklich, dass die Kirchen und milden Stiftungen in den Provinzen keine Stundung der öffentlichen Steuern erhalten können.

genießt dabei nicht alle Früchte der Sache, sondern nur vier vom Hundert ¹⁾).

Eine besondere Bedeutung hat im Justinianischen kirchlichen Vermögensrecht die Emphyteuse ²⁾). Sie stellt sich dar als ein vererbliches und veräusserliches dingliches Nutzungsrecht an einem fremden Grundstücke, zuerteilt unter der Bedingung, dasselbe nicht zu deteriorieren und jährlich einen Kanon zu zahlen. Obwohl Zeno die Streitfrage über die juristische Natur dieses Institutes dahin entscheiden wollte, dass es sowohl vom Pacht- als auch vom Eigentumsrecht verschieden sei ³⁾), so wirkte doch der Schein des Proprietätsrechtes und die Vererblichkeit zu Ungunsten des kirchlichen Vermögens. Viele Grundstücke entgingen dem Eigentum der Kirche. Justinian beschäftigte sich in kirchlichem Interesse eingehend mit dem Ausbau der Emphyteuse. Seine die Kirche privilegierenden Bestimmungen lassen sich zusammenfassen in die Sätze: Die Emphyteuse erfordert zu ihrer Gültigkeit einen schriftlichen Vertrag ⁴⁾). Sie kann nicht auf ewig abgeschlossen werden, sondern darf sich nur erstrecken auf den Emphyteuta und zwei Nachkommen in der geraden Linie ⁵⁾). Das Pachtverhältnis endigt, wie nach profanem Recht, bei Deteriorierung

¹⁾ Nov. 120 c. 4. — Rittershusius, l. c. p. 118. — Cujacius ad Nov. 120 p. 290; ad Nov. 7 p. 62 s.

²⁾ Rud. Sohm, Institutionen. 11. Aufl. Leipzig 1903. S. 345 bis 348. — Franz v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 1. Bd. 3. Aufl. Leipzig 1880. S. 681 ff. — Fr. Fulgini, Tractatus de jure emphyteutico. Romae 1845. — Fournieret, l. c. p. 82. — Grupp, a. a. O. 2. Bd. S. 270—275. — Brinz, a. a. O. 1. Bd. S. 807—826. — Karlowa, a. a. O. 2. Bd. S. 1268 ff. — Fabre, l. c. p. 27—31. — Unrichtige Auffassungen hat bezüglich der Emphyteuse wie bezüglich anderer Gegenstände aus dem Justinianischen Recht G. Pfannmüller, Die kirchliche Gesetzgebung Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen. Berlin 1902. S. 8 ff. Vgl. „Theologische Revue“. I. Jahrg. (1902). Nr. 19 p. 590—92.

³⁾ L. 1 C. de jure emphyt. 4, 66.

⁴⁾ Nov. 7 c. 3; 120 c. 6.

⁵⁾ Nov. 7 pr. § 1; 120 c. 1.

des Grundstückes¹⁾, bei Nichterfüllung der übernommenen Pflichten, bei einer Veräußerung und bei Nichtzahlung des Kanons während zweier Jahre²⁾. Für Verschlechterungen des Gutes haftet der Emphyteuta, ebenso seine Erben und Rechtsnachfolger³⁾. Damit die Kirche nicht Schaden leide, sollen ihre Güter nur Wohlhabenden in Erbpacht gegeben werden⁴⁾.

¹⁾ Nov. 120 c. 8.

²⁾ L. c.

³⁾ Nov. 7 c. 3 § 2.

⁴⁾ L. 24 § 5 C. 1, 2.
